RUNDER TISCH
HEIMERZIEHUNG
in den 50er und 60er Jahren

ABSCHLUSSBERICHT

Impressum

Abschlussbericht des Runden Tisches
„Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren"

Eigenverlag und Vertrieb:
Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ
Mühlendamm 3, 10178 Berlin
Tel: +49 (0) 30 40040 - 200
Fax: +49 (0) 30 40040 – 232
E-Mail: agj@agj.de, Internet: www.agj.de

V.i.S.d.P.: Peter Klausch
Redaktion: Holger Wendelin, Katharina Loerbroks
Satz und Layout: S. Stumpf Kommunikation & Design

Druck: DCM Druck Center

ISBN: 978-3-922975-92-2

Berlin, Dezember 2010

Diese Publikation wird aus Mitteln des Kinder- und Jugendplans des Bundes und von 11 Bundesländern über die Geschäftsstelle der AGJF sowie der Stiftung Deutsche Jugendmarke gefördert.

Vorwort 4

1. Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches 7
1.1. Wege ins Heim 9
1.2. Durchführung der Heimerziehung 13
1.2.1. Strafen in der Heimerziehung 14
1.2.2. Sexuelle Gewalt 18
1.2.3. Religiöser Zwang 19
1.2.4. Einsatz von Medikamenten/Medikamentenversuche 19
1.2.5. Arbeit und Arbeitszwang 20
1.2.6. Fehlende oder unzureichende schulische und berufliche Förderung 23
1.3. Kontrolle und Aufsicht 25
1.4. Folgen der Heimerziehung 26
1.5. Zusammenfassende Bewertung 29

2. Forderungen der ehemaligen Heimkinder 32

3. Systematische Prüfung von Lösungswegen und Lösungsvorschläge 34

Abstimmungsprotokoll/Protokollnotizen 43

Schlusswort der Moderatorin 44

Anhänge:
Auswertung der Infostelle des Runden Tisches I
Beispiele gelungener Aufarbeitungsprozesse XIII
Folgen der Heimerziehung aus Sicht ehemaliger Heimkinder XVI
Empfehlung: Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder XVII

Vorwort

Etwa 700.000 bis 800.000 Kinder und Jugendliche lebten in der Zeit von 1949 bis 1975 in Heimen in der Bundesrepublik Deutschland. Überwiegend befanden sich diese Heime in kirchlicher Hand (65 %). Ein weiterer Teil wurde von öffentlicher Hand (25 %) sowie von anderen freien Trägern und Privatpersonen (10 %) betrieben. Aufgrund historisch gewachsener Strukturen variierte der Anteil der öffentlichen und der freien Träger in den Ländern und Regionen jedoch erheblich. Beispielsweise betrug bei der öffentlichen Erziehung (Fürsorgeerziehung und Freiwillige Erziehungshilfe) der Anteil freier Träger im Jahr 1960 im Bereich des Landesjugendamtes Westfalen 95 %, des Landesjugendamtes Rheinland etwa 71 %, in Baden-Württemberg 65 %, in Hessen etwa 50 % und in Schleswig-Holstein lediglich 5 % (s. a. Mitglieder-Rundbrief des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages e. V., Januar 1962, S. 3). Verantwortlich für Einweisung und Unterbringung waren Jugendämter und Landesjugendämter. Häufig ging eine Entscheidung des Vormundschaftsgerichts der Heimunterbringung voraus. In der aktuellen Debatte geht es um Umfang und Folgen traumatisierender Lebens- und Erziehungsverhältnisse, von denen ehemalige Heimkinder berichten. Sie zeugen von körperlicher, seelischer und sexueller Gewalt.

Im Frühjahr 2006 wurden verschiedene Petitionen zum Thema „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in der alten Bundesrepublik" beim Deutschen Bundestag eingereicht, die durch den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages schließlich zu einer Sammelpetition zusammengefasst wurden. In seiner späteren Beschlussempfehlung stellte der Petitionsausschuss die Inhalte der Petition folgendermaßen dar:

„Mit der Petition wird die Situation von Kindern und Jugendlichen, die in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen untergebracht waren, kritisiert.
Es wird vorgetragen, dass viele der in den Heimen untergebrachten 14- bis 21-jährigen Fürsorgezöglinge unter missbräuchlichen Erziehungsmethoden wie entwürdigenden Bestrafungen, willkürlichem Einsperren und vollständiger Entmündigung durch die Erzieher gelitten hätten. Überwiegend hätten sie in den Erziehungsheimen unentgeltlich arbeiten müssen, wobei die von ihnen ausgeübte Arbeit vorwiegend gewerblichen Charakter gehabt und nicht der Ausbildung gedient habe. Auch würden die ausgeübten Tätigkeiten nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, sodass nunmehr auch geringere Renten gezahlt würden oder zu erwarten seien.
Es wird gefordert, Entschädigungsleistungen für die Betroffenen zur Verfügung zu stellen und ihnen im Rahmen einer Anhörung im Deutschen Bundestag die Möglichkeit zu geben, ihre Heimerfahrung vorzutragen. Weiterhin wird mit der Petition eine Entschuldigung des Deutschen Bundestages sowie eine wissenschaftliche Aufarbeitung der Thematik verlangt."[1]

Nachdem sich der Petitionsausschuss mehr als zwei Jahre mit der Thematik der Heimerziehung befasst hatte, erkannte und bedauerte der Bundestag schließlich erlittenes Unrecht und Leid, die Kindern und Jugendlichen in verschiedenen Kinder- und Erziehungsheimen in der Zeit zwischen 1949 und 1975 widerfahren ist.[2]
Er kam zu der Erkenntnis, dass für eine generelle Regelung hinsichtlich Entschädigung und Rentenanerkennung keine Rechtsgrundlage vorliege. Eine angemessene Aufarbeitung der Heimerziehungspraxis könne zudem in einem parlamentarischen Verfahren allein nicht gewährleistet werden. Hieraus hat sich der Auftrag des Bundestages an den Runden Tisch ergeben:

„1. Aufarbeitung der Heimerziehung unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen: Darin sind einzubeziehen:
   - die Rechtsgrundlagen und die Praxis der Heimerziehung,
   - die rechtlichen Regelungen der Heimaufsicht und ihre tatsächliche Wahrnehmung und
   - die Beschreibung der Ziele und Praxis der Heimerziehung aus der Sicht der damaligen Erziehungswissenschaft und Pädagogik.
2. Die Prüfung von Hinweisen auf Heimkindern zugefügtes Unrecht.

[1] „Empfehlung des Petitionsausschusses in seiner Sitzung am 26. November 2008 zur Petition die Situation von Kindern und Jugendlichen in den Jahren 1949 bis 1975 in der Bundesrepublik Deutschland in verschiedenen öffentlichen Erziehungsheimen betreffend" Beschluss vgl. lfd. Nr.1 der Sammelübersicht 16/495 BT – Drs. 16/11102.

[2] Der Petitionsausschuss benennt an dieser Stelle die Zeit bis 1970. Es ist aber davon auszugehen, dass die problematischen Verhältnisse bis weit in die 1970er Jahre hineinreichten – auch wenn ab Ende der 1960er Jahre eine breite und umfassende Reform einsetzte. Die Epoche „50er und 60er Jahre", auf die sich der Runde Tisch bezieht, ist begrifflich nicht auf die Zeit bis 1969 begrenzt. Vielmehr reicht sie bis in die 1970er Jahre hinein.
Im Auftrag des Petitionsausschusses war die Bearbeitung der Thematik der Behindertenheime nicht enthalten, obwohl dort von ähnlichen Problemen wie in der Heimerziehung der Jugendhilfe berichtet wird.

3. Aufarbeitung der gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und gesundheitlichen (organischen oder psychischen) Folgen der Heimerziehungspraxis.
4. Förderung der Kommunikation zwischen den Betroffenen und den „Nachfolge"-Organisationen der damaligen Heimträger sowie Herstellen von Kontakten zur individuellen Bearbeitung von Heimbiographien.
5. Information ehemaliger Heimkinder.
6. Vermittlung von psychologischen, sozialen oder seelsorgerischen Beratungsangeboten der beteiligten Institutionen und Organisationen an ehemalige Heimkinder bei Bedarf.
7. Entwicklung von Kriterien zur Bewertung der Forderungen ehemaliger Heimkinder und Aufzeigen möglicher Lösungen.
8. Öffentlichkeitsarbeit."[3]

In seiner Sitzung am 4. Dezember 2008 folgte der Deutsche Bundestag der Empfehlung des Petitionsausschusses und beschloss einstimmig und in fraktionsübergreifendem Konsens die Einrichtung eines Runden Tisches.[4] Erstmalig in seiner Geschichte beschritt der Deutsche Bundestag mit diesem Beschluss einen solchen Weg. Der Runde Tisch ist mit der Aufarbeitung und mit der Erarbeitung von Vorschlägen beauftragt. Er hat keine Weisungsbefugnis und seine Ergebnisse sind rechtlich nicht bindend. Die Umsetzung seiner Vorschläge liegt in der Verantwortung seiner Adressaten.

Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" konstituierte sich am 17. Februar 2009 unter der Moderation der ehemaligen Bundestagsvizepräsidentin Dr. Antje Vollmer und legt hiermit nach fast zweijähriger Arbeit seinen Abschlussbericht vor.

In Anlehnung an die vom Deutschen Bundestag angenommene Empfehlung des Petitionsausschusses sind folgende Institutionen und Personengruppen am Runden Tisch vertreten:

- Ehemalige Heimkinder,
- Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages,
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- alte Bundesländer[5],
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter,
- Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände,
- Deutsche Bischofskonferenz und Deutsche Ordensobernkonferenz,
- Evangelische Kirche in Deutschland,
- Deutscher Caritasverband,
- Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege,
- AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe,
- Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge,
- Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht,
- Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen,
- Wissenschaft.

Das Bundesministerium der Justiz wird anlassbezogen eingebunden und eingeladen.

Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" hat in fast zweijähriger Arbeit die Heimerziehung der jungen Bundesrepublik untersucht und hinterfragt. In zehn jeweils zweitägigen Sitzungen hat er Betroffene, ehemalige Betreuungspersonen und Verantwortliche angehört, Rechtsgrundlagen diskutiert, pädagogische und psychologische Fragen erörtert und gesellschaftliche Entwicklungen nachgezeichnet.
Der vorliegende Abschlussbericht konzentriert sich auf eine Bewertung der Heimerziehung und auf die einzelnen Lösungsvorschläge und deren Begründung. Die Arbeit des Runden Tisches bildet sich nicht nur in diesem Bericht, sondern auch in weiteren Dokumenten ab:
Der Zwischenbericht des Runden Tisches hat sich bereits ausführlich mit den damaligen Bedingungen befasst. In dem im Januar 2010 veröffentlichten Bericht werden die Praxis der damaligen Heimerziehung, die Strukturen, die Verantwortlichkeiten, die rechtlichen Grundlagen, eine zeithistorische Einordnung und die Rollen unterschiedlicher Beteiligter, wie Kommunen, Länder und Kirchen, aufgezeigt. Er gibt vor allem Einblicke in die Berichte und Anliegen ehemaliger Heimkinder, die die Aufarbeitung erst angestoßen haben und auf deren Wünsche und Forderungen sich die Lösungsvorschläge im Wesentlichen beziehen.

Weitere wichtige Unterlagen des Runden Tisches sind die Expertisen

- „Rechtsfragen der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre",
- „Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre" und
- „Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?"[6]

[3] Ebenda.

[4] BT-Plenarprotokoll 16/193, S. 20733A.

[5] Die Vertreter der Länder verfügen nicht über das Mandat, für alle Länder verbindliche Feststellungen zu treffen. Die Länder werden sich nach Vorlage des Abschlussberichtes des Runden Tisches positionieren.

[6] Die Expertisen sind über die Internetseite des Runden Tisches verfügbar: www.rundertisch-heimerziehung.de

Ebenfalls wichtige Erkenntnisse sind in den Anhängen des Abschlussberichtes

- Auswertung der Infostelle des Runden Tisches,
- Beispiele gelungener Aufarbeitungsprozesse,
- Folgen der Heimerziehung aus Sicht ehemaliger Heimkinder,
- Empfehlung: Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder

zusammengefasst. Die dort zusammengetragenen Informationen sind wichtige Ergänzungen zu den hier veröffentlichten Materialien.

Da der Runde Tisch keine von sich aus Ermittlungen anstellende Instanz ist, war er auf die Erfahrungen und Berichte ehemaliger Heimkinder angewiesen, um Einblicke in die Verhältnisse der Heimerziehung, die Folgen der Heimerziehung und in die Anliegen der Betroffenen zu erhalten. Ohne diese z. T. sehr ausführlichen Berichte wäre eine angemessene Aufarbeitung nicht möglich gewesen. Ob sie sich an die Infostelle des Runden Tisches gewandt haben oder direkt vor dem Runden Tisch ihre Erfahrungen berichteten – ihnen allen sei herzlich für ihr Vertrauen und ihre Unterstützung gedankt. Ihre Berichte werden im Zwischenbericht und im Anhang „Auswertung der Infostelle" ausführlich wiedergegeben.
Auch der Mitwirkung der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch kommt eine besondere Bedeutung zu. Sie haben den Forderungen der Betroffenen eine unüberhörbare Stimme gegeben. Ihnen ist es besonders zu verdanken, dass der Runde Tisch das erfahrene Leid und das geschehene Unrecht klar benannt hat und konkrete Vorschläge für die Anerkennung des Schicksals der Betroffenen unterbreitet.
Der Berichterstattung der ehemaligen Heimkinder und den darin enthaltenen Unrechtserfahrungen wird geglaubt.
Für den Erfolg der Arbeit des Runden Tisches war es wichtig, dass sich alle seine Mitglieder der mühseligen Aufgabe des genauen und kritischen Blicks gestellt haben.

Ohne die Unterstützung und Zuarbeit durch die Wissenschaft wäre eine qualifizierte Aufarbeitung nur schwer möglich gewesen. In zahlreichen großen und kleinen Forschungsprojekten – oft auch angestoßen und finanziert von betroffenen Institutionen – ergaben sich Erkenntnisse, die sich zu einem Gesamtbild der Heimerziehung zusammensetzten und dem Runden Tisch damit historisches Verständnis und Versachlichung ermöglichten.

Die Aufarbeitung kann mit dem Runden Tisch jedoch nicht abgeschlossen sein. Es hat sich gezeigt, dass weiterhin großer Bedarf an Auseinandersetzung mit dem Thema besteht. Insbesondere die individuelle und lokale Aufarbeitung – aber auch die Aufarbeitung in den Ländern – muss fortgesetzt werden. Zahlreiche Länder, Kommunen, Träger und Einrichtungen haben sich in den letzten Jahren, z. T. angeregt durch die Arbeit des Runden Tisches, ihrer Vergangenheit gestellt und mancherorts wichtige Aufarbeitungsprozesse initiiert.[7] Es sind aber noch längst nicht alle betroffenen Stellen aktiv und auch die begonnene Auseinandersetzung muss vielfach noch fortgeführt werden.
Der Runde Tisch ruft daher alle betroffenen Stellen dazu auf, die Aufarbeitung auch in Zukunft eigenitiiativ durchzuführen. Wesentliche Teile des Lösungsvorschlags zielen auf eine Unterstützung dieser Bemühungen ab. Dies kann nur gelingen, wenn sich betroffene Stellen vor Ort dieser Aufarbeitung öffnen, sie anregen und aktiv unterstützen.

Kapitel 1 des Abschlussberichtes stellt eine ausführliche Bewertung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus juristischer, pädagogischer, psychologischer und gesellschaftlicher Sicht dar, in der die Grundlagen der Bewertung behandelt und diskutiert werden.
Von diesen Bewertungen ausgehend, folgt die Darstellung der Lösungsvorschläge in Kapitel 2. Dort wird auch ein Blick auf die heutige Situation und die Zukunft der „Heimerziehung" – heute zutreffender als „Hilfen zur Erziehung" bezeichnet – geworfen. Die Arbeit des Runden Tisches hat gezeigt, dass es auch heute noch Schlüsselstellen in der – zweifelsohne sehr viel besseren – Jugendhilfe gibt, die zu optimieren und kritisch in den Blick zu nehmen sind. Diese Aspekte werden aus Sicht des Runden Tisches beleuchtet und zeigen, dass der Blick zurück auch ein Blick nach vorn sein kann und muss.

[7] Siehe Anhang „Beispiele gelungener Aufarbeitungsprozesse".

1. Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches[8]

Im Zwischenbericht des Runden Tisches wurde die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre entlang wesentlicher Themen aufgearbeitet und dargestellt. Ausgehend von dieser Aufarbeitung und der Vertiefung im zweiten Jahr nimmt der Runde Tisch nun eine Bewertung der Heimerziehung vor.
Diese Bewertung bezieht rechtliche, pädagogische, psychologische und gesellschaftliche Aspekte ein. Sie kann aufgrund der Komplexität der Thematik keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, nimmt aber die wesentlichen Punkte in den Blick. Dabei werden zunächst solche Aspekte fokussiert, aus denen Unrecht und Traumatisierung entstand und die schicksalhaft für die Betroffenen waren. Es ist wichtig zu betonen, dass die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre in ihrer zeitlichen Entwicklung und in ihrer individuellen Praxis sehr vielgestaltig war: Vom Anfang der 50er Jahre bis hin zum Ende der 60er Jahre sind deutliche Entwicklungen zu verzeichnen. Die Bedingungen in der Heimerziehung unterschieden sich zudem auch von Land zu Land, von Region zu Region, von Heim zu Heim und von Gruppe zu Gruppe. So gab es von denen, die sich gemeldet haben, auch Heimbiografien, die fast frei von Leid und Unrechtserfahrungen waren, eine große Zahl anderer Heimkinder aber war von verschiedenen traumatisierenden Erfahrungen erheblich belastet. Erschreckend ist, wie viele von ihnen durch die Missstände in voller Härte und über Jahre hinweg betroffen waren. Diese sehr unterschiedlichen Erfahrungen spiegeln sich auch in den Erkenntnissen der Info- und Beratungsstelle des Runden Tisches wider, wie aus dem Anhang „Auswertung der Infostelle des Runden Tisches" hervorgeht. Während zum Beispiel körperliche Gewalt in einem Heim dominierte, kam sie in einem anderen – indem möglicherweise demütigende Strafen alltäglich waren – gar nicht vor. Auch kam es gelegentlich vor, dass Betroffene das eine Heim als katastrophal, ein anderes Heim dagegen als eher fürsorglich erlebten.

Dieser Befund zeigt, dass ein angemessener und fördernder Umgang mit Kindern und Jugendlichen in Heimen auch damals schon möglich war, aber zu selten praktiziert wurde.

Allein schon wegen dieser Vielgestaltigkeit ist eine einfache und allgemeingültige Bewertung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre nicht möglich. Es bleibt daher nur, diejenigen Aspekte zu beleuchten und zu bewerten, die häufig zu Traumatisierung und Unrecht führten und damit für zahlreiche damalige Heimkinder lebenslang prägend waren. Die Antwort auf die Frage, in welchem Maße einzelne oder viele der folgend aufgezeigten Punkte auf den Einzelfall zutrafen, entzieht sich einer übergreifenden Beurteilung.
Die Bewertung der jeweiligen Aspekte der Heimerziehung folgt der Systematik, die bereits im Zwischenbericht und in der Rechtsexpertise entwickelt wurde und die die Komplexe „Wege ins Heim", „Durchführung der Heimerziehung" und die „Kontrolle bzw. Aufsicht" beleuchtet.

Für eine differenzierte Betrachtung – insbesondere der rechtlichen Aspekte – erscheinen zunächst Vorbemerkungen zu den Begriffen „Leid und Unrecht" und zu den verschiedenen Ebenen von Unrecht sinnvoll.

Leid und Unrecht[9]

Der Runde Tisch und auch schon der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages sehen und erkennen „Leid und Unrecht" in der Heimerziehung:

„Der Runde Tisch sieht und erkennt, dass insbesondere in den 50er und 60er Jahren auch unter Anerkennung und Berücksichtigung der damals herrschenden Erziehungs- und Wertevorstellungen in den Einrichtungen der kommunalen Erziehungshilfe, der Fürsorgeerziehung und der Freiwilligen Erziehungshilfe jungen Menschen Leid und Unrecht widerfahren ist. Nach den vorliegenden Erkenntnissen hat er Zweifel daran, dass diese Missstände ausschließlich in individueller Verantwortung Einzelner mit der pädagogischen Arbeit beauftragter Personen zurückzuführen ist. Vielmehr erhärtet sich der Eindruck, dass das „System Heimerziehung" große Mängel sowohl in fachlicher wie auch in aufsichtlicher Hinsicht aufwies. Zu bedauern ist vor allem, dass verantwortliche Stellen offensichtlich nicht mit dem notwendigen Nachdruck selbst auf

[8] Die folgenden Ausführungen stützen sich auf den Zwischenbericht des Runden Tisches, die beiden Expertisen zu „Rechtsfragen" und zu „Erziehungsvorstellungen der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" sowie auf die Debatten am Runden Tisch. Hinsichtlich der Expertisen kann hier nur eine Zusammenfassung der Ausführungen dargestellt werden. Für eine intensive Auseinandersetzung wird die Lektüre der Expertisen, in denen auch zahlreiche Quellen und Belege ausgewiesen werden, empfohlen. Die Expertisen sind unter www.rundertisch-heimerziehung.de herunterzuladen.

[9] Die Darstellung stützt sich u.a. auf die Rechtsexpertise, S. 38 f.

1. Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches

bekannte Missstände reagiert haben. Der Runde Tisch bedauert dies zutiefst. Er hält daran fest, dass es einer grundlegenden gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit der Heimerziehung in dieser Zeit und den sich daraus ergebenen gesellschaftlichen wie individuellen Folgen bedarf."
(Zwischenbericht, S. 40).

Der Begriff „Leid" verweist auf ein von einem Menschen erfahrenes und tief empfundenes Übel, bei dem es nicht darauf ankommt, wer es aus welchen Gründen verursacht hat. Das Leid eines anderen Menschen zu bedauern, ist ein Akt des Mitgefühls, der nicht unbedingt damit einhergehen muss, dass jemandem die persönliche Verantwortung für dieses Leid individuell zugeschrieben werden kann.
Demgegenüber enthält der Begriff des „Unrechts" die Vorstellung, dass es ein „Recht" gab, das ein Verantwortungsträger verletzt oder missachtet hat. In der Anerkennung von Unrecht schwingt also die Anerkennung einer Regelüberschreitung oder Rechtsverletzung mit. Für diese Regelüberschreitung bzw. Rechtsverletzung oder Rechtsmissachtung kann im Regelfall eine Person oder Institution verantwortlich gemacht werden. Und während ein Leid das Ergebnis persönlicher Erfahrung ist, kann die Anerkennung von Unrecht an sachliche Kriterien geknüpft werden. Leid dagegen kann bereits allein aus dem Grund anerkannt werden, dass die betroffene Person gelitten hat. Das erlebte Leid in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre spricht aus den zahlreichen Erfahrungs- und Lebensberichten ehemaliger Heimkinder und wurde – nach jahrelanger Nichtwahrnehmung – in den letzten Jahren durch die öffentliche Berichterstattung zunehmend erkannt und anerkannt.

Für eine rechtliche oder ethische Bewertung der Geschehnisse in der Heimerziehung als „Unrecht" müssen Kriterien gefunden werden, die über das subjektive Erleben hinausgehen. Diese Kriterien ergeben sich nicht schon aus dem Begriff des Unrechts selbst. Zunächst muss klargestellt werden, was mit der Bewertung als „Unrecht" gemeint ist bzw. sein soll. Der Runde Tisch hat in seinem Zwischenbericht Unrecht gesehen und anerkannt. Er hat dieses Unrecht dort jedoch noch nicht anhand von Kriterien konkretisiert oder spezifiziert. Diese Konkretisierung der Kriterien wurde im zweiten Jahr der Aufarbeitung – mit Unterstützung der vorgelegten Expertisen – vorgenommen und fließt in die folgende Bewertung ein.

Bei der heutigen Bewertung der damaligen Geschehnisse müssen zunächst zwei Ebenen des Unrechts auseinandergehalten werden:

Rechtsverletzung nach zeitgenössischen Maßstäben

Unrecht kann zunächst ein Sachverhalt sein, der gegen geltendes Recht verstößt, also eine Handlung oder ein Zustand, die rechtswidrig sind. Die Rechtswidrigkeit kann sich am einfachen Recht oder aber an der Verfassung festmachen. Unrecht in diesem Sinne kann also auf zwei Ursachen beruhen: (1) Eine Handlung oder ein Zustand verstießen gegen das damals geltende Recht, das den betreffenden Lebensbereich regelte. (2) Eine Handlung oder ein Zustand verstießen gegen die Normen des Grundgesetzes in seiner damals geltenden Auslegung.
Dieses Unrecht unterliegt heute größtenteils der Verjährung. Diese Tatsache schafft jedoch die Bewertung als „Unrecht" nicht aus der Welt; sie steht nur der strafrechtlichen Verfolgung und Ahndung entgegen sowie der Geltendmachung zivilrechtlicher Ansprüche, wenn die Einrede der Verjährung erhoben wird.

Rechtsverletzung und Regelverletzung nach heutigen Maßstäben

Die Bewertung, dass ein Sachverhalt „Unrecht" ist oder war, kann sich auch aus einem gewandelten Rechts- und Verfassungsverständnis ergeben. Für die Geschehnisse in der Heimerziehung ist offensichtlich, dass unser heutiges Verfassungsverständnis und die aktuelle Rechtsauslegung viele der damaligen Praktiken als „Unrecht" erscheinen lassen.

Auf die Bewertung, ob ein Sachverhalt „Unrecht" ist oder war, können sich auch Maßstäbe außerhalb des geschriebenen Rechts auswirken. Diese können sich aus der Verletzung von Regeln für die gute fachliche Praxis im Umgang mit (Heim-) Kindern ergeben. Auch in diesem Lichte erscheinen viele der damaligen Praktiken als „Unrecht".

In den folgenden Überlegungen werden daher die Grundrechtsgewährleistungen und die fundamentalen rechtsstaatlichen Prinzipien der Verfassung, so wie sie heute verstanden und ins geltende Recht übersetzt werden, als Maßstab der Bewertung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre herangezogen. Die Bewertung der Heimerziehung aus heutiger Sicht macht aber einen Sachverhalt, der damals als rechtmäßig galt, nicht unrechtmäßig. Er löst daher auch noch keine rechtlichen Schadensersatzansprüche aus und durchbricht nicht die Verjährung.

1.1. Wege ins Heim

„Oft waren die Gründe, wegen derer die Kinder und Jugendlichen in Heimerziehung kamen, aus heutiger Sicht nicht nachvollziehbar. Denn dabei spielten auch die damalige Rolle der Heimerziehung als disziplinierende und kontrollierende Instanz, ein reaktionär-konservativer Zeitgeist und eine andere gesellschaftliche Sicht auf Kinder und Jugendliche eine Rolle. Gleichwohl muss bedacht werden, dass es auch viele Kinder und Jugendliche gab, die aus Not in Heimerziehung kamen, die tatsächlich gefährdet waren, die Hilfe dringend benötigten und für die der Heimaufenthalt eine – wenn auch sicher nicht immer optimale – Alternative war." (Zwischenbericht, S. 46)

Bei der Heimunterbringung waren in pädagogischer und in rechtlicher[10] Hinsicht die unbestimmten Begriffe der „Verwahrlosung" und der „Gefährdung" zentral, insbesondere für die Unterbringung ohne Zustimmung der Sorgeberechtigten.

Damit die „Gefährdung des Kindeswohls" als Voraussetzung für den Sorgerechtsentzug mit nachfolgender Heimunterbringung gelten konnte, musste eines der drei folgenden Kriterien erfüllt sein: „Missbrauch des Erziehungsrechts", „Vernachlässigung" oder „ehrloser und unsittlicher Lebenswandel" der Eltern. Die „Verwahrlosung" als Voraussetzung für die Fürsorgeerziehung wurde als Abweichung vom Durchschnitt definiert.[11] Auch wenn die „Verwahrlosung" als der schärfere Begriff angesehen wurde, bestand in der Praxis eine große Nähe zum Begriff der „Gefährdung". Maßstab bei der Gefährdung war ebenfalls die „normale [...] Entwicklung Minderjähriger vergleichbaren Alters und gleichen Geschlechts, die unter vergleichbaren Lebensbedingungen aufwachsen" (Rechtsexpertise, S. 44 ff.).

Infolge der Unbestimmtheit der Begriffe wurde in vielen Fällen bereits die teilweise geringfügige oder auch nur vermutete Abweichung von einer idealisierten Vorstellung von Normalität zum Anlass für eine Heimunterbringung genommen. Als Symptome der „Verwahrlosung" von Kindern und Jugendlichen konnten gelten: „Unordnung", „Unbeherrschtheit", „Pflichtvernachlässigung", „Ungehorsam", „Schule schwänzen", „Frechheit" und „Widerspenstigkeit", „Bockigkeit", „Jähzorn", „Unflätigkeit", „Unehrlichkeit", „Kriminalität", „Arbeitsbummelei", „Vagabondage", „Genussleben", „Gewalttätigkeit", „Prostitution", „Herumtreiben" oder sonstiges Abweichen von sozialen Normen. Insbesondere für Mädchen war der Begriff der „sittlichen" oder „sexuellen Verwahrlosung", der auf eine rigide Sexualmoral zurückging, oft verhängnisvoll. Als Anzeichen dafür wurden „unsittsame Kleidung oder Gebärden", Aufenthalt an „unsittlichen Orten" wie Tanzbars, „Triebhaftigkeit" und „Haltlosigkeit" und vor allem sexuelle Kontakte gewertet.
Um als „verwahrlost" oder „gefährdet" zu gelten, musste zudem nicht unbedingt ein entsprechendes Verhalten der Jugendlichen vorliegen. Es genügte gerade bei der Anwendung des § 1666 BGB oft schon, wenn die Eltern in den Verdacht der Verwahrlosung gerieten. Alleinerziehende Mütter und Mütter unehelicher Kinder standen unter dem Generalverdacht, „sittlich und moralisch nicht gefestigt" zu sein. Das allein schon konnte für die Kinder die Annahme einer „drohenden Verwahrlosung" oder „Gefährdung" bedeuten und damit zur Heimeinweisung führen. Dies war wiederholt sogar ein Grund dafür, dass selbst Säuglinge und Kleinkinder als „verwahrlost" oder von „Verwahrlosung bedroht" gelten konnten. Immer wieder wird zudem berichtet, dass Kinder und Jugendliche allein deshalb in Heimerziehung kamen, weil sie in ihrem sozialen Umfeld die Schwächeren waren. Nachdem beispielsweise ein Mädchen einen in ihrem Dorf angesehenen Mann eines sexuellen Übergriffs bezichtigte, wurde nicht er, sondern sie für diese Tat bestraft, indem sie selbst als „sittlich verwahrlost" hingestellt und in ein geschlossenes Fürsorgeheim eingewiesen wurde.

Die Auslegung und der Stellenwert des Begriffs der „Verwahrlosung" deuten auf vier wesentliche und aus heutiger Sicht als problematisch zu bewertende Grundlagen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre hin:

(1) In der Jugendhilfe der jungen Bundesrepublik bestand in weiten Teilen ein kollektivistisches Erziehungsverständnis. Als oberstes Ziel galt nicht die freie Persönlichkeitsentfaltung der Kinder und Jugendlichen, sondern deren „gesellschaftliche Tüchtigkeit"(§ 1 RJWG / JWG). Im Handbuch der Heimerziehung von Trost und Scherpner, das als Standardwerk der damaligen Heimerziehung gilt, wurde in Grundsatzartikeln die Bedeutung der Einfügung der Kinder und Jugendlichen in die „überindividuelle Ordnung" betont. Kinder und Jugendliche sollten zuvorderst zu funktionierenden Gliedern der Gesellschaft erzogen werden. Ziele der Erziehung waren demnach Anpassungsbereitschaft, Gehorsam, Fleiß, Ordnung und Anspruchslosigkeit.[12]

[10] Für eine grundlegende Darstellung der Rechtsgrundlagen für eine Heimunterbringung siehe Zwischenbericht, S. 25 ff. und Rechtsexpertise, S. 8 ff.

[11] Gängige Definition: „Verwahrlosung bedeutet ein erhebliches Sinken des körperlichen, geistigen oder sittlichen Zustands des Minderjährigen unter den Durchschnitt Gleichaltriger in vergleichbaren sozialen Verhältnissen".

[12] Vgl. Expertise zu Erziehungsvorstellungen, S. 17 f.

1. Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches

(2) Der Missbrauch des positiven Rechts durch den Nationalsozialismus machte nach 1945 eine erneuerte Wertbegründung des Rechts erforderlich. Dies führte auch zu einer Vermischung von religiösen Werten und Rechtsgütern. Zeitbedingte moralische und religiöse Vorstellungen zu Ehe, Familie und Sexualität prägten Recht und Rechtsanwendung.
(3) Der Begriff der „Verwahrlosung" und seine Auslegung wurden zeitgenössisch durch die psychiatrische Wissenschaft gestützt, die immer noch sozialrassistische Züge aufwies und dazu beitrug, dass bestimmte „verwahrloste" Jugendliche als Psychopathen bzw. Soziopathen angesehen wurden.
(4) Die (Sozial-)Pädagogik gewann erst im Lauf der Zeit nennenswerten Einfluss auf Theorie und Praxis der Heimerziehung. Die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre war weitgehend religiös-moralisch und medizinisch geprägt.

Bereits in den 50er und 60er Jahren gab es mit Blick auf das Grundgesetz Anlass, die damalige Rechtspraxis zu hinterfragen: Das Bundesverfassungsgericht hatte am 29. Juli 1959 darauf hingewiesen, dass allgemeine naturrechtliche Vorstellungen bei der Norminterpretation keine Rolle spielen sollten. Maßgeblich sei allein das Grundgesetz. Eine Auslegung des Art. 6 Abs. 2 Satz 2 GG, wonach eine staatlich gelenkte Erziehung, die sich an einem allgemeinen „Sittengesetz" oder an den herrschenden Moralauffassungen orientiert, nicht zulässig ist, setzt sich als „herrschende Meinung" allerdings erst ab dem Ende der 1960er Jahre durch. Zeitgleich mehren sich die Stimmen in der Fachliteratur, die es ablehnen, die Fürsorgeerziehung als Mittel zur Durchsetzung sittlicher Ideale zu begreifen. Kritik an dem obersten Erziehungsziel „Anpassung und Gehorsam" kommt ebenfalls in den späten 60er Jahren auf, nachdem das BVerfG in einer Entscheidung vom 29. Juli 1968 festgestellt hat, „dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG (...)" (Rn. 58 der Entscheidungsgründe).

Sozial integriert zu sein und einen Platz in der Gesellschaft zu finden, ist ein Interesse des Kindes, das unter der Herrschaft des Grundgesetzes eine wichtige Bedeutung hat. Es soll sich zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit innerhalb der sozialen Gemeinschaft entwickeln, wie sie dem Menschenbild des Grundgesetzes entspricht (BVerfG a. a. O.). Wird dieses Interesse des Kindes an sozialer Integration jedoch ausschließlich als „Anpassung und Gehorsam" verstanden und gegenüber anderen Interessen des Kindes, z. B. nach Entfaltung seiner individuellen Talente und Fähigkeiten absolut gesetzt, so liegt darin eine Missachtung der individuellen Persönlichkeit des Kindes, die mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist.

Hinzu kommt die Uferlosigkeit der Verwendung der Begriffe „Verwahrlosung" und „Gefährdung". Die Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „Verwahrlosung" und „Gefährdung" erlaubte, dass in der Praxis jedes als „abweichend" definierte Verhalten zu einer Heimunterbringung führen konnte. Unbestimmte Rechtsbegriffe sind aber nur dann mit dem rechtsstaatlichen Bestimmtheitsgebot vereinbar, wenn sie in Rechtsprechung und Lehre eine klare Interpretation erfahren, aus der auch die Grenzen ihrer Anwendung hervorgehen. Die Praxis der 50er und 60er Jahre konnte eine derartige hinreichende Bestimmtheit der Rechtsbegriffe „Verwahrlosung" und „Gefährdung" nicht gewährleisten.[13] Hinreichende Vorkehrungen gegen Beliebigkeit und Willkür in den Entscheidungen über eine Heimeinweisung waren damit nicht getroffen. Auch wenn es sicherlich Fälle gab, in denen ebenfalls nach heutigen Maßstäben eine Form des staatlichen Eingreifens gerechtfertigt war, ist davon auszugehen, dass viele Kinder und Jugendliche aufgrund von Entscheidungen in Heimerziehung kamen, die auf einer rechtsstaatlich fragwürdigen Auslegung dieser Vorschriften beruhten.

Dies ist umso mehr kritikwürdig, als das Heim nur als Ultima Ratio zu gelten hatte. In der o. g. Entscheidung vom 29. Juli 1968 hat das BVerfG (a. a. O. Rn. 67) dazu ausgeführt:

„Wenn die staatliche Gemeinschaft eingreifen muss, um anstelle der versagenden Eltern die Voraussetzungen für eine gesunde körperliche und seelische Entwicklung des Kindes und für seine rechte Einordnung in die Gesellschaft zu schaffen, so steht der Staat hierbei vor der Wahl, die Fürsorgeerziehung anzuordnen, das Kind sonst in einem Heim unterzubringen oder es in Pflege zu geben oder schließlich eine Adoption zu vermitteln. Vom Blickpunkt des Kindes werden in dieser Situation die letzten beiden Möglichkeiten regelmäßig den Vorzug verdienen. Die überlieferte Überzeugung, dass für eine normale Entwicklung des Kindes das Erlebnis einer harmonischen und lebenstüchtigen Familiengemeinschaft schlechthin unersetzlich ist, wird durch die Erfahrungen der Jugend- und Fürsorgebehörden sowie die Erkenntnisse der modernen Psychologie, Psychiatrie und Kinderheilkunde bestätigt. (...) Eine Heimerziehung kann auch unter günstigen Verhältnissen die Geborgenheit des Kindes in der Familie und die dort gegebenen Voraussetzungen für die Entwicklung der persönlichen

[13] Rechtsexpertise, S. 57.

Fähigkeiten und sozialen Kontakte des Kindes nicht ersetzen, zumal es in zahlreichen Heimen an ausreichendem oder ausreichend geschultem Personal, an geeigneten Räumlichkeiten und besonders an finanziellen Mitteln fehlt."

Anhörungs- und Informationspflichten

Gerade weil die Heimeinweisung auf der Grundlage stark auslegungsbedürftiger Rechtsnormen stattfand, hätte der sorgfältigen Aufklärung jedes einzelnen Sachverhalts besondere Bedeutung zukommen müssen. Die Anhörung ist dabei ein wichtiges Mittel. In der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre war in den Verfahren nach § 1666 BGB und zur Anordnung der Fürsorgeerziehung eine Anhörung verbindlich vorgeschrieben.[14] In Verfahren der Freiwilligen Erziehungshilfe und bei den kommunalen Erziehungshilfen war eine Anhörung nicht erforderlich.

Im Verfahren der Fürsorgeerziehung konnten die Anhörungspflichten umgangen werden, wenn zunächst die vorläufige (eilige) Fürsorgeerziehung angeordnet und die Anhörung im Hauptsacheverfahren nicht nachgeholt wurde. Das auf Verwaltungsverfahren übertragbare Prozessgrundrecht auf Gehör gem. Art. 103 Abs. 1 GG verlangt, dass eine Anhörung, auf die im Eilverfahren ausnahmsweise verzichtet werden kann, etwa wenn die Maßnahme durch die Gewährung des Gehörs gefährdet würde, nachträglich zu gewähren ist. Diese Vorgabe wurde im Jugendhilferecht nach dem bisherigen Kenntnisstand oft nicht umgesetzt. Schon unter dem RJWG hätte die vorläufige Fürsorgeerziehung in einem Hauptsacheverfahren überprüft werden müssen. In den Fällen, in denen dies nicht geschah, erhöhte sich das Risiko, dass Fehlentscheidungen des Eilverfahrens später nicht korrigiert wurden.

Dieses Risiko von Fehlentscheidungen hat sich für die Betroffenen weiter erhöht, wenn kein Gerichtsverfahren stattfand. Mit Blick auf die damalige jugendhilferechtliche Diskussion um den Richtervorbehalt bei freiheitsentziehender Unterbringung (Art. 104 Abs. 2 GG) ist festzustellen, dass die Unterbringung in einem Heim im Rahmen der FEH durch eine Verwaltungsbehörde ohne richterliche Überprüfung angesichts des überwiegend freiheitsentziehenden Charakters dieser Unterbringung schon seit den 50er Jahren als rechtsstaatlich bedenklich eingeschätzt wurde.

[14] Vgl. Rechtsexpertise, S. 9 ff.

[15] Vgl. Rechtsexpertise, S. 53 f., Expertise zu Erziehungsvorstellungen, S. 25 f.

[16] Vgl. Zwischenbericht, S. 30, Rechtsexpertise, S. 57 f.

Bei den zahlreichen Kindern und Jugendlichen, die – insbesondere auf Grundlage der Heimunterbringung in kommunaler Verantwortung und in Teilen auch der Freiwilligen Erziehungshilfe – mit Zustimmung und teilweise auf Betreiben der Eltern (z. B. weil sie zu Hause nicht ausreichend versorgt werden konnten) in Heimerziehung gegeben wurden, war keine richterliche Entscheidung notwendig. Die Schlüsselbegriffe „Verwahrlosung" oder „Gefährdung" mussten nicht erfüllt sein und spielten keine oder eine untergeordnete Rolle.
In diesem Bereich gab es aber als Unrecht einzustufende Fälle, in denen auf die Eltern erheblicher Druck ausgeübt wurde, einer kommunalen Hilfe oder einer Freiwilligen Erziehungshilfe zuzustimmen.

Missachtung der Kindesinteressen

Mit der o. g. Orientierung an kollektivistischen Erziehungsvorstellungen ging auch eine weitreichende Missachtung der Kindesinteressen einher. Die Plicht des Einzelnen wurde darin gesehen, sich unter die gegebene Ordnung unterzuordnen und der Gemeinschaft zu dienen. In der Konsequenz spielten individuelle Lebensbedingungen, Interessen, Kompetenzen, Bedürfnisse und Ziele der Kinder und Jugendlichen keine Rolle.
Ein vorrangiges Interesse des Kindes wurde in der Erziehung zu „gesellschaftlicher Tüchtigkeit" gesehen. Dieses Interesse wurde in die (wiederum kollektiven) Ziele „Fleiß", „Gehorsam", „Ordnung", „Arbeitseifer" und „Sittsamkeit" übersetzt.
Die Missachtung individueller Interessen und Wünsche drückt sich sowohl in theoretischen Konzepten zur Heimerziehung als auch in Gerichts- und Jugendamtsentscheidungen über die Heimeinweisung aus.[15]
Diese konsequente Missachtung der Kinder und Jugendlichen und die Verletzung ihrer Rechte auf Kosten einer kollektivistischen Erziehungsvorstellung widersprechen einem demokratischen Verständnis und sind daher mit Blick auf das Grundgesetz auch schon für damalige Maßstäbe zu kritisieren.

Verhältnismäßigkeit

Die Heimunterbringung und ihre Durchführung in einem bestimmten Heim musste verhältnismäßig sein, d.h. geeignet, erforderlich und angemessen, um das betroffene Kind angemessen zu pflegen und zu erziehen.[16]
Für die Beurteilung der Verhältnismäßigkeit galten die folgenden Maßstäbe:

(1) Die Heimunterbringung wurde als das schärfere Mittel gegenüber Maßnahmen wie der Schutzaufsicht/Erziehungsbeistandschaft oder der Unterbringung in einer Familie angesehen.

(2) Innerhalb der unterschiedlichen Formen der Heimunterbringung galt die Fürsorgeerziehung als das schärfste Mittel, das nur dann eingesetzt werden durfte, wenn alle anderen Mittel versagten. Das heißt, dass örtliche Erziehungshilfen und die Freiwilligen Erziehungshilfen immer Vorrang hatten, wenn sie möglich waren. Innerhalb der Heimunterbringungen gegen den Willen der Eltern wurde die Anordnung nach § 1666 BGB als „milder" eingestuft als die Fürsorgeerziehung.[17]

Nach den Berichten ehemaliger Heimkinder, der Einsicht in Akten und nach der derzeitigen Forschungslage muss aber bezweifelt werden, dass die Verhältnismäßigkeit stets geprüft wurde und vorlag. Es sind Fälle bekannt, in denen bereits Kleinkinder in Fürsorgeerziehung kamen oder in denen Jugendliche, die erstmalig und unerheblich auffällig wurden, ohne Weiteres in einer der „Endstationen"[18] der Fürsorgeerziehung untergebracht wurden. Für die Jugendlichen konnten die Folgen schwerwiegend sein. Möglicherweise wurden sie dabei wegen eines leichten Vergehens oder einer geringen Unangepasstheit als extrem gefährdet oder wie überführte Verbrecher behandelt.
Eine Erklärung hierfür könnte das System der Kostenträgerschaft sein. Dabei konnten kommunale Jugendämter die Kostenträgerschaft durch die Etikettierung der Kinder und Jugendlichen als „schwierig" oder „besonders schwierig" an das Landesjugendamt abgeben.[19] Eine unverhältnismäßige Unterbringung konnte also für das kommunale Jugendamt wirtschaftlich interessanter erscheinen als eine verhältnismäßige.

Soweit die Wahl eines Heimes oder einer Unterbringungsart nicht verhältnismäßig war oder die Verhältnismäßigkeit gar nicht geprüft wurde, liegt also eine Gesetzeswidrigkeit vor. Dort, wo insbesondere fiskalische Überlegungen zu einer unverhältnismäßigen Unterbringung führten und das Wohlergehen der Jugendlichen damit bewusst hinter materielle Interessen zurückgestellt wurde, wiegt dieser Verstoß besonders schwer.

Auch die Umstände der Heimeinweisung konnten unverhältnismäßig sein:

- Einige ehemalige Heimkinder berichten, wie sie, völlig überraschend und für sie auch unverständlich, von der Polizei „verhaftet" wurden und – als seien sie Gefangene und manchmal sogar in Handschellen – in das Fürsorgeheim gebracht wurden. Auch wenn, soweit ein entsprechender Beschluss vorlag, eine solche Behandlung nicht unbedingt rechtswidrig sein musste, so ist sie zumindest nach heutigen Vorstellungen doch als grob unverhältnismäßig zu bewerten und konnte aufgrund dieser Demütigung traumatisierende Wirkung erzeugen.
- Viele ehemalige Heimkinder berichten und wissenschaftliche Forschungen bestätigen, dass sie unter der Vortäuschung falscher Tatsachen ins Heim „gelockt" wurden. Teils waren daran die Eltern, teils die Behörden beteiligt. Einige dachten, es sei ein Familienausflug geplant, der dann schließlich im Heim endete, in dem die Betroffenen dann oft jahrelang unter schwierigen Bedingungen untergebracht waren. In jedem Fall kann eine solche Täuschung erschütternde, traumatisierende und nachhaltig prägende Auswirkungen auf das weitere Leben haben.

Neben dem Weg ins Heim sind auch die Übergänge zwischen den Heimen – die allein schon wegen des Älterwerdens notwendig wurden – zu problematisieren. Auch bei diesen Übergängen wurde die Verhältnismäßigkeit offenbar zu wenig berücksichtigt, individuelle Interessen der Kinder und Jugendlichen spielten auch hierbei eine nur untergeordnete Rolle. Die schulischen und beruflichen Folgen von Heimwechseln wurden kaum beachtet. So wird von ehemaligen Heimkindern beispielsweise berichtet, dass die in einem Heim angefangene schulische Ausbildung in dem folgenden Heim nicht fortgeführt werden konnte.

Zusammenfassend lassen sich folgende Beispiele für Regel- und Rechtsverstöße auf dem Weg ins Heim benennen[20]:

- **Der Anlass der Heimeinweisung stand in keinem angemessenen Verhältnis zur Heimerziehung. Die Einweisung in ein Heim war nur unzureichend begründet bzw. nach rechtsstaatlichen Prinzipien nicht begründbar. Dies kann der Fall gewesen sein, wenn Jugendliche wegen des Besuchs eines Rockkonzertes, Jungen wegen langer Haare oder Mädchen wegen des Tragens kurzer Röcke als „gefährdet" oder „verwahrlost" betrachtet und daher in ein Heim eingewiesen wurden.**

- **Bei der Entscheidung über eine Heimeinweisung wurden Prüfungs- und Begründungspflichten umgangen, etwa im Fall der fortgesetzten vorläufigen Fürsorgeerziehung. Die Ausnahmemöglichkeiten für die Unterlassung einer Anhörung vor der Heimeinweisung wurden dabei zu weit ausgelegt. Infolgedessen wurden die Jugendlichen nicht angehört und eine Überprüfung, ob die Heimeinweisung**

[17] Rechtsexpertise, S. 58.

[18] Vgl. Zwischenbericht, S. 17 f.

[19] Vgl. Zwischenbericht, S. 32.

[20] Vgl. dazu ausführliche Beispiele im Zwischenbericht S.25 ff.

überhaupt noch notwendig und angemessen sei, fand nicht statt. Die Jugendlichen waren rechtlos und hatten keine Möglichkeit, an der Heimunterbringung etwas zu ändern. Sie wurden in den meist geschlossenen Fürsorgeheimen „vergessen".

- **Bei der Unterbringung in einem geschlossenen Heim lag vielfach keine richterliche Entscheidung vor.**
- **Es gibt Hinweise darauf, dass bei der Anordnung von FEH, für die die Zustimmung der Eltern notwendig war, Druck auf die Eltern ausgeübt wurde und diese der FEH nur zustimmten, um einen Sorgerechtsentzug nach § 1666 BGB zu vermeiden.**
- **Das Sorgerecht der Eltern wurde unzulässig in Teilen auf Pfleger oder ganz auf Vormünder übertragen, nur damit diese dann FEH beantragten.**
- **Eine geschlossene Unterbringung, die durch den Vormund beantragt wurde, war ab 1960 nur nach einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes zulässig. In der Praxis wurde dies teilweise umgangen.**
- **Nach der Anordnung einer vorläufigen Fürsorgeerziehung wurde „versäumt", eine richterliche Entscheidung über die endgültige FE einzuholen: Die vorläufige FE musste zwar immer unmittelbar durch den Richter angeordnet werden (§ 67 RJWG und JWG, dort aber Überprüfungspflicht spätestens nach 6 Monaten); das Gericht prüfte aber nur summarisch, z. B. auf der Grundlage eines Jugendamtsberichts, ob die Voraussetzungen für eine endgültige FE vorlagen oder nicht.**
- **Bei einer Einweisung in ein Heim wurde nicht das – entsprechend dem Anlass und Entwicklungsstand des/der Jugendlichen – geeignete Heim ausgesucht. Die folgende Maßnahme war nicht verhältnismäßig und setzte das Kind oder den Jugendlichen besonderen Härten oder unangemessenen Behandlungen aus. Die Auswahl erfolgte oft nach rein formalen Kriterien. Manche Jugendliche sind für relativ banale Auffälligkeiten als Ersteinweisung in ein Heim gekommen, bei dem es sich nach seiner eigenen Konzeption um ein Heim für die „Ultima Ratio" handelte, die nur gewählt werden sollte, wenn alle anderen Maßnahmen und Einrichtungen vorher nichts bewirkt hatten.**
- **Missachtung der Kindesinteressen, wenn die Heimunterbringung sich nicht an den individuellen Interessen des Kindes orientierte, sondern kollektive und gesellschaftliche Interessen im Vordergrund standen.**
- **Unangemessene Verbringung ins Heim, wenn die „Zuführung" in das Heim unter unverhältnismäßigen Bedingungen stattgefunden hat.**

1.2. Durchführung der Heimerziehung

Ehemalige Heimkinder berichten von massiven Gewalttätigkeiten durch das Erziehungspersonal, von Prügeln, rigiden und unmenschlichen Strafen, Arrest, Demütigungen, Kontaktsperren, Briefzensur, religiösem Zwang oder erzwungener Arbeit. Es ist unzweifelhaft und auch von der Forschung bestätigt, dass die Praxis in vielen Heimen von autoritären und gewalttätigen Methoden geprägt war. Gleichzeitig war in den 50er und 60er Jahren auch die körperliche Züchtigung durch Eltern und Lehrer üblich und auch Kinder und Jugendliche außerhalb der Heime wurden zu Arbeiten herangezogen. Dementsprechend sieht § 1619 BGB die Pflicht des Kindes zu Dienstleistungen in Haus und Geschäft der Eltern vor. Die Berichte ehemaliger Heimkinder und die Ergebnisse der Forschung lassen aber den Schluss zu, dass der Alltag in den Heimen häufig weit über das hinausging, was durch das Erziehungsrecht, die gesellschaftlichen Erziehungsvorstellungen und durch die Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung selbst legitimierbar gewesen wäre.
Wo also lagen die Grenzen des Erziehungsrechts und der Erziehungsvorstellungen in der Heimerziehung, denen öffentliche Ersatzerziehung verpflichtet gewesen wäre?
Diese Frage wurde ausführlich in den Expertisen zu Rechtsfragen und zu Erziehungsvorstellungen beleuchtet und vom Runden Tisch debattiert.
Vor einer Betrachtung, die sich auch rechtlichen Maßstäben zuwendet, ist zunächst zu klären, welche Grundrechte Kinder und insbesondere Heimkinder überhaupt hatten.

Grundrechte der Heimkinder

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 wurden die unveräußerlichen Grundrechte des Menschen festgeschrieben, die der Staat zu respektieren und zu schützen hat und die für ihn daher bindend sind. Im Eltern-Kind-Verhältnis sind das Recht und die Pflicht der Eltern, ihre Kinder zu erziehen, vor staatlichen Eingriffen geschützt, sofern das Kindeswohl nicht gefährdet wird. Für Heimkinder gilt: Die jeweiligen Erziehungsberechtigten mussten von Rechts wegen die zur jeweiligen Zeit geltenden gesetzlichen Grenzen des Erziehungsrechts einhalten. Von zentraler Bedeutung war dabei das bis 1957

im Bürgerlichen Gesetzbuch verankerte väterliche Züchtigungsrecht, das erst durch das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung vom 2. November 2000 endgültig abgeschafft wurde.

Die Heimunterbringung brachte die entsprechende Übertragung des Erziehungsrechts mit sich. Zudem galt bis Anfang der 70er-Jahre zwischen Heimträgern und Heimzöglingen das sog. „Besondere Gewaltverhältnis". Demnach war es den Heimen erlaubt, die Grundrechte der Zöglinge nicht nur zur Erreichung der Erziehungsziele, sondern auch zur Sicherung des ordnungsgemäßen Betriebs der Einrichtung einzuschränken. Eine gesetzliche Grundlage, die normalerweise für jeden Eingriff in Grundrechte erforderlich ist, wurde im „besonderen Gewaltverhältnis" nicht verlangt. Dies änderte sich erst 1972, als das Bundesverfassungsgericht klarstellte, dass es unter dem Grundgesetz keine grundrechtsfreien Räume geben kann.

Allerdings standen auch vor 1972 nicht alle Grundrechte der Kinder und Jugendlichen zur Disposition. Auch im besonderen Gewaltverhältnis mussten die Unantastbarkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) und das Freiheitsgrundrecht (aus Art. 2 Abs. 1 GG) respektiert werden. Zudem galt das Übermaßverbot, das unverhältnismäßige Eingriffe in die Grundrechte untersagt. Maßnahmen, die nicht vom Erziehungszweck gedeckt waren oder im Verhältnis zu ihrem Zweck unangemessen erscheinen, waren daher schon in den 50er Jahren mit der Verfassung nicht zu vereinbaren. Maßnahmen aus den 50er und 60er Jahren können also jedenfalls immer dann als Unrecht bewertet werden, wenn sie die Menschenwürde antasteten oder unverhältnismäßig waren.

In den 60er Jahren wurde darüber hinaus auch die Menschenwürde des Kindes und sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit aus Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG zunehmend betont. In seiner Entscheidung vom 29. Juli 1968 hat das BVerfG dies für diejenigen Stellen, die Kinder in ihre Obhut nehmen, wie folgt formuliert:

„Diese Verpflichtung des Staates folgt nicht allein aus dem legitimen Interesse der staatlichen Gemeinschaft an der Erziehung des Nachwuchses (vgl. § 1 JWG), aus sozialstaatlichen Erwägungen oder etwa aus allgemeinen Gesichtspunkten der öffentlichen Ordnung; sie ergibt sich in erster Linie daraus, dass das Kind als Grundrechtsträger selbst Anspruch auf den Schutz des Staates hat. Das Kind ist ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 GG."

Auch das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Kindes aus Art. 2 Abs. 1 (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG (Unantastbarkeit der Menschenwürde) ist daher ein tauglicher Maßstab, um Unrecht in der Heimerziehung zu identifizieren.

1.2.1. Strafen in der Heimerziehung

Zum Stellenwert von Strafen und einer strafenden Pädagogik in der Heimerziehung ist an die historischen Entwicklungen zu erinnern, die die Erziehungsvorstellungen der 50er und 60er Jahre maßgeblich prägten. Neben der Aufgabe der Betreuung von armen, verwaisten und bedürftigen Kindern wurde der Heimerziehung die Aufgabe der Verwahrung und Disziplinierung insbesondere „verwahrloster" Kinder und Jugendlicher zugewiesen.[21] Die Disziplinierung war dabei unweigerlich mit Strafe und Bestrafung verbunden.
In der damaligen fachlichen Auseinandersetzung um die Heimerziehung wurde angenommen, dass Strafe ein zwar problematischer, aber notwendiger Aspekt sei. Die Diskurse waren dabei durch religiös-fundamentalistische, medizinisch-psychiatrische, manchmal auch sozialdarwinistische Anschauungen geprägt. Gemeinsam war ihnen eine starke Orientierung an restriktiven Vorstellungen von Gehorsam und Ordnung. Das Kind kam dabei vor allem als ein allein mit Mängeln behaftetes Wesen in den Blick, das durch Bestrafung zu disziplinieren und zu konditionieren war.
In vielen theologischen Erziehungsvorstellungen galt es, bei den „verwahrlosten" Jungen und Mädchen der „Sünde" zu begegnen, Demut einzuüben und sie zu einem Leben nach den zehn Geboten anzuhalten.[22] Hierfür wurde die Strafe als unverzichtbares Mittel gesehen.
Ein kritischeres und tendenziell ablehnendes Verständnis von Strafe hatten lediglich reformpädagogische, heilpädagogische und fortschrittlichere theologische Ansätze, die Strafen als kontraproduktiv ansahen und stärker auf eine respektvolle, positiv zugewandte, anerkennende und therapeutisch orientierte Erziehung setzten. Die Disziplinierung sollte eine Selbstdisziplinierung und keine von außen aufgezwungene sein.
Diese Vorstellungen gewannen allerdings erst in den 70er Jahren an Einfluss und blieben zuvor in der Minderheitenposition.
Um eine differenzierte Bewertung der Strafpraxis in der Heimerziehung vornehmen zu können, wurden am Runden Tisch die

[21] Vgl. Zwischenbericht, S. 15.

[22] Vgl. Expertise zu Erziehungsvorstellungen, S. 6 f.

gängigen Strafformen der körperlichen Züchtigung, des Arrests, des Essensentzugs, der demütigenden Strafen, der Kollektivstrafen und der Kontaktsperre und Briefzensur einzeln betrachtet.

Körperliche Züchtigung

Der Bundesgerichtshof (BGH) gestand bis in die 70er Jahre Erziehern und Volksschullehrern und zum Teil auch Schul- und Anstaltsärzten und Kindergärtnerinnen ein gewohnheitsrechtliches Züchtigungsrecht zu. Nach Ansicht des BGH war die körperliche Züchtigung nicht nur eine Ultima Ratio, sondern galt als tradierte und angemessene Reaktion auf ungebührliches Verhalten. Diese herrschende Meinung war allerdings nicht unumstritten, und es gab einige Bundesländer, in denen die Züchtigung per Erlass verboten oder eingeschränkt wurde. Für den Bereich der Heimerziehung war das Züchtigungsrecht nicht bundesrechtlich geregelt. In der uneinheitlichen Regelungslage der Länder war die Züchtigung mancherorts verboten (z. B. Hessen), andernorts beschränkt (z. B. auf Jungen über acht Jahre). Die meisten Länder verzichteten auf eine Regelung. In diesen Fällen wurde das Züchtigungsrecht im jeweiligen Heimvertrag geregelt, mit der behördlichen Heimeinweisung verbunden oder unmittelbar aus dem „Besonderen Gewaltverhältnis" abgeleitet.
Das Züchtigungsrecht war jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft:

(1) Die züchtigende Person musste per Landesrecht oder Heimvertrag zur Züchtigung befugt sein. In der Regel waren dies die Heimleiter.
(2) Die Züchtigung musste aus erzieherischen Gründen und im Interesse des Kindes erfolgen. Dabei war umstritten, ob die Züchtigung auch zulässig war, um die Anstaltsordnung – etwa durch Abschreckung – aufrechtzuerhalten.
(3) Die Züchtigung als wohlverstandene Erziehungsmaßnahme durfte nicht unverhältnismäßig sein. Allerdings liegen hierzu Kommentierungen und Gerichtsentscheidungen vor, die diese Verhältnismäßigkeit nach heutigem Verständnis erschreckend weit auslegten. Verhältnismäßig konnten sein: Schläge mit dem Stock auf die Hand, mit einem Federballschläger auf das Gesäß, mit der flachen Hand, mit doppelt zusammengelegter Bügeleisenschnur, mit dem Gummiknüppel, einem Metallklopfer, mit zusammengelegten Kabelenden und sogar mit einer Gardinenstange.[23]

Inwieweit diese Regeln, die maßgeblich für Lehrer galten, auch in der Heimerziehung zur Anwendung kamen, ist unklar. Es gibt aber Hinweise, dass die Regeln für Lehrer strenger ausgelegt wurden als für das Heimpersonal, was möglicherweise auch mit einer generellen Geringschätzung der Heimzöglinge gegenüber „normalen" Schülern zu tun hatte.[24]

Mit welcher Nachsicht auch exzessive Prügel in der Rechtsprechung im Kontext der Heimerziehung bewertet wurden, zeigt folgendes Beispiel:

„In der genannten Entscheidung von 1952 war ein Heimzögling mit einem gestohlenen Motorrad verbotenerweise zu seiner Mutter gefahren. Als er zurückgebracht wurde, schlug der Erzieher wahllos mit einem Gummischlauch auf Rücken, Hals und Kopf des Jungen ein. Der BGH machte deutlich, dass ‚sinnloses, unbeherrschtes Prügeln' grundsätzlich nicht zulässig sei, dass hier aber möglicherweise ein Verbotsirrtum vorgelegen haben könnte. Überprüft werden musste zudem die Einordnung des Handelns des Erziehers als gefährliche Körperverletzung: Ein Gummischlauch könne strafrechtlich nur als ‚gefährliches Werkzeug' eingestuft werden, wenn er gegen empfindliche Körperteile eingesetzt würde, und ein ‚rohes' Handeln könne dem Erzieher nicht vorgeworfen werden, wenn er in großer Erregung gehandelt habe" (Rechtsexpertise, S. 69 f.).

Diese Entscheidung macht aber auch deutlich, dass die Rechtsprechung bestimmte Formen der Gewalt nicht als rechtmäßig, sondern nur als im Einzelfall entschuldigt eingestuft hat.
In der erzieherischen Fachdiskussion zur Heimerziehung war die Frage der körperlichen Züchtigung ein fortgesetztes und immer wiederkehrendes Thema. Vertreter reformpädagogischer und heilpädagogischer Ansätze lehnten gemäß ihrer kritischen Haltung gegenüber Strafen jede körperliche Züchtigung kategorisch ab, blieben damit aber ebenfalls in der Minderheit. Generell wurde erkannt, dass die körperliche Züchtigung ein problematischer Bereich war. Viele Autoren in Fachzeitschriften und Lehrbüchern beurteilten die körperliche Züchtigung als kontraproduktiv und lehnten sie daher tendenziell ab. Gleichzeitig wurde zugestanden, dass eine Züchtigung unter bestimmten Umständen erzieherisch wertvoll und notwendig sein könne. Als Maßstab für eine ausnahmsweise legitime Züchtigung galt, dass die Züchtigung in einem für den Zögling begreifbaren Zusammenhang stehen, pädagogisch begründbar und nicht übermäßig sein sollte. Die Züchtigungen sollten nur ausgewählte Personen durchführen können. Exzessive und willkürliche Züchtigung wurde fachlich durchweg abgelehnt.

[23] Vgl. Rechtsexpertise, S. 66 ff.

[24] „In einer Entscheidung aus dem Jahr 1954 legt der BGH an das Züchtigungsrecht des Lehrers strengere Maßstäbe an als in einer Entscheidung zum Züchtigungsrecht eines Erziehers aus dem Jahr 1952 und begründet dies u.a. mit den Worten: ‚Was Fürsorgezöglingen recht sein mag, braucht den Schülern normaler Volksschulen nicht billig sein'" (Rechtsexpertise, S. 69).

1. Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches

Neben einem erzieherischen Wert der seltenen, angemessenen und maßvollen Züchtigung wurde aber auch resigniert eingeräumt, dass Züchtigungen aus dem Alltag, der in der Regel von Überforderung und geringer Qualifikation des Betreuungspersonals geprägt war, kaum wegzudenken waren. Allein schon die Aufrechterhaltung der Anstaltsdisziplin machte aus Sicht der Verantwortlichen gelegentliche körperliche Züchtigungen notwendig.

Die Überforderung der Erzieher wurde in Texten zur Heimerziehung konstant angeprangert und als Ursache für maßlose Züchtigungen gesehen. Die Erzieher wurden häufig mit der Feststellung alleingelassen, dass es ein guter Erzieher nicht nötig habe, körperlich zu züchtigen. An der Überforderung und der mangelnden Qualifikation der Erzieher änderte dies jedoch nichts.

Generell galt also ein fachlich begründetes Züchtigungsverbot, das allerdings Ausnahmen zuließ:

„Zwar war körperliche Züchtigung grundsätzlich verboten, Ausnahmen waren jedoch genehmigt und wurden sogar regelmäßig über die zum Landesjugendamt geschickte Strafliste überprüft. Vor diesem Hintergrund konnten die Heimleiter von einem Recht auf Züchtigung bei besonders schwerer Widersetzlichkeit oder ‚Rohheit' der Kinder und Jugendlichen ausgehen. Dabei wurde in manchen Erziehungsheimen die Ausnahme zur Regel. Die Behörden waren offenbar einverstanden damit (...)" (Expertise zu Erziehungsvorstellungen, S. 54).

Es ist davon auszugehen, dass die Erzieherinnen und Erzieher in der Praxis von diesem Verbot wussten. Die fachlichen Diskurse, die die Frage der körperlichen Züchtigung immer wieder aufgriffen, wurden auf Ebene der Heimleiter geführt, die gut vernetzt waren und in regem Austausch standen. Die Debatten wurden nicht auf einer abstrakten, praxisfernen Ebene geführt, sondern direkt an der Nahtstelle zur Praxis und in der Praxis selbst. Dies zeigt sich u. a. daran, dass sich das Züchtigungsverbot in damaligen Heimordnungen wiederfand und häufig Thema in Erzieherbesprechungen war. In Protokollen von Erzieherbesprechungen, in denen das Züchtigungsverbot bestärkt wurde, finden sich zugleich auch Erläuterungen zu den Ausnahmen. Es ist davon auszugehen, dass dem Erziehungspersonal in den Heimen sowohl das grundsätzliche Verbot als auch seine alltagspraktischen Relativierungen gut bekannt waren.

Eine Beurteilung der körperlichen Züchtigung in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre muss also differenziert ausfallen. Disziplinarrechtlich war das Züchtigungsrecht in vielen Bundesländern durch Erlasse eingeschränkt. Damit war den Heimerziehern die körperliche Züchtigung ganz untersagt oder nur unter bestimmten Bedingungen erlaubt. Bei Verstößen konnten disziplinarrechtliche Schritte eingeleitet werden. Die Strafgerichte sahen demgegenüber bis in die 70er Jahre hinein nicht in jeder Überschreitung des Züchtigungsrechts der Lehrer und Erzieher einen Grund zur Bestrafung. Es konnte also sein, dass die körperliche Züchtigung dem Erzieher berufsrechtlich verboten war, strafrechtlich aber nicht geahndet wurde. Nach den Erziehungsvorstellungen der Heimerziehung, die aus Fachzeitschriften, Handbüchern, Heimordnungen und Protokollen von Erzieherbesprechungen hervorgehen, wurden körperliche Züchtigungen tendenziell abgelehnt, in Ausnahmefällen und unter bestimmten Voraussetzungen aber als legitim erachtet.

Auf die Praxis vieler Heime aber hatte diese kritische Auseinandersetzung keine Auswirkungen. Aus den Berichten ehemaliger Heimkinder, aus Forschungsarbeiten und auch aus zeitgenössischen Unterlagen wie Strafbüchern oder der Korrespondenz der Heimleiter zeichnet sich stattdessen deutlich ab, dass die Strafpraxis in den Heimen sehr viel umfassender, ausufernder und unreflektierter war, als es die pädagogischen Diskurse und Erlasse anmahnten. Sowohl in der Häufigkeit als auch in der Intensität waren körperliche Züchtigungen, die in keiner Hinsicht zu rechtfertigen waren, vielfach an der Tagesordnung. Dass die körperliche Züchtigung in ihrem tatsächlichen Ausmaß schon damals kritisch gesehen wurde, zeigt sich daran, dass sie immer wieder Thema in der Fachdebatte, in der Auseinandersetzung mit der Praxis und in Gerichtsentscheidungen war.
Die Gründe für die maßlosen Züchtigungen müssen u. a. in der Überforderung des Erziehungspersonals, die sich aus einer zu geringen Stellenzahl und der geringen Qualifikation ergab, aber vor allem in der rechtlichen und fachlichen Uneindeutigkeit gesehen werden. Die fachliche Debatte um die Zulässigkeit von Züchtigungen war von einem konstanten „theoretisch eigentlich nicht, aber praktisch eben doch" geprägt.
Es zeigt sich, dass es seinerzeit keinen fachlichen, Orientierung gebenden Kanon gab, an den sich das Erziehungspersonal hätte halten können. Die Signale aus der Rechtsprechung und aus der Fachdebatte waren widersprüchlich und unklar. Offenbar wurde die maßlose Gewalt in der Heimerziehung von der Justiz, der Fachwelt – hier insbesondere den Heimleitern, die von der Diskrepanz zwischen Anspruch und Praxis Kenntnis haben mussten – und auch den Aufsichtsbehörden, die davor kaum die Augen verschließen konnten[25], toleriert. Diese Praxis, die

[25] Vgl. Zwischenbericht, S. 46.

auch nach damaligen Maßstäben vielfach als Unrecht zu bewerten ist, hat bei den Betroffenen schwere Unrechtserfahrungen erzeugt.

Arreststrafen und Essensentzug

Rechtlich fielen sowohl die Arreststrafe als auch der Essensentzug unter das Züchtigungsrecht in der Heimerziehung, waren also prinzipiell zulässig. Allerdings galten auch hier die Vorgaben, dass die Maßnahme von einer berechtigten Person durchgeführt wurde, dass sie einen erzieherischen Zweck verfolgen musste und dass sie angemessen sein musste. Für die Angemessenheit gab es Richtwerte, wie etwa durch eine Regelung aus dem Landesrecht Preußens von 1926[26]: Der Arrest durfte nicht aus nichtigen Anlässen durchgeführt werden, er durfte nicht übermäßig lang dauern (max. 3 Tage), er durfte nicht unter menschenunwürdigen Bedingungen stattfinden (z. B. Dunkelhaft, ohne Matratze, ungeheizt) und es musste für genügend Bewegung im Freien gesorgt werden. Essensentzug wurde nur bei älteren Jugendlichen und nur unter ärztlicher Aufsicht als möglich erachtet.
In der fachlichen Debatte lässt sich erkennen, dass der Arrest durchaus umstritten war. Auch unter den Befürwortern galten allerdings Grenzen. Demnach sollte der Arrest nicht mit Essensentzug kombiniert werden und es sollte eine sinnvolle Beschäftigung ermöglicht werden. Essensentzug wurde als gesundheitsschädlich abgelehnt.
Nimmt man diese rechtlichen und fachlichen Richtwerte zusammen, waren also Arrestaufenthalte, die länger als drei Tage dauerten, mit Essensentzug einhergingen, in denen die Matratze entzogen wurde, in denen Lesen oder sonstige Beschäftigungen nicht gestattet waren oder die sonst als entwürdigend oder gesundheitsschädlich einzustufen waren, rechtlich nicht angemessen und damit unzulässig.
Auch hier zeigt sich durch zahlreiche Berichte, Forschungsarbeiten und Heimakten, dass diese Grenzen häufig deutlich überschritten wurden. Es sind einige Fälle bekannt, in denen der Arrest mehrere Tage bis Wochen dauerte, bei denen dem Zögling tagsüber die Matratze entzogen wurde, bei denen Bücher u. Ä. verboten waren, bei denen hygienisch unzumutbare Bedingungen herrschten oder die mit Essensentzug kombiniert wurden. Ebenso liegen zahlreiche Berichte vor, in denen von häufigem Essensentzug gerade bei jüngeren Kindern und Jugendlichen berichtet wird. Auch diese maßlosen Überschreitungen des damals Erlaubten und fachlich Gerechtfertigten mussten den Verantwortlichen bewusst sein. Die Bewertung schließt sich demnach der Bewertung körperlicher Züchtigung an.

Demütigende Strafen

Sehr häufig wird von demütigenden und entwürdigenden Strafen berichtet. Die Vielfalt der hierunter zu zählenden Strafen ist sehr groß und oft drangen diese Behandlungen tief in die Intimsphäre der Kinder und Jugendlichen ein. Als sehr eindringliche und leider auch besonders oft berichtete Beispiele können hier der Umgang mit „Bettnässern" und eine besonders entwürdigende Form des Essenszwangs angeführt werden. „Bettnässern" wurde offenbar unterstellt, dass sie absichtlich oder mutwillig, zumindest aber kontrolliert, einnässen würden. Es bestand die Vorstellung, dass sie durch entsprechende Sanktionen zu konditionieren seien.[27] Hierfür wurden sie z. B. geschlagen, mit dem Gesicht in die feuchten Laken gedrückt, mit dem nassen Betttuch umhangen, vor den anderen Kindern bloßgestellt oder sogar mit demütigenden Schildern („Ich bin ein Bettnässer") angeprangert.
Der Zwang zum Essen ging in manchen Heimen so weit, dass den Kindern mit körperlicher Gewalt das Essen verabreicht wurde. Erbrachen sie das so Aufgezwungene wieder, wurden sie – ebenfalls mit körperlicher Gewalt – dazu gezwungen, das Erbrochene aufzuessen. Einige berichten von einem stundenlangen und demütigenden Kampf mit den Erzieherinnen und dem eigenen Erbrochenen.
Neben diesen individuellen Strafen müssen auch diejenigen Vorkommnisse als demütigend und entwürdigend gelten, in denen die Kinder und Jugendlichen gegen ihren Willen gegen andere Kinder instrumentalisiert wurden.
Auch schon in den 50er und 60er Jahren und auch im „Besonderen Gewaltverhältnis" galt die Unantastbarkeit der Menschenwürde nach Art. 1 Abs. 1 GG, sodass hier deutlich festzustellen ist, dass entwürdigende und demütigende Strafen schon damals nicht verfassungsgemäß waren.
Auch in der Fachdebatte zur Heimerziehung bestand breiter Konsens, dass demütigende Strafen zu unterlassen sind.
Damit können diese Strafen ohne Weiteres als damals schon fachlich nicht legitimiert und als verfassungswidriges Unrecht bewertet werden.

[26] Rechtsexpertise, S. 70.

[27] Allerdings wiesen schon damals tiefenpsychologisch und heilpädagogisch orientierte Fachleute darauf hin, dass das Bettnässen als Ausdruck von Hospitalisierung gesehen werden muss und nur durch eine annehmende und liebende Zuwendung zu heilen ist (vgl. Expertise zu Erziehungsvorstellungen, S. 30).

Kollektivstrafen

Als Kollektivstrafen sind solche Strafen zu bezeichnen, bei denen für das vermeintliche Vergehen eines Einzelnen die gesamte Gruppe bestraft wurde oder die Gruppe eingesetzt wurde, ein Vergehen zu ahnden. Kollektivstrafen hatten in der Heimerziehung die Absicht, den Einzelnen durch einen entstehenden Gruppendruck zu disziplinieren. Dabei kam es zu heftigen Übergriffen auf einzelne Jugendliche, die der Gruppe und ihren gewalttätigen und demütigenden Angriffen schutzlos ausgeliefert waren. Im Fachdiskurs der Heimerziehung bestand Einigkeit darüber, dass Kollektivstrafen fachlich nicht angemessen seien und unterbleiben sollten:

„Für die Berufspraxis folgert daraus, dass sich der Sinn der Strafe nur erfüllt, wenn sehr dosiert, sehr individuell und situationsgebunden gestraft wird. Die Bedingungen in der Schule, im Kindergarten, im Hort und im Heim sind ganz andere als in der Familie. Hier wirkt sich positiv aus, was anderswo ganz vermieden werden muss, wie z. B. Körperstrafe, Isolierung. Bestimmte Strafarten, wie z. B. Essensentzug können nicht ohne weiteres angewendet werden. Ehrenstrafen (Anprangerung) sollte es nicht geben. Auch mit Kollektivstrafen wird das Wesen der Erziehungsstrafe entstellt" (Zorell 1963, S. 50, zit. n. Expertise zu Erziehungsvorstellungen, S. 27).

Dies entspricht auch der rechtlichen Lage, bei der die Grenzen des Erziehungsrechts mit Blick auf das konkret betroffene Kind und nicht auf ein Kollektiv in den Blick genommen werden.

Es existieren Berichte – auch von damaligen Erziehern –, dass Kollektivstrafen entgegen den fachlichen Forderungen gezielt zur Steuerung der Gruppe und einzelner Jugendlicher eingesetzt wurden. Man muss also auch in dieser Frage von einer Praxis ausgehen, die wider besseres Wissen Leid und Unrecht erzeugte und zuließ.

Kontaktsperren und Briefzensur

Kontaktsperren und Briefzensur wurden in vielen Heimen als Strafen, in anderen aber auch generell praktiziert und galten als selbstverständlicher Bestandteil des Erziehungsrechts. In den 50er und 60er Jahren gab es keine gesetzlichen Regelungen für die Durchführung und die Grenzen der Kontaktsperren. Es mussten aber nach den Regeln für das „besondere Gewaltverhältnis" zumindest die Verhältnismäßigkeit und der erzieherische Zweck gewahrt werden. Dies gebietet z. B. der Schutz des Briefgeheimnisses aus Art. 10 GG.

Auch wenn Kontaktsperren und Briefzensur nicht pauschal als Unrecht nach damaligen Rechtsmaßstäben bewertet werden können, müssen sie angesichts der oft rigorosen Praxis und ihrer massiven Auswirkungen sehr kritisch bewertet werden: Häufig wird berichtet, dass durch die Kontaktsperre jeglicher Kontakt zu Eltern und Verwandten über Monate hinweg unterbunden wurde und schließlich ganz abbrach. Nicht selten wurden Geschwister, die im selben Heim lebten, systematisch voneinander ferngehalten. In diesen Fällen kennen die ehemaligen Heimkinder bis heute ihre Familien nicht und hatten auch nie Gelegenheit, Kontakt zu ihnen aufzunehmen – insbesondere wenn nicht einmal der eigene Familienname bekannt war. Oft war es ihnen erst durch die jetzige Aufarbeitung und die Akteneinsicht möglich zu erfahren, dass es zahlreiche Kontaktversuche vonseiten der Familie gab, die aber nicht zugelassen wurden. Die Option der Rückkehr in die Familie wurde durch die konsequenten Kontaktsperren oft von vornherein ausgeschlossen.
Eine weitere Funktion insbesondere der Briefzensur bestand offenbar darin, Problemanzeigen und Beschwerden der Kinder und Jugendlichen nicht nach außen dringen zu lassen. Dies trug dazu bei, dass die Kinder und Jugendlichen dem Heim noch stärker ausgeliefert waren als ohnehin schon. Mit der Briefzensur wurde eine Beschwerde nach außen unmöglich gemacht. Wenn in diesen Fällen den Beschwerden nicht wenigstens intern nachgegangen worden ist, um etwaige Missstände abzustellen, dann sind solche zurückgehaltenen Briefe als Indiz für Pflichtverletzungen gegenüber dem betroffenen Heimkind zu werten. Auch vor dem Hintergrund der damaligen Zeit wird die Briefzensur nicht mit Gründen wie der Sicherung des Anstalts- oder Erziehungszwecks begründbar sein. Vor diesem Hintergrund ist jedenfalls eine pauschale Zensurpraxis als Eingriff in die Persönlichkeitsrechte zu bewerten.

1.2.2. Sexuelle Gewalt

Bereits im Zwischenbericht des Runden Tisches wurde ausgeführt:

„Berichtet werden sexuelle Übergriffe und sexuelle Gewalt unterschiedlichster Formen und unterschiedlicher Dauer bis hin zu schwerer und sich jahrelang wiederholender Vergewaltigung. Als Täter (überwiegend Männer) werden vor allem Erzieher, Heimleiter und Geistliche, aber auch heimexterne Personen wie Ärzte, Landwirte oder Personen in Privathaushalten, an die die Jugendlichen als Arbeitskräfte ‚ausgeliehen' wurden, benannt." (Zwischenbericht, S. 12).

Zweifellos besteht hier eine Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung, die sich aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ergibt. Damals wie heute stellt sexuelle Gewalt einen schweren Straftatbestand dar. Da das Thema der Sexualität und der Umgang mit sexueller Gewalt in Institutionen tabuisiert und verschwiegen wurden, fand hierzu kein fachlicher Diskurs statt. Diese institutionelle und gesamtgesellschaftliche Tabuisierung dürfte wesentlich dazu beigetragen haben, Fälle von sexueller Gewalt verheimlichen zu können und eine Aufklärung zu verhindern. Es gibt Hinweise darauf, dass Erzieher von solchen Übergriffen wussten und dass sie ein Unrechtsbewusstsein und auch ein Wissen über sexuelle Übergriffe innerhalb der Gruppe der Jugendlichen hatten. Umso erschütternder ist es festzustellen, dass oft nichts gegen diese Übergriffe unternommen wurde.
Wie die Berichte ehemaliger Heimkinder und die wissenschaftliche Forschung zeigen, hat sexuelle Gewalt eine tief traumatisierende Wirkung und beeinflusst das Leben der Betroffenen nachhaltig und tiefgreifend (siehe hierzu auch Kapitel 1.4.).
Etwa ein Drittel der Betroffenen, die sich an die Infostelle des Runden Tisches gewandt haben, berichtet von sexuellen Übergriffen unterschiedlichster Art und erwartet eine auf diese Erfahrungen bezogene Lösung. Die Bundesregierung hat zum Thema des sexuellen Missbrauchs – auch in Institutionen – im April 2010 einen Runden Tisch eingerichtet, der über den Umgang mit dem Thema berät. Um dieser Arbeit nicht vorzugreifen, werden hier keine spezifischen Vorschläge zu dieser besonderen Problematik unterbreitet. Um jedoch sicherzustellen, dass eine einheitliche Lösung für die von sexuellem Missbrauch betroffenen Menschen erreicht wird, sind die besonderen Erfahrungen der ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch gegen sexuellen Missbrauch zu berücksichtigen.

1.2.3. Religiöser Zwang

In konfessionellen Heimen aber auch in staatlichen Einrichtungen war Religion und die Ausübung religiöser Praktiken ein fester Bestandteil des Heimalltags. In vielen Einrichtungen, in denen mehrmals täglich gebetet und regelmäßig Gottesdienste gefeiert wurden, war die Religionsausübung nicht immer freiwillig. Die Kinder und Jugendlichen wurden zur Teilnahme an den Riten vielmehr genötigt bzw. gezwungen.
Sofern Kinder und Jugendliche zur Ausübung einer Religion gezwungen wurden, die nicht die ihre war, verstieß dies auch damals schon gegen die religiöse Selbstbestimmung nach Art. 4 Absatz 1 GG. Näheres ist im bis heute geltenden Gesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 geregelt:
Bereits ab Vollendung des 10. Lebensjahres ist das Kind zu hören, wenn es in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden soll. Ab Vollendung des 12. Lebensjahres darf ein Kind nicht mehr gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden. Ab Vollendung des 14. Lebensjahres wird in Deutschland eine uneingeschränkte Religionsmündigkeit erworben. Die Religionsmündigkeit beinhaltet sowohl das Recht, aus der bisherigen Religionsgemeinschaft auszutreten, als auch das Recht, sich einer anderen Religionsgemeinschaft anzuschließen. Im Rahmen der eigenen Konfession rechtfertigte das Erziehungsrecht also eine Anhaltung zur Religionsausübung bis zum 14. Lebensjahr. Ältere Jugendliche hätten sich frei entscheiden können. In der (theologisch geprägten) fachlichen Debatte war auch der Aspekt der Religionsausübung umstritten. Einige Autoren mahnten an, dass die Teilnahme an religiösen Riten freiwillig sein sollte. Diese Forderung weist darauf hin, dass die Praxis vielerorts anders aussah.
Auch wenn der Zwang zur Religionsausübung bei Kindern unter 14 Jahren nicht unbedingt rechtlich bedenklich war, so hat er doch bei vielen Kindern und auch Jugendlichen oft bleibende Ängste und eine tiefe Abneigung gegenüber der Kirche verursacht. Dies wird umso verständlicher, wenn man berücksichtigt, dass sich die religiöse Erziehung oft einschüchternder und beängstigender Vorstellungen von „Sünde" und „Buße" oder des Richteramtes eines strafenden Gottes bediente. Diese Vorstellung, dass in den Kindern die Sünde stecke, die ihnen auszutreiben sei, führte zu Abwertung und Misshandlung.

1.2.4. Einsatz von Medikamenten/ Medikamentenversuche

Ehemalige Heimkinder berichteten, dass sie im Heim Psychopharmaka einnehmen mussten und drangen darauf, diese Problematik im Rahmen des Runden Tisches zu behandeln. Trotz intensiver Bemühungen konnten dazu jedoch nur begrenzte Erkenntnisse gewonnen werden. Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Runde Tisch von sich aus keine Forschung betreiben kann und auf die Arbeit der Wissenschaft angewiesen ist. Berichte ehemaliger Heimkinder weisen darauf hin, dass der Medikamentengabe oft keine medizinische Indikation zugrunde lag.
Generell ist zu der Thematik zu sagen, dass Psychopharmaka in den 50er und 60er Jahren verstärkt entwickelt wurden und im klinischen Alltag noch erprobt werden mussten. Dabei traten massive und zum Teil dramatische Nebenwirkungen auf, die zumindest aus heutiger Sicht den Einsatz im klinischen Alltag und insbesondere an Kindern und Jugendlichen als höchst bedenklich erscheinen lassen. Einige dieser Medikamente

wurden nach kurzer Erprobung wegen der Nebenwirkungen wieder vom Markt genommen. Auch die Kinder- und Jugendpsychiatrie orientierte sich in dieser Zeit stark am Begriff der „Verwahrlosung". So wurde bei den Diagnosen oft nicht gefragt, ob die psychische Gesundheit des jungen Menschen beeinträchtigt sei, sondern er wurde nur als Störer gesehen. Ziel der Behandlung, etwa durch Medikamentenvergabe, war daher allzu häufig nicht, den Kindern und Jugendlichen ein Genesen und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, sondern sie ruhigzustellen.

Berichte ehemaliger Heimkinder erwähnen, dass das Verabreichen von Psychopharmaka in manchen Heimen keine Ausnahme war. Dass dies individuell und auf jugend-psychiatrische oder ärztliche Anordnung hin geschah, kann angenommen werden. Hierfür gibt es für die 60er Jahre auch Hinweise aus der Literatur.[28] Aus den Berichten der ehemaligen Heimkinder geht meist nicht hervor, welche Präparate mit welchem Ziel eingesetzt wurden und ob die Gabe individuell notwendig oder gar angemessen war. Die Betroffenen wissen meist nur, dass ihnen „etwas" gegeben wurde. Auch in Akten und in wissenschaftlichen Arbeiten finden sich bislang keine konkreten Hinweise; mit einer Ausnahme:
Für ein Heim konnte nachgewiesen werden, dass ohne Einwilligung der Kinder und deren Personensorgeberechtigten und trotz anfänglicher Bedenken des Landesjugendamtes im Jahr 1966 eine mehrwöchige Versuchsreihe mit sedierenden Medikamenten (Truxal) durchgeführt wurde. Unter den gegebenen Umständen und der Vorgehensweise der Psychiater und der Heimleitung muss dieser Vorgang als ethisch und rechtlich höchst fragwürdig gelten.[29]
Wenn es im Rahmen der Heimerziehung zu generellen und kollektiven Behandlungen bzw. Sedierungen gekommen ist, die weniger den Kindern und Jugendlichen als der Disziplin im Heimalltag oder gar der Erforschung von Medikamenten zuträglich waren, ist dies als Missbrauch zu beurteilen und erfüllt ggf. den Tatbestand der (schweren) Körperverletzung – auch nach damaligen Maßstäben.
Ob und in welchem Umfang eine solche Praxis vorkam, kann jedoch so viele Jahre später schwer beurteilt werden. Der Medikamenteneinsatz in der Heimerziehung, das Zusammenwirken von Heimerziehung und Psychiatrie und die Beteiligung von Ärzten an solchen Versuchen sind für die 50er und 60er Jahre noch kaum erforscht und bedürfen der weiteren Aufarbeitung.

1.2.5. Arbeit und Arbeitszwang

Im Zwischenbericht des Runden Tisches wurde das Thema der Arbeit in Heimen bereits aufgegriffen.[30] Dabei wird deutlich, dass es sehr unterschiedliche Formen der Arbeit gab. Im Wesentlichen ist zu unterscheiden in Arbeit (a) als Beteiligung am Haushalt bzw. am Anstaltsleben; (b) als Disziplinierungsmaßnahme bei Pflichtverstößen; (c) als internes Lehr- oder Arbeitsverhältnis; (d) als externes Lehr- oder Arbeitsverhältnis. Die Arbeit konnte in der Regel nicht verweigert werden und wurde von den Heimkindern als Zwang erlebt. Für eine Beurteilung der Arbeitseinsätze ist zu fragen, ob es sich um „Zwangsarbeit" im juristischen Sinn gehandelt hat und ob und in welcher Form Sozialversicherungspflicht bestand oder hätte bestehen müssen.

„Zwangsarbeit" oder „erzieherische Maßnahme"?

Es stellt sich die Frage, ob es sich bei den Arbeitseinsätzen von Heimkindern in den 50er und 60er Jahren um einen Verstoß gegen das Verbot von Arbeitszwang und Zwangsarbeit (Artikel 12 Absatz 2 und 3 GG) handeln könnte. Das Bundesverfassungsgericht führt in einer Entscheidung vom 13. Januar 1987 hierzu aus:

„Artikel 12 Absatz 2 und 3 GG wird maßgeblich bestimmt von den Begriffen ‚Zwang zu einer bestimmten Arbeit' und ‚Zwangsarbeit'. Deren normative Bedeutung und Tragweite lässt sich indessen nicht allein vom gängigen Wortsinn her erfassen; sie zu ergründen verlangt vielmehr einen Blick auf das rechtliche und historische Umfeld der Entstehung der Verfassungsnormen sowie auf ihre Zielrichtung, wie sie sich in den Beratungen darstellte und wie sie schließlich im Normzusammenhang ihren Ausdruck fand. Erst aufgrund einer solchen Gesamtbetrachtung lässt sich der Sinngehalt dieser Verfassungsbestimmungen feststellen." (BVerfGE 74, 102, 116).

[28] Vgl. Uwe Kaminsky: „Die Verbreiterung der ‚pädagogischen Angriffsfläche' – eine medizinisch-psychologische Untersuchung in der rheinischen öffentlichen Erziehung 1966", in: Andreas Henkelmann/Uwe Kaminsky/Judith Pierlings/Thomas Swiderek/Sarah Banach (Hg.): Verspätete Modernisierung. Öffentliche Erziehung im Rheinland – Geschichte der Heimerziehung in Verantwortung des Landesjugendamtes (1945 – 1972), Essen 2010, S. 485 – 494.

[29] Ebenda.

[30] Zwischenbericht S. 21 f.

1. Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches

Dem Verfassungsgeber kam es mit der Schaffung des Artikels 12 Absatz 2 und 3 GG maßgeblich darauf an, das der NS-Zeit eigentümliche Konzept der Zwangsarbeit zur gezielten Tötung, zum Abpressen von höchsten Gewinnen im Konzerninteresse und die damit einhergehende Herabwürdigung der Person sicher auszuschließen. Mit einer rein isolierten Betrachtung der Begrifflichkeit unter dem Blickpunkt des nationalsozialistischen Systems kann die im Rahmen der Heimerziehung geleistete Arbeit nicht als vergleichbare Zwangsarbeit angesehen werden. Deshalb hält der Zwischenbericht fest:

„Bei einigen der Arbeiten in Heimen wurden mögliche gesundheitliche Schädigungen vernachlässigt. Ziel war aber keinesfalls ein der Zwangsarbeit der NS-Zeit entsprechendes Konzept der gezielten Existenzvernichtung durch härteste körperliche Arbeit. Auch aus diesem Grunde kann der in Deutschland historisch besetzte Begriff der ‚Zwangsarbeit' nicht verwendet werden – auch wenn Kinder und Jugendliche zur Arbeit gezwungen wurden und auch wenn sie dies als ‚Zwangsarbeit' empfunden haben." (Zwischenbericht, S. 21).

Allerdings führt das Bundesverfassungsgericht in der genannten Entscheidung weiter aus:

„Wo die von der Verfassung gezogene Grenze des Verbots erzwungener Arbeit im Sinne von Artikel 12 Absatz 2 und 3 GG verläuft, lässt sich danach nur fallbezogen feststellen. Dabei gilt es im Auge zu behalten, dass Artikel 12 Absatz 2 und 3 GG als Ausdruck bewusster Abkehr von Methoden, die die Person herabwürdigen und für totalitäre Herrschaftssysteme kennzeichnend sind, in enger Beziehung steht zur verfassungsrechtlichen Gewährleistung der Achtung der Menschenwürde, auf deren Schutz alle staatliche Gewalt verpflichtet ist (Artikel 1 Absatz 1 Satz 2, 79 Absatz 3 GG). Gleichermaßen wird aber auch zu beachten sein, dass der Verfassungsgeber darüber hinaus schon jede Art zwangsweiser Heranziehung untersagen wollte, die auch nur im Ansatz die Gefahr begründet auszufern, missbraucht zu werden, und so in der Praxis zu einer Verletzung der Menschenwürde führen könnte." (BVerfGE 74, 102, 120).

Der vom Bundesverfassungsgericht geforderte Fallbezug erfordert eine Betrachtung der individuellen Umstände. Nicht außer Acht gelassen werden können dabei die zur maßgeblichen Zeit in den 50er und 60er Jahren geltenden Wertmaßstäbe, die Erziehungsvorstellungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen. Hier ist zunächst festzuhalten, dass die Arbeit in der Heimerziehung stets auch pädagogisch begründet wurde. Sie wurde in vielen Heimen und der rechtswissenschaftlichen Literatur sogar als wesentliches und zentrales Erziehungsmittel angesehen. Aufgrund vieler Berichte ehemaliger Heimkinder sowie aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse, ist allerdings davon auszugehen, dass in einer großen Zahl von Heimen Arbeit abverlangt wurde, die nicht von einem Erziehungszweck gerechtfertigt war. Das war Unrecht.
Dabei vermischte sich die erzieherische Absicht mit der Notwendigkeit, die Heime zu finanzieren bzw. einen Eigenbedarf an Nahrungsmitteln zu decken. Erzieherische Absichten und wirtschaftliche Interessen waren also eng miteinander verflochten. Welcher der Aspekte in welchem Heim letztlich überwog, lässt sich kaum sagen.

Für jede Art von verpflichtender Arbeit musste allerdings die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden. Bei der Beurteilung dieser Verhältnismäßigkeit ist einerseits zu berücksichtigen, dass Kinder in den 50er und 60er Jahren auch in ihren Herkunftsfamilien häufig zu Arbeitsleistungen herangezogen wurden, etwa in der Landwirtschaft oder in Familienbetrieben, dass sich also die Vorstellung von dem, was angemessen und üblich ist, auf diesem Gebiet verschoben hat. Andererseits war auch schon in den 50er und 60er Jahren anerkannt, dass eine Arbeitspflicht in der Familie unverhältnismäßig sein konnte: Beuteten die Eltern ihre Kinder in einer Weise wirtschaftlich aus, dass der Schulbesuch darunter litt, wurde dies als Missbrauch des Sorgerechts i. S. d. § 1666 Abs. 1 BGB gewertet. Da auch im Rahmen der Heimerziehung die Pflicht bestand, für eine angemessene Schul- und Berufsausbildung zu sorgen, müssen daher jedenfalls Arbeitseinsätze, die eine solche Qualifizierung der Heimkinder verhinderten, klar als nach damaligem Recht unverhältnismäßig gewertet werden. Weitergehende Maßstäbe lassen sich der erwähnten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1987 entnehmen. Danach umfasst das Verbot der Zwangsarbeit aus Art. 12 Abs. 2 und 3 GG unter allen Umständen Arbeitspflichten, die die Menschenwürde verletzen sowie solche, die „ungerecht", „bedrückend", eine „vermeidbare Härte", „unnötig beschwerlich" oder „in gewisser Weise schikanös" sind.

Für eine Klärung des Sachverhalts ist eine Prüfung im Einzelfall erforderlich. Ehemalige Heimkinder berichten und Forschungsergebnisse bestätigen dies, dass es in zahlreichen Heimen – sowohl für Jungen als auch für Mädchen – in allen Bundesländern einen harten Arbeitszwang gegeben hat.
Die gesellschaftspolitische Bewertung des Runden Tisches, dass die Arbeit in Heimen der 50er und 60er Jahre nicht mit der auf Vernichtung angelegten oder die Vernichtung bewusst in Kauf nehmenden Zwangsarbeit im nationalsozialistischen Regime gleichzusetzen ist und dass daher der historisch stark besetzte Begriff der „Zwangsarbeit" in diesem Zusammenhang ungeeignet ist, bleibt unabhängig von einer juristischen Bewertung bestehen.

1. Bewertung der Missstände in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aus Sicht des Runden Tisches

Sozialversicherungspflichtigkeit der Arbeitsverhältnisse

Ob die Arbeit der Heimkinder sozialversicherungspflichtig war, ist maßgeblich von ihrer Ausgestaltung abhängig. Dabei muss beachtet werden, dass Zwangsarbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 3 GG nicht sozialversicherungspflichtig ist. Umgekehrt kann ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht als Zwangsarbeit eingestuft werden, weil die Sozialversicherungspflicht gerade ein frei vereinbartes Arbeitsverhältnis voraussetzt.

Arbeitsverhältnisse außerhalb des Heims

Selbst wenn die Kinder und Jugendlichen außerhalb des Heims zur Arbeit eingesetzt wurden, so wurde nicht automatisch von einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis ausgegangen. Wurde allerdings ein individueller Ausbildungs- bzw. Arbeitsvertrag abgeschlossen, wurde in der Regel eine Sozialversicherungspflicht angenommen. Dabei war ohne Belang, ob der Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag von dem Jugendlichen selbst oder von der Fürsorgeerziehungsbehörde in seinem Namen abgeschlossen wurde. Wurde der Arbeitsvertrag gegen den Willen des Jugendlichen geschlossen, so war er nach der herrschenden Willenstheorie dennoch „frei" zustande gekommen, weil der Wille des Erziehungsrechts-Inhabers (hier die Eltern oder die Fürsorgeerziehungsbehörde) den Willen des Jugendlichen ersetzte (§ 69 Abs. 4 JWG, vor 1961 § 70 Abs. 3 RJWG); für Arbeitsverträge, die für länger als ein Jahr geschlossen wurden, bedurfte die Fürsorgeerziehungsbehörde der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn der frühere gesetzliche Vertreter ein Vormund war (§ 1822 Nr. 6, 7 BGB, str.). Ein solches „freies" Arbeitsverhältnis ist aber aus heutiger Sicht unter Umständen als Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der Berufsfreiheit des Jugendlichen zu werten, weil dessen Interessen nicht ermittelt und berücksichtigt wurden. Während es in den 50er Jahren noch undenkbar schien, den (vielfach fast volljährigen) Jugendlichen die Entscheidung über ihre Berufswahl selbst zu überlassen, wurden schon in den späten 60er Jahren Vorwürfe gegen die Entmündigung der Heimkinder erhoben und eine Verletzung der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) angenommen. Im Übrigen war seit den 50er Jahren anerkannt, dass bei der Auswahl einer Ausbildung oder Beschäftigung für einen Jugendlichen dessen Eignung und die Wirkung auf das spätere Berufsleben zu berücksichtigen waren.

Arbeitsverhältnisse im Heim

Auch innerhalb des Heims konnten vertragliche Arbeitsverhältnisse bestehen, die dann sozialversicherungspflichtig waren. So entschied das BSG im Jahr 1963, dass ein vertraglich vereinbartes und in die Handwerksrolle eingetragenes Ausbildungsverhältnis im Heim wie ein reguläres Ausbildungsverhältnis zu behandeln und somit sozialversicherungspflichtig sei. Noch weitergehend wurde in den 60er-Jahren von einzelnen Autoren gefordert, die im Heim eingesetzten Zöglinge grundsätzlich wie Arbeitnehmer zu behandeln und also auch bei der Sozialversicherung anzumelden. Eine Ausnahme sollte nur für leichte Arbeiten gelten, die nicht als Erwerbs- oder Ausbildungsverhältnis qualifiziert werden konnten, also insbesondere für die Mithilfe im Haushalt. Begründet wurde diese Auffassung u. a. damit, dass die Arbeit innerhalb des Heims in der Regel auf einen wirtschaftlichen Erfolg ausgerichtet war und insofern den Arbeitsverhältnissen außerhalb des Heims gleichzusetzen war. Diese Auffassung setzte sich allerdings nicht durch. Im Widerspruch zur tatsächlichen Praxis ging man in den 50er Jahren davon aus, dass die Arbeit im Heim als erzieherische Maßnahme, nicht als vertraglich vereinbartes Arbeitsverhältnis zu qualifizieren sei. Eine Sozialversicherungspflicht schied danach aus. Diese Ansicht wurde im Jahr 1975 vom BSG bestätigt. Auch in der heutigen Rechtsprechung und Literatur ist nach wie vor streitig, unter welchen Umständen ein Arbeitsverhältnis innerhalb eines Zwangsverhältnisses als sozialversicherungspflichtig anerkannt werden kann. In der Rechtsprechung zu den sogenannten „Ghettorenten" hat das BSG inzwischen klargestellt, dass auch in einem generellen Zwangskontext freie Arbeitsverhältnisse möglich sind. Sie können dann angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer sie unter den gegebenen Umständen „freiwillig" aufgenommen hat und wenn sie zumindest minimal entlohnt wurden. Streitig ist aber bis heute, unter welchen Bedingungen man von einer „Freiwilligkeit" ausgehen kann, wenn die allgemeinen Lebensbedingungen von Zwang geprägt sind. Hier können die Maßstäbe aus der Ghettorenten-Rechtsprechung nicht ohne Weiteres übernommen werden, weil die Handlungsspielräume und Bedrohungen der Ghettobewohner unter nationalsozialistischer Herrschaft nicht dieselben waren wie die der Fürsorgezöglinge in westdeutschen Heimen der Nachkriegsjahre. Wenn allerdings nicht einmal für die wirtschaftliche Ausbeutung in einem Ghetto auf das Merkmal der Freiwilligkeit verzichtet wird, wenn es um die Anerkennung von Rentenzeiten geht, so wird man an die wirtschaftliche Ausnutzung der Arbeitskraft der Fürsorgezöglinge keine leichteren Bedingungen stellen können.

Die Rolle von externen Firmen und Betrieben

Im System der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre war – ausgehend von den Notzeiten Ende der 40er , Anfang der 50er Jahre – eine anteilige Eigenfinanzierung der Heime gängige Praxis. Die geringen Tagessätze der öffentlichen Jugendhilfe waren nicht ausreichend, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten. Diese – aus heutiger Sicht sehr bedenkliche – „Mischfinanzierung" war üblich, bekannt und wurde auch von den öffentlichen Trägern gefordert und durch niedrige Tagessätze erzwungen. Der Arbeit in Heimen kam somit auch die Funktion zu, die Heime selbst zu finanzieren. Dabei wurden auch Arbeiten für externe Firmen und Betriebe (auch landwirtschaftliche Kleinbetriebe) durchgeführt. Diese Arbeit wurde teilweise in den Heimen und teilweise in den Betrieben erbracht. Wiederholt kam für diese Firmen und Betriebe in den letzten Jahren der Verdacht der unangemessenen Bereicherung an der Arbeit der Heimkinder auf.
In den Fällen, in denen Erkenntnisse über die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Heimen und Betrieben vorliegen, zeichnet sich jedoch ab, dass die externen Firmen geringe Stundenlöhne (oder Sachleistungen, z. B. Kartoffeln und andere Nahrungsmittel) an das Heim abgeführt haben und dass dann wiederum das Heim diese Gelder einbehalten oder nur zu geringen Teilen an die Jugendlichen weitergegeben hat. Der finanzielle Vorteil lag also auch hier bei den Heimen bzw. der öffentlichen Hand und verweist auf die damals übliche öffentliche Unterfinanzierung des Heimbetriebs.
Bislang liegt noch zu wenig gesichertes Wissen vor, um eine endgültige Bewertung über das Verhältnis von Heimen und externen Firmen abzugeben. Nur selten lassen sich aus Untersuchungen über Heime die konkreten Beziehungen zwischen Heimen und externen Betrieben zuverlässig rekonstruieren. Hier liegt weiterer Forschungsbedarf.

Zusammengefasst lässt sich die Arbeitspflicht der Heimkinder nach folgenden Kriterien beurteilen:

(1) Arbeitspflicht im Heim war dann Arbeitszwang, wenn sie nicht überwiegend erzieherischen Zwecken diente oder übermäßig war. Dies war Unrecht, auch dann, wenn es sich nicht um Zwangsarbeit i. S. d. Art. 12 Absatz 2 und 3 GG gehandelt hat.
(2) Im Rahmen einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung ist eine Arbeitspflicht grundsätzlich mit Art. 12 Abs. 3 GG und auch mit Art. 4 EMRK vereinbar. In der Ausgestaltung sind aber (nach damaligem und heutigem Recht) die Grenzen der Menschenwürde und der Verhältnismäßigkeit zu wahren.
(3) Ein freies Beschäftigungsverhältnis schließt die Annahme von Zwangsarbeit aus, begründet aber eine Sozialversicherungspflicht. Als „frei" sind nach damaligem Recht alle vertraglich vereinbarten Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse anzusehen, auch wenn sie gegen den Willen des Jugendlichen von der Fürsorgeerziehungsbehörde als dessen Vertreter abgeschlossen wurden. Die Missachtung des Willens und der Neigungen des Jugendlichen kann aus heutiger Sicht u.U. als Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts oder der Freiheit der Berufswahl und/oder -ausübung gewertet werden. Dies hängt von den Umständen des Einzelfalles ab.

Sowohl die Praxis als auch die Rechtslage hinsichtlich der Frage der Sozialversicherungspflicht in Heimen war in den 50er und 60er Jahren sehr unübersichtlich und unklar. Diese Unübersichtlichkeit spiegelt sich auch in den tatsächlichen rekonstruierbaren Handhabungen wider. Es ist kaum nachzuvollziehen warum eine bestimmte Tätigkeit seinerzeit als versicherungspflichtig eingestuft wurde und eine andere nicht. Diese Unklarheit darf den damaligen Heimkindern nicht zum Nachteil gereichen.

1.2.6. Fehlende und unzureichende schulische und berufliche Förderung

Die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre hatte die schulische und berufliche Ausbildung zu ermöglichen. Mindestens die gesetzliche Schul- und Berufsschulpflicht musste erfüllt werden. Allerdings konnte die schulische und berufliche Ausbildung nach der Logik des „Besonderen Gewaltverhältnisses" durch den Erziehungszweck näher festgelegt werden.
Die Beschulung sollte nach Möglichkeit in öffentlichen Regelschulen stattfinden und nur in Ausnahmen in heimeigenen (Sonder-)Schulen. Bei entsprechender Begabung sollte den Kindern und Jugendlichen der Besuch einer höheren Schule ermöglicht werden. Auch eine Ausbildung war zu ermöglichen.[31]
Die Praxis sah auch in diesem Punkt anders aus und erfüllte die Vorgaben vielfach nicht. In manchen Heimen wurde eine Beschulung gar nicht, in anderen nur unzureichend angeboten. Etwa die Hälfte der FE- und FEH-Heime unterhielt heimeigene Schulen, die meist Sonder- oder Hilfsschulen darstellten.[32] Eine höhere Bildung konnte dort in der Regel nicht

[31] Vgl. Rechtsexpertise, S. 78 f.

[32] Vgl. Zwischenbericht, S. 22.

ermöglicht werden. Auch die Berufs- und Ausbildungsmöglichkeiten waren meistens unzureichend. Viele Jugendliche wurden in Ausbildungen und Tätigkeiten gebracht, die für das jeweilige Heim sinnvoll und nützlich erschienen. Andere Heime hielten von vornherein ein sehr begrenztes Ausbildungsangebot vor. Die Interessen der Jugendlichen wurden dabei nicht oder nur nachrangig berücksichtigt. Für einige Heime gilt auch, dass eine Ausbildung gar nicht möglich war und lediglich Arbeiten als ungelernte Aushilfskräfte durchgeführt wurden. Zugunsten der Arbeitsforderungen des Heims wurde die schulische und berufliche Bildung oft vernachlässigt. Arbeit und Schule standen in einem für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen oftmals schädlichen Spannungsverhältnis.[33] Für den weiteren Lebensweg der Kinder und Jugendlichen wäre aber die vom Gesetz geforderte schulische und berufliche Ausbildung ein unverzichtbarer Grundstein gewesen. Für viele wurde dieser Grundstein nicht gelegt und somit wurden durch die Praxis der Heimerziehung die Berufs- und Erwerbsbiografien vieler Heimkinder von vornherein negativ beeinflusst.
Bereits in den 60er Jahren galt diese Praxis als verfassungswidrig:

„Argumentiert wurde dabei vor allem mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1968, in dem das Gericht deutlich gemacht hatte, dass der Staat, wenn er die Erziehungsfunktion innehat, auch für gute Lebensbedingungen der ihm anvertrauten Kinder sorgen muss. Zu dieser Verpflichtung gehörte nach dieser Auffassung dann auch die umfassende Verantwortung dafür, dass das Kind seinen Neigungen und Fähigkeiten entsprechend schulisch ausgebildet wird und eine eigenständige Berufswahl treffen kann" (Rechtsexpertise, S. 78).

Dieser Beurteilung ist nichts hinzuzufügen. Zu resümieren bleibt, dass die Heimerziehung ihrer Pflicht zur schulischen und beruflichen Ausbildung der ihr anvertrauten Kinder und Jugendlichen in vielen Fällen nicht nachgekommen ist und ihnen damit von vornherein eine Chancengleichheit verwehrt hat.

Die bisherigen Ausführungen zeigen, dass es in vielerlei Hinsicht und in zahlreichen Bereichen der Erziehung im Heim zu Unrecht und Unrechtserfahrungen kommen konnte und gekommen ist. Dies war schon für die damalige Zeit nicht überraschend. In der erwähnten Entscheidung vom 29. Juli 1968 hat das BVerfG (a. a. O. Rn. 67) dazu ausgeführt:

„Eine Heimerziehung kann auch unter günstigen Verhältnissen die Geborgenheit des Kindes in der Familie und die dort gegebenen Voraussetzungen für die Entwicklung der persönlichen Fähigkeiten und sozialen Kontakte des Kindes nicht ersetzen, zumal es in zahlreichen Heimen an ausreichendem oder ausreichend geschultem Personal, an geeigneten Räumlichkeiten und besonders an finanziellen Mitteln fehlt. Auch bei einwandfreier äußerer Pflege und Versorgung kann der Mangel an personaler Zuwendung, an äußeren Entwicklungsreizen, der häufige Wechsel der Beziehungspersonen, später auch die Unsicherheit über die eigene Herkunft und über die Zukunft zu Entwicklungsschäden führen, die mit der Dauer des Heimaufenthalts zunehmen und in schweren Fällen das Bild einer Krankheit annehmen."

Zusammenfassend können als Regel- und Rechtsverstöße in der Heimerziehung benannt werden:

- **Die Beschäftigung von unqualifiziertem und ungeeignetem Personal bei zu geringer Stellenzahl: Die fortgesetzte Überforderung des Erziehungspersonals wurde bereits im Zwischenbericht thematisiert und im vorliegenden Bericht im Bereich der Strafpraxis angesprochen. Die Überforderung muss neben problematischen Erziehungsvorstellungen als ein wesentlicher Grund für die unangemessene Erziehungspraxis, überbordende Gewaltanwendung und geringe Betreuung im Sinne von pädagogischer Begleitung und Fürsorge angesehen werden. Zudem haben Heimträger und Aufsichtsinstitutionen offenbar zu wenig geeignetes und qualifiziertes Personal beschäftigt. In Rechnung zu stellen ist dabei ein konstanter Mangel an geeigneten Fachkräften.[34]**

- **Die Aufrechterhaltung und Etablierung einer Strafpraxis, die weder rechtlich noch fachlich zu legitimieren war und die Grenzen des Erziehungsrechts weit überschritt. Es kam zu Rechtsbrüchen in den Bereichen Wahrung der Menschenwürde (Art. 1 I GG), freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 GG), durch Freiheitsberaubung, Nötigung, Körperverletzung u. a. m.**

- **Duldung und mangelnde Prävention und Ahndung von Übergriffen von Erziehungspersonen auf Kinder und Jugendliche – darunter sexuelle Gewalt und sonstige, teilweise sehr schwere körperliche Übergriffe –, die nicht im Rahmen der erzieherischen Aufgabe stattfanden. Es kam zu Straftaten gegen das sexuelle Selbstbestimmungsrecht, Körperverletzung u. a.**

[33] Ebenda.

[34] Vgl. Zwischenbericht, S. 19.

- **Duldung und Förderung von gewalttätigen und demütigenden Übergriffen unter den Kindern und Jugendlichen: Im Rahmen von Kollektivstrafen und einer beabsichtigten „Selbstdisziplinierung" der Kinder und Jugendlichen kam es zu Übergriffen innerhalb der Gruppen, die vom Erziehungspersonal zwar wahrgenommen, aber nicht unterbunden wurden. Ggf. wurde dadurch der Straftatbestand der „unterlassenen Hilfeleistung" bzw. im Rahmen der Garantenstellung des Erziehungspersonals der „Körperverletzung durch Unterlassung" erfüllt. In vielen Heimen war es üblich, dass ausgesuchte Kinder und Jugendliche von der Heimleitung oder vom Erziehungspersonal gegen Vergünstigungen zur Bestrafung anderer benutzt wurden.**

- **Verletzung der Rechte aus Art. 4, Abs. 1 und 2 GG durch Einschränkung der Religionsfreiheit: Beeinträchtigung der Religionsfreiheit durch Zwang, an Andachten teilzunehmen, zum Gebet und zu anderen religiösen Handlungen, insbesondere wenn eine andere als die eigene Religion ausgeübt wurde oder die Jugendlichen über 14 Jahre alt waren.**

- **Vorliegen eines Arbeits- oder insb. Ausbildungsverhältnisses ohne Abführung der entsprechenden Sozialversicherungsbeiträge.**

- **Arbeitspflicht außerhalb des Heims/innerhalb des Heims: Verletzung von Art. 12 GG, wenn die Arbeit nicht primär pädagogischen Zwecken, sondern der wirtschaftlichen Sicherung des Heims diente; Vorenthaltung von Arbeitslohn; unverhältnismäßige Ausgestaltung der Arbeit (körperliche Belastung, Arbeitszeiten u. a.).**

- **Nicht oder unzureichend ermöglichte schulische und berufliche Ausbildung.**

1.3. Kontrolle und Aufsicht

Überprüfungspflichten

Nach dem Rechtsstaatsprinzip müssen Unterbringungsentscheidungen, die durch einen Richter oder ein Verwaltungsverfahren getroffen werden, regelmäßig überprüft werden.

„Betrachtet man die Rechtslage in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre, so fällt immer wieder auf, dass die einmal getroffene Entscheidung für eine Heimeinweisung so gut wie nie überprüft werden musste" (Rechtsexpertise, S. 79).

Dies zeigt sich besonders deutlich an der vorläufigen Fürsorgeerziehung, für die bis 1961 keine Überprüfungsfrist vorgesehen war. Auch nach 1961 wurde die neu eingeführte Sechs-Monats-Frist in der Praxis nur wenig ernst genommen. Nach der herrschenden Meinung konnte nach Ablauf der Frist die vorläufige (!) Erziehungshilfe ohne weitere Prüfung verlängert werden. Durch diese potentiell unbegrenzte Kettenbefristung konnten die Kinder und Jugendlichen (geschlossen) untergebracht bleiben, ohne dass jemals eine Überprüfung stattfand. Heimkinder konnten demnach auch dann untergebracht bleiben, wenn die Voraussetzungen für die Unterbringung gar nicht mehr vorlagen.
Soweit aus dem privaten Umfeld der Kinder und Jugendlichen niemand vorhanden war, der sich energisch gegen diese Entscheidungen auflehnen konnte, gab es für die Heimkinder keine Möglichkeit, sich gegen die Unterbringung zu wehren oder ihr auf legalem Wege zu entkommen. Verfahrenspfleger gab es nicht und Vormünder sahen sich diesbezüglich nicht in der Pflicht. Die betroffenen Heimkinder waren den Behörden und Gerichten damit völlig hilflos ausgeliefert.
Diese Rechtspraxis verstieß schon damals gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens, das sich aus dem Rechtsstaatsprinzip und damit aus der Verfassung (Art. 20 Abs. 3 GG) ableitet.

Heimaufsicht

Die gesetzlichen Vorgaben und Probleme der Heimaufsicht wurden bereits im Zwischenbericht ausführlich dargelegt[35], weshalb sie hier nur zusammenfassend behandelt werden:
Bis 1961 gab es keine bundesweite gesetzliche Regelung für eine Aufsicht über das Heim als Einrichtung (vereinzelt gab es aber landesrechtliche Regelungen). Demnach bestand bis zu diesem Zeitpunkt nur eine auf das einzelne Kind bezogene Aufsichtspflicht für die jeweils unterbringende Behörde (Jugendamt, Landesjugendamt), die jedoch nicht die Einrichtungen als solche in den Blick nahm. Erst mit der Novelle zum JWG vom 11. August 1961– Inkraft treten am 01. Juli 1962 – wies der Gesetzgeber den Landesjugendämtern (im Saarland seit 1963) eine Aufsicht über Einrichtungen zu. Die Aufnahme entsprechender Tätigkeiten erfolgte nach landesrechtlicher Umsetzung in den Folgejahren sehr zögerlich.

Die Aufarbeitung hat gezeigt, dass die Heimaufsicht in ihren Strukturen und Interessenkonflikten – auch auf Drängen der freien Träger, die auf ihre Eigenständigkeit pochten – nur

[35] Vgl. Zwischenbericht, S. 29 f., und Rechtsexpertise, S. 79 ff.

unzureichend und uneffektiv funktionierte. Vielfach wurden die katastrophalen Bedingungen und Umgangsformen in den Heimen wegschauend hingenommen und nicht unterbunden. Von einer Heimaufsicht, die kritisch und aus einer starken Position heraus die Bedingungen in den Heimen überprüft und für deren Verbesserung eintritt, kann für die 50er und 60er Jahre nicht ausgegangen werden. Bereits im Zwischenbericht wurde dazu ausgeführt:

„Zu bedauern ist vor allem, dass verantwortliche Stellen offensichtlich nicht mit dem notwendigen Nachdruck selbst auf bekannte Missstände reagiert haben" (Zwischenbericht, S. 40). (...) „Aufsichts- und Kontrollinstanzen, sowohl einrichtungs- und trägerintern als auch extern und staatlich, waren offenbar nicht in der Lage oder gewillt, diese Missstände – selbst wenn sie bekannt wurden – abzustellen" (Zwischenbericht, S. 46)

Auch die (Amts-)Vormünder der Kinder und Jugendlichen traten nicht als Kontrollinstanz auf. Nach ihrer Funktion und ihrem Selbstverständnis oblag ihnen nur die rein rechtliche Vertretung ihrer Mündel und die Überprüfung der Vermögensverhältnisse zur Finanzierung des Heimaufenthaltes. In der Regel hatten sie weder zu dem Heim noch zu ihren Mündeln persönlichen Kontakt oder sorgten sich gar um deren individuelles Wohlergehen.

Die Bewertung sowohl der Strukturen als auch der praktischen Umsetzung der Heimaufsicht muss kritisch ausfallen. Offenbar war sie zu keinem Zeitpunkt gewillt und/oder in der Lage, die Bedingungen in den Heimen nachhaltig zu verbessern. Vielmehr ließ sie vielfach die Missstände bestehen und sorgte sich wenig um die Lebensbedingungen der Heimkinder. Die offensichtliche Rechtlosigkeit, die Heimkinder in der Heimerziehung regelmäßig erlitten, wurde durch die Heimaufsicht – entgegen ihrem Auftrag – nicht gemildert oder gar unterbunden. Die Schwelle vom allgemeinen Missstand zum konkreten Unrecht dürfte insbesondere dort überschritten worden sein, wo Missstände der Heimaufsicht angezeigt wurden bzw. dieser bekannt waren und sie es trotzdem unterlassen hat, auf die Beseitigung dieser Missstände hinzuwirken.

Aus dem Bereich der Heimaufsicht und Kontrolle leiten sich vor allem folgende Regel- und Rechtsverstöße sowie Ursachen von Unrechtserfahrungen ab:

- **Unterbringungsentscheidungen, die durch einen Richter oder ein Verwaltungsverfahren getroffen wurden, wurden nicht überprüft, wodurch ggf. die Unterbringung auch bei Wegfall des Unterbringungsgrundes fortgeführt wurde. Damit wurde gegen Grundrechte wie das Recht auf Freiheit (Art. 1 und 2 GG) sowie den Grundsatz des fairen Verfahrens (Art. 20 Abs. 3 GG) verstoßen.**

- **Rechtsbrüche und Missstände in der Heimerziehung einzelner Kinder und Jugendlicher wurden nicht durch die einzelfallbezogene Aufsicht der unterbringenden Stellen erkannt und nicht behoben.**

- **Rechtsbrüche und Missstände in der Heimerziehung, die durch die einrichtungsbezogene Heimaufsicht (vor 1962 teilweise landesrechtlich, nach 1962 durch die Heimaufsicht der Landesjugendämter) hätten erkannt und behoben werden müssen, wurden nicht erkannt und nicht behoben.**

1.4. Folgen der Heimerziehung

Viele der ehemaligen Heimkinder erleben, dass ihre Erfahrungen aus der Zeit im Heim bis heute nicht nur in ihren Erinnerungen, sondern auch in körperlichen, psychischen und materiellen Beeinträchtigungen nachwirken. Die ständigen Demütigungen, die sie erlebt haben, die mangelnde Zuwendung sowie die Zuschreibung von Diagnosen wie z. B. „schwer erziehbar", „aggressiv" oder auch „schwachsinnig" haben bei vielen von ihnen zu bleibenden starken Verunsicherungen und Selbstzweifeln, zu Depressionen, zu Gefühlen von Ohnmacht und Angst oder auch zu Hass und Wut geführt. Sie hatten keine Möglichkeit, ein stabiles Selbstwertgefühl aufzubauen und ihre Selbstwahrnehmung ist oft gestört. Misstrauen und Entfremdung, aber auch ein mangelndes Gefühl für Grenzen sind häufige Folgen. Das Gefühl der Ohnmacht, das bis heute immer wieder erlebt wird, hat seinen Ursprung oft in der Zeit im Heim. Langfristig empfinden viele der ehemaligen Heimkinder eine Form von innerer Leere und Einsamkeit. Die Folgen von Heimerziehung wirken ein Leben lang, da die prägenden Erfahrungen in der Kindheit und Jugend die Grundlage dafür bilden, wie Erfahrungen im weiteren Leben eingeordnet und erlebt werden. *„Immer dann, wenn ich heute mit Macht mir gegenüber und meiner Reaktion von Ohnmacht daraufhin konfrontiert werde, sind die Erinnerungen an meine Zeit im Heim wieder da."; „Ich habe den Eindruck, dass ich die Schwierigkeiten in meinem derzeitigen Job nur deshalb habe, weil ich ein Heimkind bin und das auch mal geäußert habe."* Die Menschen verfügen innerlich über eine Art Folie, vor der alle weiteren Erfahrungen ablaufen und bewertet werden. Im Fall der Ehemaligen kann das bedeuten, dass sie grundsätzlich keinem anderen Menschen trauen und davon ausgehen, dass ihnen auch

heute keiner glaubt, wenn sie von ihren Erfahrungen erzählen. Viele ehemalige Heimkinder leiden an einer Posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS oder PTSD), die ursächlich mit frühen traumatisierenden Erfahrungen zusammenhängt.[36] Unter einem Trauma wird das unerträgliche Gefühl verstanden, wenn Menschen sich einer lebensbedrohlichen Situation völlig schutzlos ausgeliefert fühlen und diese Situation den Rahmen der Belastungsfähigkeit um ein Vielfaches übersteigt. Es besteht ein „vitales Diskrepanzerlebnis zwischen bedrohlichen Situationsfaktoren und individuellen Bewältigungsmöglichkeiten". Die Betroffenen sind in diesem Moment der Erfahrung von ohnmächtigem Kontrollverlust, Entsetzen und (Todes-)Angst ausgesetzt (Expertise Traumatisierungen S. 6).

Das Ausmaß der Traumatisierung ist abhängig von der Art, den Umständen und der Dauer des Ereignisses, vom Entwicklungsstand des Opfers zum Zeitpunkt der Traumatisierungen sowie davon, ob schützende Faktoren vorhanden sind oder nicht (ebenda, S. 6). Besonders gravierend sind frühe und anhaltende im sozialen Nahraum bzw. von Fürsorgepersonen verursachte Traumatisierungen und Verlusterfahrungen. (ebenda). Dazu gehören unmittelbar alle Formen von physischer, psychischer und sexueller Gewalt, denen viele ehemalige Heimkinder direkt oder indirekt ausgesetzt waren. In diesem Zusammenhang muss besonders auf die Unterbringung in Säuglingsheimen und die damit verbundenen Folgen hingewiesen werden. Vor allem Säuglinge und Kleinkinder wuchsen in den 50er und 60er Jahren in den Einrichtungen emotional absolut unterversorgt auf. Sie erfuhren in der Regel kaum persönlichen Zuspruch. Die Zahl der Kinder, für die eine Betreuungsperson zuständig war, ließ intensive Zuwendung meistens nicht zu. Diese Form der Unterbringung traf viele elternlose Kinder, die gerade wegen des frühen Verlusts ihrer Bezugspersonen besondere Pflege und Hilfe gebraucht hätten. Die Folgen waren Hospitalismus und Deprivation. Viele Säuglinge und Heimkinder waren in den Heimen der 50er und 60er Jahre in ihrer emotionalen Existenz bedroht.

Die mangelnde Fürsorge im eigentlichen Sinne in einer Zeit, in der sich das Gehirn in seiner Ausprägung stark entwickelt und in der wichtige Grundlagen zur späteren Entwicklung hinsichtlich der Intelligenz, der emotionalen und der sozialen Kompetenzen gelegt werden, hatte gravierende Folgen für viele, die in derartigen Einrichtungen waren. Aufgrund der Massenpflege erhielten die Säuglinge und Kleinkinder keine persönliche Betreuung und Unterstützung. Die Art der Unterbringung führte zu nachhaltigen psychomotorischen und sozialen Entwicklungsrückständen bei zahlreichen Kindern in der Zeit. Es galt das Prinzip, zu enge körperliche Beziehungen aus hygienischen Gründen zu vermeiden. Die Veröffentlichung der skandalösen Zustände in den Säuglingsheimen führte dazu, dass diese Form der Heimerziehung zu Beginn der 70er-Jahre beendet wurde.

Allen Erfahrungen gemeinsam sind Gefühle von Hilflosigkeit und des Ausgeliefert-Seins. Die Bindungsfähigkeit wird durch frühe Gewalterfahrungen grundlegend erschüttert (ebenda S. 7), die Säuglinge und Kleinkinder können keine positiven Bindungserfahrungen aufbauen. Als Folge dieser frühen Erfahrungen wird immer wieder berichtet, dass es ihnen in ihrem gesamten weiteren Leben schwergefallen sei, feste Bindungen einzugehen, Vertrauen aufzubauen und sich sicher zu fühlen. Das Gefühl *ständig auf der Flucht zu sein, Nähe nicht aushalten zu können* wird lebensbestimmend. *„Ich bin zu kalt geworden, was Beziehungen angeht, außer wenn es um Kinder geht"*, berichtet ein Ehemaliger. *„Ich habe bis zu meinem 17. Lebensjahr keinerlei körperliche Zuwendung erhalten und weiß nicht, wie ich das überlebt habe"*, berichtet ein anderer.[37]

Im weiteren Lebensverlauf treten häufig chronische Symptome wie Angstzustände und Schlafstörungen auf. Die frühen massiven körperlichen wie psychischen Verletzungen bewirken häufig ein ausgeklügeltes System von vielfältigen somatischen und psychischen Symptomen. Das Verhalten, das zunächst zum Zeitpunkt der traumatisierenden Ereignisse als Strategie und Fähigkeit im Sinne des Schutzes und des Überlebens hilfreich war, kann sich im weiteren Lebensverlauf als destruktiv und hinderlich erweisen. Das ‚Mit-Erleben-Müssen' von Gewalthandlungen hat ebenfalls eine traumatisierende Dimension, da diese Erfahrung mit Scham- und Schuldgefühlen einhergeht.

Grundsätzlich werden bei der Posttraumatischen Belastungsstörung drei diagnostische Oberkategorien unterschieden: (1) Intrusive Symptome: Die Betroffenen werden in sogenannten Flashbacks unfreiwillig von einem Wieder-Erleben der traumatischen Erfahrung überflutet; (2) konstriktive Symptome: Sie sind durch psychische Erstarrung gekennzeichnet. So werden zum Beispiel alle Reize vermieden, die mit dem Trauma verbunden sind. Das kann zu Dissoziationen, Erinnerungsschwierigkeiten oder Amnesien (Gedächtnisausfall) führen und (3) das sog. Hyperarousal: unnatürlich erhöhte Erregung (ebenda S. 8). Infolge neuronaler Veränderungen, die durch das Trauma bewirkt wurden, nehmen die Traumatisierten Reize anders auf und ordnen sie anders zu als Menschen ohne Traumaerfahrungen. Es ist zwischen primärer Traumatisierung (unmittelbar auf das auslösende Ereignis bezogen) und sekundärer Traumatisierung, auch Retraumatisierung, zu unterscheiden. Sie ergibt sich entscheidend aus dem Umgang des sozialen Umfeldes und der Gesellschaft mit der eigentlichen Traumatisierung

[36] Die Ausführungen stützen sich auf die Expertise: „Was hilft ehemaligen Heimkindern bei der Bewältigung ihrer komplexen Traumatisierung?".

[37] Ausführlichere Schilderungen im Anhang „Folgen der Heimerziehung aus Sicht ehemaliger Heimkinder".

und deren Ursachen. Kennzeichnend ist dabei, dass aufgrund fehlender positiver Bindungserfahrungen das eigene Selbstwertgefühl nicht entwickelt werden kann und die Selbstwahrnehmung gestört ist. Als Folge treten Misstrauen, Entfremdung, aber auch ein mangelndes Gefühl für Grenzen auf. In der dritten Kategorie zeigen sich neuronale Veränderungen. Das Selbstschutzsystem ist in ständiger Alarmbereitschaft. Das führt zu Reizbarkeit, Schlaf- und Konzentrationsstörungen sowie zu unkontrollierten Übererregungen, z. B. aggressiven und autoaggressiven Verhaltensweisen (ebenda S. 11). Diese Reaktionen ehemaliger Heimkinder erscheinen mitunter als unverständlich und völlig unangemessen, da das aktuell auslösende Ereignis in der Bedeutung für Außenstehende nicht erkennbar ist. Sie erklären sich aus ihren frühen Erfahrungen und verstehen sich als eine Art reflexhaftes Verhalten bei (auch oft unbewusster) Erinnerung an das ursprüngliche Trauma. Infolge ihrer hohen Verletzlichkeit sind früh traumatisierte Menschen immer in Gefahr, erneut traumatisiert (retraumatisiert) zu werden. Ehemalige, die unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung leiden, mussten oftmals als kleine, hilflose Kinder erfahren, dass gerade die Personen, von denen sie Schutz und Fürsorge erwarteten und die Verantwortung für sie trugen, diese Situation schamlos ausgenutzt haben. Diese Erfahrungen hinterlassen bei den Kindern einen unlösbaren Bindungskonflikt. Sie verfügen somit ggf. nicht über wichtige Erfahrungen, um sich im Leben zu behaupten: Die Fähigkeit, an sich selber und die eigene Unverletzlichkeit und an das Gute im Menschen zu glauben. Die Auswirkungen auf den Körper und das Gehirn prägen die zukünftige Wahrnehmung der Realität und hinterlassen in diesen Fällen Störungen im Bereich der physischen, psychischen und sozialen Entwicklung. Ehemalige Heimkinder berichten sehr häufig, dass sie vielfältigen Formen von Gewalt schutzlos ausgeliefert waren und dass ihnen meist nicht geglaubt wurde, wenn sie versuchten, Hilfe und Unterstützung zu erhalten.

Die Folgen früher Traumatisierung sind also zweifach zu verstehen: Zum einen als Konsequenz der traumatischen Erfahrungen selbst, zum anderen als Versuche, mit der traumatischen Erfahrung zurechtzukommen und sie so gut wie irgendmöglich zu verarbeiten. Sie verraten somit zugleich viel über die hochkomplexen Bewältigungsformen der Traumatisierten (ebenda S. 22). Es ist möglich, dass Kinder als Opfer von Gewalt die Verantwortung für das Geschehene in Form von Schuldgefühlen übernehmen *(„Es muss etwas mit mir zu tun haben, dass so mit mir umgegangen wird").* Dieses Verhalten erklärt sich daraus, dass die Kinder durch die Übernahme der Schuld damals die Möglichkeit hatten, die zu ihrem Überleben notwendige Bindung zum Täter aufrechtzuerhalten. Auf Dauer verselbstständigen sich solche Überlebensmuster jedoch zu destruktiven Mechanismen, die ursprünglich als Selbstheilungs- und Anpassungsversuche zu verstehen sind.

Gleichzeitig verfügen früh Traumatisierte häufig über außergewöhnliche Fähigkeiten und entwickeln z. T. sehr kreative und kraftvolle Überlebensstrategien.

Die sehr häufig anzutreffende Entschlossenheit traumatisierter Menschen, die Auseinandersetzung mit dem Erlebten zu vermeiden, hilft ihnen zwar, den Alltag zu bewältigen und leistungsfähig zu sein. Sie geht aber auf Dauer mit einem hohen Energieaufwand für den gesamten Organismus einher (ebenda S. 24). Im Übergang vom mittleren ins hohe Lebensalter fühlen sie sich – für sie selber auch überraschend – überfordert und erleben sich als psychisch und physisch erschöpft. Als Spätfolgen treten häufig psychosomatische Beschwerden, Angst- und Panikattacken sowie aggressive und autoaggressive Verhaltensweisen und Symptome des „Burnout–Syndroms" auf. Zusammenbrüche werden als sehr heftig und bedrohlich erlebt. Mit zunehmendem Alter werden ehemalige Heimkinder immer stärker mit den Spätfolgen ihrer Zeit im Heim konfrontiert. Ihre Berufsbiografie entspricht oftmals nicht ihren eigentlichen Fähigkeiten, da ihnen die Möglichkeit zu höheren Schulabschlüssen sehr häufig verwehrt wurde. Aufgrund der langfristigen psychischen und physischen Folgen ihrer Zeit im Heim müssen viele vorzeitig aus dem Erwerbsleben ausscheiden und mit dem damit verbundenen Einkommensverlust leben. Sie sind somit zumeist im doppelten Sinne als Folge der Heimerziehung für ihr weiteres Leben benachteiligt: Sie erhalten heute wegen nicht geleisteter Beitragszahlungen weniger Rente. Durch das frühere Ausscheiden aus dem Berufsleben fällt die Rente zusätzlich geringer aus.

Die Mehrzahl der Ehemaligen Heimkinder, die sich in den letzten zwei Jahren beim Runden Tisch Heimerziehung gemeldet hat, beschäftigt die Suche nach ihren Wurzeln. Die ehemaligen Heimkinder wissen nicht, wo sie genau herkommen, zu wem sie gehören und sie beschreiben, dass sie ihr Leben lang auf der Suche sind, Fragen haben, auf die sie meistens keine Antwort mehr bekommen. Es gibt keine Unterlagen oder Menschen, die Auskunft geben können. Die Beantwortung dieser Fragen wird immer dringlicher, die Ungewissheit hat große Unsicherheiten und Ungeduld zur Folge.

Die Bewältigung der frühen prägenden Erlebnisse erfolgt auf sehr unterschiedliche Art. Genauso wie es nicht „das" Trauma gibt, gibt es auch nicht „die" Art der Bewältigung. Das Erleben und der Umgang mit dem Trauma werden immer auf individuelle Weise wahrgenommen und verarbeitet. Der weitere Verlauf hängt stark von den weiteren Möglichkeiten, von unterstützenden Personen oder Institutionen ab – verbunden mit der Gelegenheit, die individuellen Kompetenzen zu entwickeln und zu entfalten. Als Folge der Zeit im Heim wird allerdings sehr häufig berichtet, dass die jungen Erwachsenen sehr plötzlich nach der Entlassung völlig auf sich alleine gestellt waren und nie auf ein selbstverantwortliches, selbstbestimmtes Leben vorbereitet wurden. *„Ich wusste gar nicht, wie ich*

mich jetzt verhalten soll, wie ich an eine Wohnung, eine Arbeit, (...) komme, wo ich hingehen soll und ich hatte nirgendwo eine Person, die ich fragen konnte". Stattdessen waren sie beispielsweise zeitlebens von Armut betroffen, lebten in weiteren Einrichtungen der Psychiatrie oder Wohnungslosenhilfe, wurden kriminell, waren von schweren Krankheiten betroffen oder verübten Suizid. Anderen gelang es sowohl beruflich als auch sozial Fuß zu fassen, eine Familie zu gründen, stabile Beziehungen einzugehen. Ehemalige Heimkinder mussten in der Regel sehr viel höhere Hindernisse überwinden, um gesellschaftlich in jeder Hinsicht vollwertig dazuzugehören. Aus Angst, wieder und weiter stigmatisiert zu werden, haben viele über diesen Abschnitt ihres Lebens niemandem oder nur ganz wenigen Personen berichtet. Dieses Verschweigen der eigenen Vergangenheit übt einen ungeheuren psychischen Druck, verbunden mit starken Angstgefühlen, auf sie aus. Die Folgen sind im späteren Leben deutlich spürbar und erklären, warum Zusammenbrüche als sehr heftig und bedrohlich erlebt werden.
Der Runde Tisch Heimerziehung bewertet die langfristigen schädlichen Folgen der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren auf das Leben vieler ehemaliger Heimkinder als schwere Belastung für das ganze Leben.
Er ist zu der Auffassung gelangt, dass das künftige Schicksal ehemaliger Heimkinder weitgehend davon abhängt, ob und wie die Gesellschaft das Unrecht und Leid, das die Betroffenen erleben mussten, anerkennt und ihnen die erforderlichen Hilfen zukommen lässt.

1.5. Zusammenfassende Bewertung

Die dargestellten Problemschwerpunkte zeigen, dass es in der Heimerziehung vielfaches Unrecht und Leid gab. Dabei wird deutlich, dass es in der Heimerziehung der frühen Bundesrepublik zu zahlreichen Rechtsverstößen gekommen ist, die auch nach damaliger Rechtslage und deren Auslegung nicht mit dem Gesetz und auch nicht mit pädagogischen Überzeugungen vereinbar waren. Elementare Grundsätze der Verfassung wie das Rechtsstaatsprinzip, die Unantastbarkeit der Menschenwürde und das Recht auf persönliche Freiheit und körperliche Integrität fanden bei weitem zu wenig Beachtung und Anwendung.
Sehr eindringlich wurde dem Runden Tisch von den Erfahrungen und den erschütternden Folgen der Heimerziehung von Betroffenen selbst berichtet. Die oben dargelegten Mängel und Probleme wurden dabei unverblümt, im Kontext individueller Erfahrungen und oft unter Tränen benannt. Erst durch diese persönlichen Berichte entfaltet sich die individuelle und traumatische Dimension des Geschehenen, die bei einer abstrakten Betrachtung, wie sie hier vorgenommen werden musste, immer verblasst und in den Hintergrund rückt.
Das dabei zutage getretene Unrecht und das Leid müssen vom Runden Tisch, von den Nachfolgern der damals verantwortlichen Institutionen und Einrichtungen und von der Gesellschaft anerkannt werden. Die betroffenen ehemaligen Heimkinder sind in ihren Biografien zu rehabilitieren. Auch wenn es zunächst banal und selbstverständlich klingt, muss anerkannt werden: An dem ihnen angetanen Unrecht und Leid tragen sie selbst keine Schuld. Vielmehr waren es die gesellschaftlichen Bedingungen, problematische Menschenbilder bei den Handelnden und ein schlechtes und an vielen Stellen demokratisch unreifes System, die das ihnen Angetane bewirkt haben. Die Kindheit und das weitere Leben vieler Heimkinder hätten unter den Bedingungen des heutigen Kindschafts-, Kinder- und Jugendhilferechts und den Sicht- und Handlungsweisen heutiger Sozialpädagogik auch einen ganz anderen, sehr viel positiveren, Verlauf nehmen können.

Zu der Frage, wer das erlebte Leid und Unrecht zu verantworten hatte bzw. hat, wurde im Zwischenbericht ausführlich berichtet.[38] Es gibt nicht den einen Verantwortlichen, nicht die zentrale Stelle, die alle Schuld auf sich zu nehmen hat. Es gibt eine Gesamtverantwortung für die Heimerziehung, die auf viele Schultern verteilt war und die sich in einer Verantwortungsgemeinschaft darstellen lässt:

Verantwortlich waren

- **Eltern, die oftmals die Heimunterbringung angeregt haben,**
- **Vormünder und Pfleger, denen die rechtliche Vertretung ihrer Mündel oblag und die für das individuelle Wohlergehen mitverantwortlich waren,**
- **Jugendämter, die die Heimunterbringung in kommunaler Verantwortung durchführten und die Freiwillige Erziehungshilfe und die Fürsorgeerziehung fachlich begleiteten. Ihnen kam auch eine Aufsichtsfunktion im Einzelfall zu,**
- **Landesjugendämter, die als unterbringende Behörde die Maßnahmen der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung verantworteten. Zugleich kam ihnen die Aufsicht im Einzelfall und ab 1962 die strukturelle Aufsicht über alle Heime in öffentlicher und freier Trägerschaft zu,**

[38] Vgl. Zwischenbericht, S. 25 ff.

- **Vormundschaftsgerichte, die Unterbringungen nach § 1666 BGB und der Fürsorgeerziehung veranlassten und ggf. zu überprüfen hatten,**
- **Träger der Einrichtungen, die als öffentliche (Länder und Kommunen) oder freie – insbesondere kirchliche – Träger die Heime betrieben und die Heimpraxis verantworteten,**
- **Heimleitung und Heimpersonal, die im persönlichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen für deren konkrete Erziehung verantwortlich waren,**
- **Verantwortliche für Rechtsetzung und -anwendung, die die rechtlichen Rahmenbedingungen und Richtlinien vorgaben. Hierzu zählen der Bund, die Länder, die Landesjugendämter, die Jugendämter und die Gerichte,**

Schließlich darf die Öffentlichkeit der frühen Bundesrepublik Deutschland selbst nicht vergessen werden, die punktuell durch skandalisierende Berichterstattung über die Bedingungen in den Heimen informiert wurde. Offenbar gab es ein latentes Bewusstsein über die Zustände in der Heimerziehung, das aber nur selten zu nachhaltigen gesellschaftlichen Protesten führte. Schließlich kam es auch vor, dass Verwandte, Nachbarn, Lehrer und andere, über Anzeigen beim Jugendamt die Heimerziehung anregten. Neben der geschilderten Verantwortungskette muss also auch von einer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung ausgegangen werden.

Mit Blick auf eine Anerkennung und Rehabilitation, die ihren Ausdruck nicht nur symbolisch, sondern auch in konkreten materiellen Leistungen finden sollen, muss die Frage beantwortet werden, was diese eine Betroffenengruppe aus der Frühzeit der Bundesrepublik so besonders macht, dass man sich für sie in einer besonderen Weise engagiert. Die Antwort wurde im Zwischenbericht und im bisherigen Abschlussbericht vielfach gegeben. Sie soll hier anhand von drei besonderen Komplexen zusammengefasst werden:

Situation der Kinder und Jugendlichen in Heimen

Ein zentrales Problem, das aus den Berichten ehemaliger Heimkinder und der Aufarbeitung immer wieder hervorsticht, ist die faktische Rechtlosigkeit und das Ausgeliefertsein der Heimkinder. Kinder und Jugendliche, die in Heimerziehung kamen, hatten faktisch kaum eine Möglichkeit, sich (rechtlich) Gehör zu verschaffen: Die Eltern konnten oder wollten sich nicht für sie einsetzen, die Vormünder sahen sich nicht in der Pflicht und kannten ihre Mündel in der Regel auch nicht persönlich, die Heimaufsicht gab es nicht oder sie kam ihren Aufgaben nicht nach, Jugendämter und Landesjugendämter bildeten mit den Heimen eine Interessengemeinschaft und nahmen zudem ihre Kontrollfunktion kaum wahr. Die Heime hatten kaum ein Interesse daran, sich kritisch mit den Beschwerden der Heimkinder auseinanderzusetzen. Verschärft wurde die Hilflosigkeit auch dadurch, dass die Kinder und Jugendlichen in der Regel nicht über ihre Rechte oder über Möglichkeiten der Beschwerde aufgeklärt wurden. Die weitverbreitete Briefzensur erschwerte einen Hilfeschrei nach außen erheblich. Selbst wenn Beschwerden der Heimkinder, z. B. über Misshandlungen, nach außen drangen, stand die Aussage der vermeintlich „ehrbaren" Erzieher oder der Heimleitung gegen die Aussage eines als „verwahrlost" deklarierten Zöglings. Die Glaubwürdigkeit der Beschwerde wurde damit von vornherein diskreditiert. Im Ergebnis waren die Kinder und Jugendlichen dem Erziehungspersonal meist schutz- und hilflos ausgeliefert. Diese Position wurde von den beteiligten öffentlichen und freien Trägern hingenommen, befördert und über das Erziehungsrecht und das „Besondere Gewaltverhältnis" legitimiert. Erst durch diese Situation des Ausgeliefertseins, die die Betroffenen ohnmächtig und hilflos machte, konnten die Missstände in der Praxis der Heimerziehung zu ihrer vollen praktischen und psychisch-traumatisierenden Entfaltung kommen. Allein schon durch diese öffentlich-rechtlich verursachte und vertretene Entrechtung damaliger Heimkinder ist eine besondere Anerkennung und Rehabilitierung notwendig.

Entwicklungsprozess des Rechtsstaats

Aus der juristischen Bewertung geht hervor, dass für den Bereich der Heimerziehung zwar das Grundgesetz Bestand hatte und galt, dass gleichzeitig aber die Rechtsauslegung, die Rechtsprechung und die Rechtspraxis in den 50er und 60er Jahren noch nicht ausreichend in rechtsstaatlichen Verhältnissen angekommen waren und sich häufig auf Auslegungen, Erlasse und Gesetze aus der Zeit vor 1949 stützten. Das rechtsstaatliche Verständnis, wie wir es heute kennen, konnte damals offenbar nicht vorausgesetzt werden und befand sich insbesondere im gesellschaftlichen Randbereich der Heimerziehung erst in seiner Ausbildung. Ab Ende der 50er Jahre ist zu erkennen, dass dieses rechtsstaatliche Verständnis sukzessive anstieg und sich langsam ausbildete.[39] Auch Rechtsstaaten und Demokratien machen eine Entwicklung durch. Das heutige Recht ist das Ergebnis eines Lernprozesses unseres Rechtsstaats – auch und gerade aus dem Schicksal der Heimkinder in den 50er und 60er Jahren.

[39] Vgl. Rechtsexpertise.

Das System der Heimerziehung wurde damals wie heute von der Rechtsetzung und -praxis maßgeblich beeinflusst. Insbesondere aus der Rechtspraxis resultierte unter anderem das oben genannte Ausgeliefertsein. Diese Verhältnisse hatten weder die Heimkinder selbst noch ihre Eltern zu verantworten. Daraus ergibt sich eine besondere Verantwortung von allen staatlichen Instanzen, Gerichten und freien gesellschaftlichen Institutionen wie Kirchen und Verbänden, die dieses mangelhafte Rechtsverständnis mitgetragen und mitbeeinflusst haben.
Die damaligen Heimkinder hätten nach den Geboten der Verfassung und den Regeln des Rechtsstaats niemals unter seiner eigenen Unzulänglichkeit leiden dürfen.

Verantwortungsübernahme

„Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft" (Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz).

Diese o. g. staatlichen Instanzen und freien gesellschaftlichen Institutionen sind – wie die Aufarbeitung zeigt – ihrer Verantwortung allzu oft nicht nachgekommen. Kindern und Jugendlichen wurde nicht nur keine förderliche Erziehung an lohnenden Lebensorten geboten, vielfach wurden sie alleingelassen, misshandelt, traumatisiert und ihrer Zukunftschancen beraubt.
Die Gesellschaft und die öffentlichen und freien Träger müssen sich den Folgen ihres institutionellen Handelns stellen und Verantwortung auch und insbesondere dort übernehmen, wo sie folgenreich versagt haben.

**Im Zwischenbericht des Runden Tisches wurde von einem „System Heimerziehung" gesprochen, ohne dass dieses System dort abschließend charakterisiert wurde. Festzustellen ist nun, dass dieses „System Heimerziehung" auch im Lichte des Grundgesetzes im Bezug auf die Wahrung der Rechte der Betroffenen ein mangelhaftes und demokratisch unreifes System war. Ein „Unrechtssystem" war es nach Bewertung des Runden Tisches jedoch nicht.[40] Das erfahrene Unrecht war vermeidbar, war von Menschen gemacht. Offenbar war eine andere, den Bedürfnissen und Interessen der Betroffenen gerecht werdende Heimerziehung auch damals möglich – es gibt auch Berichte von positiven, angemessenen und hilfreichen Erfahrungen –, aber nicht allgemeine Praxis. Eine gesicherte Schätzung der Zahl der von Unrecht Betroffenen ist jedoch nicht möglich.[41]
Die Aufarbeitung der letzten zwei Jahre zeigt aber unabweisbar, dass im „System Heimerziehung" Unrecht und Leid vielfach zugefügt, begünstigt, zugelassen und nur unzureichend unterbunden wurden.
Aus der Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre folgt die Notwendigkeit der Verantwortungsübernahme, der Anerkennung, der Rehabilitierung und der Unterstützung ehemaliger Heimkinder in Lebenslagen, die durch die Heimerziehung (mit-)verursacht wurden.**

[40] Vgl. Rechtsexpertise S. 85 f.

[41] Darauf weist auch der Forschungsbericht von Prof. Dr. Schrapper „Erfahrungen und Anliegen ehemaliger Heimkinder im Überblick. Eine zusammenfassende Auswertung von Informationen und Mitteilungen aus Kontakt- und Informationsstellen" hin.

2. Forderungen der ehemaligen Heimkinder

In der 8. Sitzung des Runden Tisches haben die am Runden Tisch vertretenen ehemaligen Heimkinder differenzierte Lösungsvorschläge und Forderungen vorgestellt und diese in der 9. Sitzung des RTH ergänzt und präzisiert. Sie werden hier zusammengefasst:

Rehabilitierung

1. Das Unrecht, das Geschädigten der ehemaligen Heimerziehung angetan wurde, wird von hoher Stelle in Staat und Kirche öffentlich als Unrecht anerkannt. Von denselben Stellen wird öffentlich eine Bitte um Verzeihung ausgesprochen.
2. Die in der damaligen Heimerziehung geschehenen Grundrechtsverletzungen werden ausdrücklich als Menschenrechtsverletzungen anerkannt.
3. Zu Unrecht gefassten Unterbringungs- bzw. Verlegungsbeschlüssen wird, sofern sie in Akten noch auffindbar sind, eine Erklärung beigefügt, dass sie als unrechtmäßig anzusehen sind. Eine Kopie dieser Erklärung wird dem Betroffenen ausgehändigt.
4. In verschiedener Weise wird öffentlich an die grundrechts- und menschenrechtsverletzende Heimerziehung in der Zeit von 1949 bis 1975 erinnert, zum Beispiel durch: Monografien über einzelne Heime; Kunstwerke von Geschädigten ehemaliger Heimerziehung, sofern sie in Beziehung zu ihrer Heimerfahrung stehen; Gedenktafeln an ehemaligen Heimen oder, sofern sie nicht mehr bestehen, an deren Orten; eine zentrale Gedenkstätte; Ausstellungen; Fortsetzung der wissenschaftlichen Aufarbeitung der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre.

Stützpunkte für Geschädigte ehemaliger Heimerziehung

1. In der Bundesrepublik werden „Stützpunkte für Geschädigte ehemaliger Heimerziehung" eingerichtet.
2. In diesen Stützpunkten arbeiten auch Betroffene mit.
3. Die Zentrale wird im Zentrum der Bundesrepublik angesiedelt. Sie koordiniert die Arbeit der Stützpunkte und hält Kontakt zu den am Runden Tisch Heimerziehung beteiligten Stellen.
4. Die Stützpunkte helfen Betroffenen bei der Aufarbeitung ihrer Heimerfahrungen; zum Beispiel:
   - bei der Suche nach ihren Akten, bei der Aktensicherung und bei der Akteneinsicht,
   - bei der Suche nach Anverwandten,
   - bei der Suche nach Menschen, die mit ihnen in Heimen waren,
   - bei der Organisation von Begegnungen mit andern Geschädigten ehemaliger Heimerziehung,
   - bei der der Vermittlung von Traumatherapien,
   - bei der Bildung von therapeutisch begleiteten Selbsthilfegruppen,
   - bei der Schaffung von Möglichkeiten, sich vor einer erneuten Traumatisierung im Alter zu schützen,
   - als Schiedsstelle, wenn Geschädigte Ausgleichszahlungen für Folgeschäden der Heimerziehung fordern,
   - bei Anträgen nach dem OEG,
   - bei der Dokumentation und Erinnerung.

Ferner helfen die Stützpunkte Betroffenen:
- bei der Vorsprache bei Ämtern,
- beim Stellen von Anträgen, z. B. Rentenanträgen und Anträgen auf einen Schwerbehindertenausweis,
- bei der Suche nach geeigneten Wohnungen bei Behinderungen,
- sofern erforderlich, bei der Suche nach Arbeit.

Materielle Anerkennung

1. Für seinerzeit unentgeltlich erbrachte Arbeitsleistungen werden Lohnersatzzahlungen geleistet.

2. Für erlittene schwerwiegende Schädigungen körperlicher, seelischer und/oder geistiger Art werden Ausgleichszahlungen (Schmerzensgeld) geleistet. Zu den schweren Schädigungen zählen:
   - Unterbringung in einem Säuglingsheim und/oder einem Erziehungsheim,
   - körperliche und/oder seelische Misshandlung,
   - Zwangsarbeit im Sinne des Art. 12 Abs. 2 und 3 GG (einschl. Kinderarbeit),
   - Vorenthaltung von Bildung und Ausbildung,
   - jede Form freiheitsberaubender Unterbringung,
   - sexueller Missbrauch.

Sofern einem Betroffenen Nachweise fehlen, soll Glaubhaftmachung möglich sein, und zwar durch eine eigene eidesstattliche Erklärung oder durch eidesstattliche Erklärungen von Zeugen oder durch eine bereits vorhandene Dokumentation über die Einrichtung, in der der Betroffene war. Im Zweifelsfall gilt Umkehr der Beweislast.
Die Ausgleichszahlungen sollen in einem angemessenen Verhältnis zu dem stehen, was Geschädigte ehemaliger Heimerziehung in anderen europäischen und in außereuropäischen

Ländern bisher erhalten haben oder voraussichtlich erhalten werden. In diesem Sinne wird vorgeschlagen:
Vorschlag I zur Ausgleichszahlung: *Pauschale Lösung:* Jeder Geschädigte der Heimerziehung erhält, unabhängig von der Anzahl der erlittenen Schädigungen, lebenslang eine monatliche Rente von 300 Euro oder wahlweise nach der üblichen Bemessungsgrundlage eine einmalige Ausgleichszahlung. Vorschlag II (Alternativvorschlag): *Individuell-additive Lösung:* Für eine der oben genannten Schädigungen erhält der Betroffene lebenslang eine monatliche Rente von 110 Euro oder wahlweise nach der üblichen Bemessungsgrundlage eine einmalige Ausgleichszahlung. Wenn man davon ausgeht, dass im Mittel drei Schädigungen geltend gemacht werden, ergibt sich eine monatliche Rente von 330 Euro oder wahlweise eine dementsprechende einmalige Ausgleichszahlung.
Alle Ausgleichszahlungen werden ohne Anrechnung auf die Grundsicherung oder sonstige Transferleistungen (Arbeitslosengeld, Eingliederungshilfe, Pflegegelder nach dem SGB usw.) gewährt. Sie sind nicht pfändbar.

Finanzierung

Durch Gesetz oder durch Vereinbarung wird ein Fonds gebildet. Der Fonds wird gespeist aus Beiträgen von:
- Bund,
- Bundesländern,
- Kirchen,
- Ordensgemeinschaften,
- Öffentlichen Jugendhilfeträgern (Kommunen, Landkreise),
- Heimträgern und Trägerverbänden, z. B. Diakonie und Caritas.

An der Verwaltung des Fonds werden Betroffene beteiligt.

Prävention in der Heimerziehung und gesetzgeberische Maßnahmen

1) Die bereits am Runden Tisch thematisierten Vorschläge zu (1.) der Entwicklung von Mindeststandards in der Heimaufsicht, (2.) der Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeignete Fachkraft" in § 45 Abs. 2 SGB VIII, (3.) der Stärkung von Partizipations- und Beschwerdemöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen in Heimerziehung, (4.) der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an der Einrichtungsaufsicht, (5.) der Schaffung unabhängiger Beschwerdeinstanzen („Ombudsstellen"), (6.) der Wiedereinführung von Regelbesuchen der Heimaufsicht, (7.) dem Einsatz von speziellen Fachkräften für die Auswahl von Heimeinrichtungen und (8.) der Einführung von Meldepflichten des Jugendamtes gegenüber dem Landesjugendamt werden akzeptiert und durch vier Vorschläge ergänzt:
   - Die Ombudsstellen sind unabhängig.
   - Als Ombudsfrauen oder Ombudsmänner können auch ehemalige Heimkinder mitwirken.
   - Die Regelbesuche der Landesjugendämter/Aufsichtsstellen in Heimen geschehen grundsätzlich unangemeldet. An ihnen nehmen auch Mitglieder des Heimbeirates teil.
   - Auf geschlossene Unterbringung wird grundsätzlich verzichtet.

2) Dem Gesetzgeber wird empfohlen, den Begriff „Verwahrlosung" in Art. 6 Abs. 3 GG durch folgende Neuformulierung von Absatz 3 Art. 6 GG zu ersetzen: „Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur dann aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten in der Weise versagen, dass die Grundrechte und damit das Wohl des Kindes erheblich verletzt werden."

Die folgenden Lösungsvorschläge greifen wesentliche Teile der Forderungen auf.

3. Systematische Prüfung von Lösungswegen und Lösungsvorschläge

Ausgangslage

In der Bewertung des Runden Tisches kommt klar zum Ausdruck, dass (1.) Unrecht und Leid in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre vielfach zugefügt und zugelassen wurden und dass (2.) dieses Unrecht und Leid eine besondere Anerkennung und Rehabilitierung – auch durch den Einsatz finanzieller Ressourcen – erfordern.

Für die Lösungsvorschläge des Runden Tisches wurden folgende systematische Abwägungen vorgenommen:

Immaterielle Anerkennung

Immaterielle Anerkennung, hier verstanden als Anerkennung, Rehabilitierung der Betroffenen und der Bitte um Entschuldigung, beurteilt der Runde Tisch als möglich, notwendig und angemessen.

Materielle Anerkennung

Materielle Anerkennung ist zunächst durch die Finanzierung von Maßnahmen zur Aufarbeitung der Geschichte der Heimerziehung, die Rehabilitierung der Betroffenen oder durch direkte individuelle finanzielle Leistungen denkbar.

• Überindividuelle Aufarbeitung
Unter einer überindividuellen Aufarbeitung sind hier Maßnahmen zu verstehen, die die Heimerziehung als Ganzes oder in Teilen aufarbeiten, sich dabei aber nicht auf konkrete Personen konzentrieren. Es kann sich dabei um wissenschaftliche Arbeiten, Dokumentationen und Archivierungen, um Wanderausstellungen oder Fachveranstaltungen zur Aufarbeitung der Vergangenheit, auch zur Prävention für die Zukunft, handeln. Weite Teile der o. g. Forderungen der ehemaligen Heimkinder zielen auf diese Formen der Aufarbeitung ab. Der Runde Tisch hält diese Maßnahmen zur weiteren Aufarbeitung für dringend geboten und ihre Umsetzung ohne Weiteres für möglich.

• Individuelle Leistungen
Individuelle Leistungen können Leistungen sein, die die individuelle Aufarbeitung unterstützen, etwa Therapiekosten, Kosten für die Verwandtensuche oder Unterstützung in besonderen Lebenslagen, die durch die Heimerziehung mitverursacht wurden. Es kann sich aber auch um direkte Leistungen handeln.

„Im juristischen System kann eine Rechtsverletzung zivilrechtlich zu Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld führen. Nachgewiesen werden muss dann sowohl die Rechtsverletzung selbst als auch ein Schaden, der auf sie zurückzuführen ist. Wenn über individuelle Leistungen außerhalb des juristischen Systems nachgedacht wird, wird man auf die beiden Voraussetzungen ‚Rechtsverletzung' und ‚Schaden' ebenfalls nicht verzichten können. Es sind aber unterschiedliche Modelle denkbar, je nachdem, auf welche dieser Voraussetzungen der Schwerpunkt gelegt wird" (Rechtsexpertise, S. 85).

Der Runde Tisch musste für die weitere Klärung die grundsätzliche Abwägung vornehmen, ob er seine Lösungsvorschläge am Ausgangspunkt der „Rechtsverletzung" oder am Ausgangspunkt des „Folgeschadens" orientiert:

Ausgangspunkt „Rechtsverletzung"

Würde man am begangenen Unrecht als Ausgangspunkt ansetzen, wären individuelle Leistungen denkbar, die aber zwingend an bestimmte nachzuweisende und zu belegende Unrechtstatbestände anknüpfen müssten.

In der öffentlichen Debatte wurde in diesem Zusammenhang gelegentlich eine pauschale Entschädigung für alle Heimkinder gefordert. Betroffene müssten dabei nur nachweisen oder glaubhaft machen, dass sie in einem Heim untergebracht waren. Eine solche pauschale Lösung wäre aber nur dann denkbar, wenn auch eine pauschale Bewertung der damaligen Heimerziehung generell als Unrechtstatbestand vorliegen würde. Die Heimerziehung an sich müsste dabei als grundsätzliches Unrecht verstanden werden. Der Runde Tisch kommt in seiner Bewertung jedoch zu der Einschätzung, dass eine solche pauschale Qualifizierung der Heimerziehung als generelles Unrecht nicht angemessen und möglich ist (vgl. oben). Damit sind pauschale Entschädigungsleistungen allein aufgrund der Tatsache, dass ein Heimaufenthalt stattgefunden hat, nicht realisierbar.

Eine weitere Möglichkeit wären individuell festzusetzende Entschädigungen, die sich an Rechtsverletzungen im Einzelfall orientieren. Im Zwischenbericht hat sich der Runde Tisch hierzu die Prüfaufgabe gegeben, Möglichkeiten etwa nach dem Vorbild des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) zu prüfen.[42] Es müsste eine Gesetzesgrundlage geschaffen werden, auf der dann im Einzelfall Prozesse oder prozessähnliche Feststellungsverfahren gründen würden.

Gemeinsam ist diesen Verfahren, die am begangenen Unrecht ansetzen und zwingend einen Beweis oder zumindest eine belegbare Glaubhaftmachung der Geschädigten erfordern, dass sie gerade im Fall der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre erhebliche Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten mit sich bringen: Ansprüche könnten sich nach dem Verursacherprinzip nur gegen die jeweils rechtlich Verpflichteten oder ihre Rechtsnachfolger richten, was in der Praxis so gut wie nie durchsetzbar wäre. In den Prozessen bzw. Feststellungsverfahren müsste durch die Betroffenen das an ihnen begangene Unrecht – etwa eine Körperverletzung, eine Demütigung oder sexuelle Gewalt – nachgewiesen oder zumindest glaubhaft gemacht werden. Ein großer Teil der Betroffenen könnte diesen Nachweis gar nicht oder nur sehr schwer erbringen. Einige ehemalige Heimkinder haben Zugang zu ihren Akten erhalten, anderen war dies nicht möglich – viele Akten wurden bereits vernichtet. Zudem finden sich in den Akten in der Regel keine ausreichenden Vermerke über begangene Rechtsbrüche. Zeugen sind nur selten auffindbar. Die Beweislage ist in vielen Fällen also äußerst schlecht. Folgen dieser Art der Prozessführung wären langwierige Verfahren zur Erstellung von Gutachten und Gegengutachten. Diese Lösungswege bergen die große Gefahr der Retraumatisierung. Falls die Anerkennung des Unrechts verwehrt wird, führt das Verfahren wiederum zu Ohnmachtsgefühlen und zu einem Wiederaufleben alter Traumata. Aus Verfahren des OEG ist bekannt, wie belastend und wie unbefriedigend ein solcher Prozess für die Betroffenen sein kann – insbesondere wenn er ohne Erfolg bleibt. Ein neuerliches zweites Unrecht würde beim Beschreiten dieses Weges also dadurch entstehen, dass ein Leistungsanspruch allein davon abhängt, ob das Unrecht dokumentiert und nachweisbar und nicht verjährt ist.
Der Runde Tisch kommt daher zu der Einschätzung, dass eine Lösung, die am individuellen Unrecht im Einzelfall ansetzt, nicht angemessen erscheint und aus den dargelegten Gründen nicht zielführend für eine Lösung ist.

Ausgangspunkt „Folgeschaden"

Der Ausgangspunkt an den Folgeschäden orientiert sich nicht an der zurückliegenden Schadensursache, sondern an heute bestehenden Beeinträchtigungen, die die Heimerziehung (wahrscheinlich) verursacht hat. Dabei handelt es sich beispielsweise um Folgen von Traumatisierungen, die zu Beeinträchtigungen im Alltag führen oder um bedrückende Lebensumstände und geringe Renten. Dabei ist die Ursache des Schadens nicht dezidiert nachzuweisen. Maßgeblich sind die heute festzustellenden Beeinträchtigungen, die jedoch mit einiger Wahrscheinlichkeit auf Erfahrungen in der Heimerziehung zurückzuführen sind. Demnach würde es beispielsweise genügen, wenn eine Posttraumatische Belastungsstörung durch die Bestätigung einer entsprechenden Fachkraft auf Erfahrungen in der Heimerziehung mit zurückgeführt werden kann, um eine Therapie oder individuelle Unterstützungsmaßnahmen zu finanzieren. Der konkrete auslösende Unrechtstatbestand – z. B. eine Misshandlung – müsste nicht individuell nachgewiesen werden. Im Vergleich zum Anknüpfungspunkt am „Unrecht" birgt eine solche Lösung nur minimale Gefahren der Retraumatisierung; Hilfe kann vergleichsweise schnell und unbürokratisch erbracht werden und die Schaffung neuen Unrechts wird vermieden.
Der Runde Tisch erachtet den Ausgangspunkt des „Folgeschadens" als sinnvoll, zielführend und praktikabel, um eine gerechte und wirkungsvolle Aufarbeitung, Anerkennung und Rehabilitierung zu ermöglichen.
Der folgende Lösungsvorschlag orientiert sich daher maßgeblich am Ausgangspunkt des Folgeschadens.

Lösungsvorschläge

Nach eingehenden Beratungen kommt der Runde Tisch zu seinen Lösungsvorschlägen, die sich in vier Bereiche untergliedern:

I. Rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenengruppe
II. Finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener
III. Finanzielle Maßnahmen für überindividuelle Aufarbeitung
IV. Prävention und Zukunftsgestaltung
V. Gesetzgeberische Initiativen
VI. Übergangsregelungen

[42] Zwischenbericht, S. 43 f.

Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

I. Rehabilitative Maßnahmen für die gesamte Betroffenengruppe

1. Anerkenntnis von Unrecht

Der Runde Tisch erkennt an, dass in der Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren Unrecht geschehen und Leid verursacht worden ist. Er hält es auch für geboten, dass heutige Repräsentanten der seinerzeit verantwortlichen Träger und der damals politisch Verantwortlichen eine solche Anerkennung aussprechen.

2. Bitte um Verzeihung

Der Runde Tisch bedauert zutiefst das Unrecht und Leid, das Kindern und Jugendlichen in Heimen zugefügt wurde. Er hält es für notwendig, dass die heutigen Repräsentanten der damals verantwortlichen Institutionen öffentlich um Verzeihung bitten.

3. Einrichtung von regionalen Anlauf- und Beratungsstellen

In der Arbeit des Runden Tisches hat es sich für die betroffenen ehemaligen Heimkinder als besonders bedeutsam herausgestellt, dass es Anlaufstellen für sie gibt, an die sie sich vertrauensvoll wenden können und von denen sie Unterstützung bei der individuellen Aufarbeitung erhalten. Allerdings bestehen hierfür bislang kaum spezifische Strukturen. Der Runde Tisch schlägt daher vor, entsprechende Anlaufstellen einzurichten.

a. Dabei sollen folgende **Anforderungen** berücksichtigt werden:
   - Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen sowohl physisch wie psychisch „leicht zu erreichen" sein (niedrigschwellig). Für die Erreichbarkeit ist eine entsprechende Anzahl an Anlauf- und Beratungsstellen, verteilt über das westliche Bundesgebiet, sicherzustellen.
   - Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen partizipativ und aktivierend tätig sein; Betroffene sollen sich nicht als „Objekt" einer Beratung fühlen, sondern durch die Arbeit der Anlauf- und Beratungsstellen in die Lage versetzt werden, aktiv an der Aufarbeitung der eigenen Biografie mitzuwirken.
   - Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen zielgruppenspezifisch ausgerichtet sein, insofern muss auch die dortige Fachkompetenz entsprechend ausgerichtet sein.
   - Die Anlauf- und Beratungsstellen müssen als besondere Angebote an ehemalige Heimkinder öffentlich wahrnehmbar sein und als solche kommuniziert werden.

b. Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen eine **Lotsenfunktion** erfüllen und dabei folgende **Aufgaben** wahrnehmen:
   - Hilfe und Begleitung bei der Einsicht in Akten und andere Dokumente; ggf. Überprüfung des ausgeübten Datenschutzes durch die Datenschutzbeauftragten der Länder (§ 83 Abs. 6 SGB X);
   - Ermittlung von eventuellen sozial- oder zivilrechtlichen Ansprüchen und Unterstützung bei deren Durchsetzung (z. B. Rente, OEG, Sozialleistungen);
   - Hilfe bei der Realisierung und Umsetzung eines eventuellen Berichtigungsanspruchs nach § 84 SGB X[43];
   - Hilfe bei der Suche nach therapeutischen Einrichtungen und Unterstützung bei Kontakten zu zuständigen Leistungsträgern (Finanzierung);
   - (ggf. Beratung und Vermittlung zu Leistungen des unter II. vorgeschlagenen Hilfsfonds);
   - Beratung über und Vermittlung von sonstigen sozialen Hilfsangeboten;
   - Hilfe bei der Suche nach Familienangehörigen, anderen ehemaligen Heimkindern und/oder sonstigen damaligen Bezugspersonen;

[43] Von ehemaligen Heimkindern wird immer wieder im Zusammenhang mit der Akteneinsicht gefordert, dass die Inhalte der Akten häufig nicht die Anordnung der Fürsorgeerziehung und insbesondere die Einweisung in ein geschlossenes Heim rechtfertigen würden. Auch der Runde Tisch hat festgestellt, dass, auch nach damaligen Maßstäben, die Wege in ein Heim, aber auch Maßnahmen in den Heimen, oft nicht zu rechtfertigen waren. Insofern wird von den Ehemaligen eine Korrektur der Feststellungen gewünscht. § 84 SGB X eröffnet eine solche Möglichkeit. Es heiß dort:
„Sozialdaten sind zu berichtigen, wenn sie unrichtig sind. Wird die Richtigkeit von Sozialdaten von dem Betroffenen bestritten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit der Daten feststellen, bewirkt dies keine Sperrung, soweit es um die Erfüllung sozialer Aufgaben geht; die ungeklärte Sachlage ist in geeigneter Weise festzuhalten. Die bestrittenen Daten dürfen nur mit einem Hinweis hierauf genutzt und übermittelt werden."
Insofern könnte, unter Verweis auf diese Vorschrift, von den Betroffenen ein Berichtigungswunsch vorgebracht werden. Dieser wäre anhand der Akten zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dann ein Schreiben zu fertigen, welches den Ehemaligen ausgehändigt und den Akten als ein nachträglich gefertigtes Dokument beigefügt werden könnte.

- Unterstützung und ggf. Initiierung von Gesprächsgruppen ehemaliger Heimkinder (Selbsthilfegruppen);
- aktive Kooperation in der Region mit anderen sozialen Institutionen.

c. Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen folgende besondere **Merkmale** aufweisen:
   - Bei den Anlauf- und Beratungsstellen sollen Beiräte geschaffen werden, an denen Ehemalige beteiligt sind, um die Arbeit der Stellen zu unterstützen und aus ihrem Wissen heraus zu begleiten;
   - Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen weisungsfrei arbeiten können;
   - Sie sollen nachfrageorientiert aufgebaut werden – der Aufbau soll über die nachgefragten Inhalte erfolgen;
   - die Anlauf- und Beratungsstellen sollen damit ressourcenschonend geschaffen werden;
   - sie sollen somit einem dynamischen Aufbau folgen: Die Nachfrage bestimmt die Entwicklung.

d. Die Anlauf- und Beratungsstellen sollen bundesweit vernetzt arbeiten. Diese Vernetzung soll durch eine bundeszentrale Stelle, die durch den unten genannten „Fonds für ehemalige Heimkinder" finanziert wird, sichergestellt sein. Diese Stelle sollte folgende Aufgaben wahrnehmen:
   - Wissenstransfer zwischen den lokalen Anlauf- und Beratungsstellen;
   - Erfahrungsaustausch organisieren;
   - gemeinsame Standards erarbeiten;
   - Fachveranstaltungen durchführen;
   - Zusammenarbeit mit der Wissenschaft;
   - Kommunikation zur Bundesebene und ggf. zum Gesetzgeber sicherstellen;
   - Beratung der regionalen Anlaufstellen im Interesse einer einheitlichen Regelung der Hilfsmaßnahmen.

e. Aufbau und Struktur
   Die Anlauf- und Beratungsstellen werden unter der Federführung des jeweiligen Bundeslandes – ggf. unter Beteiligung der Kommunen und der Freien Wohlfahrtspflege (Kirchen) – initiiert, aufgebaut und finanziert.

Die Laufzeit der Anlauf- und Beratungsstellen sollte zunächst für fünf Jahre gesichert sein und ist bei Bedarf zu verlängern.

II. Finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener

Zu den Kernpunkten der Maßnahmen für Betroffene gehören die finanziellen Maßnahmen. Durch sie soll es ermöglicht werden, dass Ehemalige heute noch vorhandene Folgen aus der Zeit der Heimunterbringung zwischen 1949 und 1975 aufarbeiten und/ oder behandeln lassen können. Der Runde Tisch hält die Forderung der ehemaligen Heimkinder nach angemessenen finanziellen Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen für begründet. Es soll dabei geholfen werden, die eingetretenen und heute noch vorhandenen Folgen in ihren Auswirkungen auf den Alltag der Ehemaligen zu mindern oder gar auszugleichen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Runde Tisch vor, wie nachfolgend beschrieben zu verfahren:

a. Ausgangspunkt und Umfang der Maßnahmen

Finanzielle Maßnahmen sollen immer individuell, anknüpfend an heute noch vorhandenen Folgeschäden, gewährt werden. Als Ausgangspunkte von Leistungen kommen in Betracht:

(1) Minderung von Rentenansprüchen aufgrund nicht gezahlter Sozialversicherungsbeiträge („Rentenersatzfonds"). Daraus resultierende Leistungen sind nach den Regeln der Sozialversicherung zu klären und ggf. – eventuell durch Einmalzahlungen – zu erbringen. Maßgebend dabei ist, ob die damalige Arbeit nach heutigem Verständnis sozialversicherungspflichtig gewesen wäre.

(2) Folgeschäden und besonderer Hilfebedarf aufgrund von Erfahrungen und Schädigungen durch Heimerziehung („Fonds für Folgeschäden aus Heimerziehung"):

Als finanzielle Maßnahmen zugunsten einzelner Betroffener aufgrund von Traumatisierungen und besonderem Hilfebedarf werden im Einzelnen genannt:
- therapeutische Hilfen, beispielsweise Sicherstellung von Therapien, wenn die primär verpflichteten Leistungsträger eine Kostenübernahme verweigern;
- Übernahme von Kosten bei der Aufarbeitung, beispielsweise Kosten von Verwandtensuche, Akteneinsicht, Fahrtkosten zur damaligen Einrichtung, Veröffentlichung von Biografien;

- Unterstützung bei besonderer Hilfsbedürftigkeit, beispielsweise Hilfe bei; der Beschaffung von (medizinischen, orthopädischen, technischen etc.) Hilfsmitteln;
- Beratungs- und Betreuungskosten (zum Beispiel Rechtsanwälte), beispielsweise Unterstützung bei Ämtergängen und -kontakten;
- Qualifizierungsmaßnahmen, beispielsweise Hilfe bei der Vermittlung und Finanzierung von Nachqualifikationen oder Unterstützung bei Umschulungen;
- Unterstützung für ein selbstbestimmtes Leben im Alter (zum Beispiel zur Vermeidung von Heimaufenthalten);
- Unterstützung für Menschen in besonderen sozialen Notlagen.

b. Voraussetzungen der Maßnahmen

- Antragstellung
  Darlegung von (1) der Zeit des Heimaufenthalts sowie (2) der schädigenden Wirkung der Heimerziehung und/oder (3) – für den Bereich des „Rentenersatzfonds" – der Art und des Umfangs der Arbeitsleistungen während des Heimaufenthalts, für die keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden.
  Soweit eine Hilfe des „Rentenersatzfonds" oder des „Folgeschadenfonds" in Anspruch genommen werden soll, kann ggf. eine Stellungnahme Externer zum Antrag (Stellungnahme eines fachkundigen Dritten, dass ein Folgeschaden vorliegt) eingeholt werden.

  Hierbei gilt:
  · keine zu hohen Anforderungen an Darlegungspflichten;
  · Glaubhaftmachung mit pauschalierter Betrachtung der einzelnen Merkmale;
  · bei der Bewertung befriedende Genugtuungsfunktion und Billigkeitserwägungen in die Entscheidung einfließen lassen;
  · Die Darlegungen können zur Glaubhaftmachung auch mit Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung zu den jeweiligen Heimen bzw. den Unterbringungsbedingungen abgeglichen werden, sofern entsprechende Forschungsergebnisse vorliegen.

- Eine Unterstützung zur Aufarbeitung (Akteneinsicht, Verwandtensuche, Besuche der Einrichtung) soll auch dann sichergestellt werden, wenn kein Folgeschaden vorliegt, die Heimunterbringung aber glaubhaft gemacht werden kann.

c. Es ist darauf zu achten, dass finanzielle Leistungen

- nicht auf andere Sozialleistungen anzurechnen sind,
- nicht pfändbar sind,
- auch bei Wohnsitz im Ausland bezogen werden können.

III. Finanzielle Maßnahmen für überindividuelle Aufarbeitung

a. Wissenschaftliche Aufarbeitung: Die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre ist historisch, pädagogisch und juristisch bislang nur teilweise aufgearbeitet worden. Die weiteren wissenschaftlichen Aufarbeitungen können durch den Fonds unterstützt werden.

b. Ausstellungen und Dokumentationen: Die Geschichte der Heimerziehung ist auch in Form von Ausstellungen und Dokumentationen aufzuarbeiten und einem breiten Publikum zugänglich zu machen. Entsprechende Maßnahmen können finanziell unterstützt werden.

c. Gedenken: Symbole des Gedenkens beispielsweise durch Finanzierung von Gedenktafeln können finanziell unterstützt werden.

Finanzierung der Maßnahmen aus II. und III.

Fonds für ehemalige Heimkinder

In einem gemeinsamen Verfahren aller Beteiligter wird ein bundesweiter Fonds oder eine bundesweite Stiftung gegründet, in den/die Bund, Länder, Kommunen, Kirchen und ggf. betroffene Wohlfahrtsverbände einzahlen. Über die Zentrale des Fonds/der Stiftung werden entsprechende Anträge auf Leistungen bearbeitet und beschieden. Die Klärung der Leistungsvoraussetzungen erfolgt in den regionalen Anlauf- und Beratungsstellen, die einen entsprechenden Antrag mit den dort getroffenen Feststellungen an die zentrale Anlauf- und Beratungsstelle senden. Für die ehemaligen Heimkinder übernehmen die regionalen Anlauf- und Beratungsstellen eine entsprechende „Lotsenfunktion".

Der Runde Tisch hält eine Summe von 120 Millionen Euro für die Ausstattung des Fonds / der Stiftung für erforderlich, die sich aufteilt in 20 Millionen Euro für den „Rentenersatzfonds" und 100 Millionen Euro für den „Fonds für Folgeschäden der Heimerziehung".
Getragen werden soll der Fonds/die Stiftung jeweils zu einem Drittel von

- **Bund,**
- **Ländern und Kommunen,**
- **Katholischer Kirche und Evangelischer Kirche und deren Wohlfahrtsverbände und Ordensgemeinschaften.**

Zuwendungen und Spenden zu dem Fonds sind über die genannte Summe hinaus jederzeit möglich und erwünscht.[44]

IV. Prävention und Zukunftsgestaltung

Zweifelsohne sind die Bedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe heute deutlich besser als in den 50er und 60er Jahren. Durch die Aufarbeitung am Runden Tisch wurde punktuell aber immer wieder deutlich, dass einige Bereiche in der Kinder- und Jugendhilfe noch immer nicht die Entwicklung genommen haben, die vor dem Hintergrund der historischen Erfahrung notwendig und sinnvoll erscheint. Sowohl aus Sicht der am Runden Tisch beteiligten ehemaligen Heimkinder als auch aus Sicht der vertretenen Fachleute und Experten aus der heutigen Jugendhilfe bedarf es daher eines kritischen und präventiven Blickes auf die aktuellen und zukünftigen Entwicklungen. Der Runde Tisch spricht im Weiteren die wesentlichen Problemkreise an und fordert dazu auf, sich mit diesen Themen zu befassen, sie in den Blick zu nehmen und zu bearbeiten.

1. Heimaufsicht und Schutz der Kinder und Jugendlichen in Einrichtungen

- Um der präventiven Schutzfunktion der Betriebserlaubniserteilung nach §§ 45 ff. SGB VIII gerecht zu werden, sind für eine Prüfung im Vorfeld klare Kriterien i. S. v. Mindeststandards (z. B. Betreuungsschlüssel, Trägereignung, Personaleignung, Betreuungskonzept etc.) erforderlich. Der unbestimmte Rechtsbegriff „Einrichtung" bedarf hier – vergleichbar der Sozialhilfe – einer gesetzlichen jugendhilferechtlichen Definition (z. B. hinsichtlich Mindestgröße bei Platzzahl oder des Erfordernisses von Fremdpersonal).
- Ebenfalls im SGB VIII ist eine Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „geeignete Kräfte" im § 45 Abs. 2 SGB VIII durch die Benennung des ausschließlichen Fachkräftegebotes für betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen der Erziehungshilfe erforderlich, verbunden mit der Verpflichtung der Fachkräfte zu regelhafter Fort-/Weiterbildung sowie zu externer Supervision. In der Praxis ist eine bundesweit einheitliche Handhabung der Prüfung des Personals hinsichtlich seiner fachlichen und persönlichen Eignung erforderlich. Ohne positiven Abschluss dieser Eignungsprüfung gilt nach der Rechtsprechung ein Beschäftigungsverbot (OVG NRW).

[44] Die ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch fordern nachdrücklich, dass auch beteiligte Betriebe aus Wirtschaft und Landwirtschaft in den Fonds/die Stiftung einzahlen.

- Kinder und Jugendliche sind „Experten in eigener Sache" und damit in besonderem Maße geeignet, mögliche Fehlentwicklungen zu erfassen. Deshalb sind ihnen zwingend Partizipationsmöglichkeiten in den Einrichtungen in allen sie betreffenden Angelegenheiten einzuräumen (Entwicklung eines Rechtekataloges, Beschwerdemöglichkeiten, Beteiligungsgremien). Eine wirkungsvolle Beteiligung der Kinder und Jugendlichen bei allen sie betreffenden Angelegenheiten ist im Übrigen auch einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren bei der Gewährung erzieherischer Hilfen. Empfehlenswert wäre hier im § 45 Abs. 2 SGB VIII eine verpflichtende Einführung von Beteiligungs- und Beschwerdeverfahren, verbunden mit der Aufklärung der Betreuten über ihre Rechte.
- Kinder und Jugendliche sind auch im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Einrichtungsaufsicht – insbesondere bei der Beratung und Aufsicht während der Betriebsführung – zu beteiligen. Neben Einrichtungsleitungen, Trägern und örtlichen Jugendämtern sind die Landesjugendämter auch eine Beschwerde- und Beratungsinstanz für Kinder und Jugendliche. Den Betreuten ist Gelegenheit zu geben, sich mit den Mitarbeitenden der Aufsicht in Verbindung zu setzen (z. B. Visitenkarten am „Schwarzen Brett").
- Die ergänzende Errichtung unabhängiger Beschwerdeinstanzen („Ombudsstellen") für die Kinder und Jugendlichen ist zu befürworten. Erfahrungsgemäß sind einrichtungsinterne Beschwerdemöglichkeiten nicht flächendeckend vorhanden oder die Betreuten nutzen diese nicht. Auch für vorhandene Berührungsängste wie z. B. zur Institution Landesjugendamt kann hierdurch eine wirkungsvolle zusätzliche Instanz geschaffen werden.
- Das Erfordernis des Einzelfalls als Voraussetzung für eine örtliche Prüfung ist anhand festzulegender Risikofaktoren (s. o.) neu zu definieren. Abgestuft nach dem institutionellen „Gefährdungsgrad" einer Einrichtung muss die Notwendigkeit der Wiedereinführung von Regelbesuchen und deren Frequenz neu überdacht werden. Ein regelhafter erster Besuch nach der Erstinbetriebnahme einer Einrichtung (z. B. innerhalb des ersten Jahres) sollte in jedem Fall vorgegeben werden.
- Heimunterbringungen des Jugendamtes mit den Aufgaben der Auswahl von Einrichtungen und Begleitung von Heimkindern in der Erziehungshilfe sollten nur speziell weitergebildeten und erfahrenen Fachkräften in den Sozialen Diensten übertragen werden. Zu deren Unterstützung sollte – da eine Betriebserlaubnis nur Mindestanforderungen festlegt – ähnlich wie in den Bereichen Krankenhaus oder Pflegeheim die Einführung eines Systems zur qualitativen Bewertung (Zertifizierung, „Einrichtungs-TÜV") in Erwägung gezogen werden.
- Durch den regelmäßigen Kontakt mit Einrichtungen sowohl über die Belegungspraxis und die regelmäßigen Hilfeplangespräche vor Ort als auch im Rahmen der örtlichen Zuständigkeit durch den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen verfügen die Fachkräfte im Jugendamt vielfach über Erkenntnisse, die den Landesjugendämtern nicht vorliegen. Hier ist die Einführung einer Meldeverpflichtung für Sachverhalte erforderlich, die die Gewährleistung des Kindeswohls in Einrichtungen tangieren.

2. Vormundschaft

- Für den Bereich der Vormundschaft wurde festgestellt, dass in den 50er und 60er Jahren das Recht nicht vorsah, dass Vormünder sich persönlich um ihre Mündel sorgten, z. B. regelmäßigen persönlichen Kontakt zu ihnen hatten. Die Rechtslage hat sich diesbezüglich bis heute nicht geändert. Angesichts der hohen Fallzahlen, mit denen Vormünder belastet werden, besteht dieses Amt nach wie vor weitgehend aus verwaltender und organisatorischer Tätigkeit ohne persönlichen Kontakt zum Kind. Die aktuellen gesetzgeberischen Initiativen, die an dieser Situation etwas ändern sollen, werden daher ausdrücklich begrüßt. Vormünder sollten sich rechtlich wie moralisch in der Verantwortung sehen, sich um das Wohlergehen ihrer Mündel zu sorgen, regelmäßig Kontakt zu halten und gegenüber Dritten, wie etwa Heimeinrichtungen, kritisch und ggf. kontrollierend aufzutreten. Dies wird nur zu erreichen sein, wenn man die Vormünder entlastet, indem man die Fallzahlen senkt und eine Höchstgrenze für die Anzahl der Vormundschaften je Vormund im Gesetz festschreibt.

3. Ausbildung und Qualifikation

- Die Geschichte der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre sollte in die Curricula der einschlägigen Ausbildungs- und Studiengänge im Bereich der Sozialen Arbeit eingehen. Die Fehlentwicklungen, Probleme und Fehler der damaligen Heimerziehung sollten den zukünftigen Fachkräften bewusst gemacht werden, um eine Wiederholung zu vermeiden.

V. Gesetzgeberische Initiativen

1. Begriff „Verwahrlosung" in Art. 6 Abs. 3 GG

„(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur aufgrund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen."

Wie aus der Aufarbeitung und der obigen Bewertung des Runden Tisches hervorgeht, hat der Begriff der „Verwahrlosung" eine hochproblematische Auslegung und Anwendung erfahren. Der Begriff wird heute assoziiert mit einer abwertenden, vorverurteilenden und erniedrigenden Haltung gegenüber Adressaten sozialer Leistungen. In der pädagogischen und psychosozialen Praxis sowie im heutigen BGB und SGB VIII findet er deswegen keine Verwendung mehr und wird als vorbelastet und stigmatisierend abgelehnt. In Art. 6 Abs. 3 GG besteht der Begriff der „Verwahrlosung" jedoch weiterhin. Der Runde Tisch empfiehlt zu prüfen, ob der Begriff durch eine angemessenere Formulierung, in der sich eine moderne und wertfreie Haltung ausdrückt, zu ersetzen ist. Dabei ist danach zu fragen:

→ Wofür stand der Begriff in der Vergangenheit?
→ Stimmt der Begriff mit der heutigen Realitätsvorstellung überein?
→ Folgt daraus eine Notwendigkeit/Gebot diesen Begriff durch eine bessere Formulierung zu ersetzen?

2. Datenschutz/Erleichterung der Einsichtnahme in Akten/Dokumente der Kinder- und Jugendhilfe bzw. Vormundschaft

Ehemalige Heimkinder beklagen immer wieder, dass ihnen der Zugang zu den sie betreffenden Akten/Dokumenten – sofern solche noch existieren – verwehrt wird, und zwar unter Berufung auf datenschutzrechtliche Bestimmungen. Die Beratungen am Runden Tisch haben ergeben, dass die Berufung auf solche Bestimmungen oftmals auf Missverständnissen oder falschen Interpretationen der einschlägigen Gesetze beruht.[45] Es wurde aber auch deutlich, dass zur Vermeidung solcher Fehleinschätzungen und allgemein zur Förderung von Transparenz des Verwaltungshandelns im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gesetzgeberische Initiativen wünschenswert wären.

Der Runde Tisch empfiehlt in diesem Sinne die Entwicklung neuer gesetzlicher Vorgaben mit drei nachfolgend beschriebenen Regelungselementen:

- **Differenzierung der datenschutzrechtlichen Löschungspflichten im SGB; Konkretisierung „schutzwürdiger Interessen des Betroffenen":** Gem. § 84 Abs. 2 SGB X sind Sozialdaten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist (Satz 1) oder „wenn ihre Kenntnis für die verantwortliche Stelle zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden" (Satz 2).
  Rechtsprechung und Literatur orientieren sich in der Auslegung dieser Regelung am Interesse für einzelne Verwaltungsverfahren, gehen im Übrigen davon aus, dass Betroffene vom Prinzip her darauf bedacht sind, dass Informationen nach Beendigung des jeweiligen Verfahrens gelöscht, die Dokumente also vernichtet werden. Diese Annahme gilt erst recht für die Fälle unzulässiger Speicherung, z. B. bei gespeicherten Fehlinformationen.
  Nicht berücksichtigt wird bei diesen Vorgaben ein mögliches Interesse Betroffener, zu einem späteren Zeitpunkt ausführliche Informationen darüber zu bekommen, wie sich die Institutionen der Kinder- und Jugendhilfe ihnen gegenüber verhalten bzw. erklärt haben, möglicherweise ja auch unrechtmäßig. Wurden Informationen unbefugterweise erhoben oder stellen sie sich als falsch heraus, so müssen sie nach derzeit geltendem Recht i.d.R. gem. § 84 gelöscht (die Dokumente vernichtet) werden. Damit aber ist den Betroffenen keine Gelegenheit gegeben, ihre eigene Geschichte (in der Perspektive des Jugendamtes) besser beschreiben, erklären oder aber auch aufarbeiten zu können. Für die Jugendämter, entsprechend für die freien Träger, sollte deshalb – zumindest für Fälle der Fremdplatzierung – als Pflicht eingeführt werden, bestimmte Akten / Aktenteile nach Ablauf der jeweils gültigen Aufbewahrungsfristen zu sperren, statt sie zu löschen bzw. zu vernichten. Sie sollten allerdings (nur) auf Antrag des jeweils Betroffenen zur Einsicht bzw. Kenntnisnahme zur Verfügung gestellt werden dürfen; der Betroffene sollte umgekehrt (wie bisher) die Löschung bewirken dürfen, soweit dem keine schutzwürdigen Belange Dritter entgegenstehen.
  Es ist auch zu erwägen, ob nicht nach Ablauf bestimmter Fristen Leistungsempfängern der Kinder- und Jugendhilfe ausdrücklich angeboten werden sollte, Akteneinsicht zu nehmen, und zwar soweit praktisch möglich in individueller Ansprache.

[45] Dazu ausführlicher siehe Anhang „Empfehlung: Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder".

- **Per Gesetz Schaffung von zur Verschwiegenheit verpflichteten Stellen, die aus Akten die für den jeweils Betroffenen relevanten Informationen heraussuchen und datenschutzrechtlich korrekt zur Kenntnis bringen**
  Begehrt ein Betroffener Einsicht in „seine" Akten bzw. Kenntnis von dort gespeicherten Informationen, ist nach den datenschutzrechtlichen Vorgaben sicher zu stellen, dass bei diesem Vorgang nicht etwa schutzwürdige Belange Dritter beeinträchtigt werden. Zwar ist nach den Hinweisen der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder das Interesse des Personals am Schutz seiner Informationen als geringer einzustufen als das Interesse der Betroffenen an der Kenntnis der für ihn relevanten Informationen.[46] Oftmals sind aber Akten so geführt, dass bei einer Einsichtnahme die Kenntnis von Daten ähnlich Betroffener (also z. B. anderer Heimkinder oder über deren Familien) bekannt würden. Deshalb sollte eine Möglichkeit geschaffen werden, die vertrauenswürdig und unabhängig zusammenfassend über Aktenteile Auskunft geben kann und darf (ombudsschaftlich). Sie sollte ähnliche Zugangsrechte wie Verschwiegenheitspflichten haben wie die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder.

- **Vormundschaften über Minderjährige: Mit Beendigung der gesetzlichen Vertretung sind die für ihn relevanten Unterlagen an das Mündel herauszugeben**
  In der Praxis ist es noch nicht selbstverständlich, dass dem Mündel nach Beendigung der gesetzlichen Vertretungskompetenz angeboten wird, ihm die ihn betreffenden Aktenunterlagen zu übergeben. Dies sollte durch eine klare gesetzliche Vorgabe zur Selbstverständlichkeit werden; notwendige Ausnahmen von dieser Regel sollten ebenda definiert sein.

3. Weitere gesetzgeberische Initiativen werden ggf. durch die unter IV. genannten Themenkomplexe

- **Heimaufsicht (Änderung §§ 45 ff. SGB VIII) und**
- **Vormundschaftsrecht (Änderung § 55 SGB VIII) erforderlich.**

VI. Übergangsregelungen

1. Anlaufstelle

Die Arbeit der Geschäfts- und Infostelle des Runden Tisches Heimerziehung wird im Februar 2011 enden.

Bis über die Vorschläge des Runden Tisches beraten und entschieden sein wird, wird einige Zeit vergehen. Der Runde Tisch spricht sich dringend dafür aus, für diese Übergangszeit eine Stelle einzurichten, die als Anlaufstelle für ehemalige Heimkinder dient und sonstige interessierte Personen über die Entwicklungen informiert.

Bund und Länder werden gebeten, eine entsprechende Finanzierung zu sichern und die Einrichtung der Stelle zu initiieren.

Die Anlaufstelle wird gebeten, spätestens in einem halben Jahr die Mitglieder des Runden Tisches einzuladen, um über den Fortgang der Umsetzung seiner Lösungsvorschläge zu beraten.

2. Aktenverbleib

Wegen der Besonderheit des Runden Tisches Heimerziehung und der historischen Bedeutung des Themas spricht sich der Runde Tisch für den Verbleib der Akten des Runden Tisches an einem besonderen Ort aus. Er empfiehlt, die Akten dem Bundesarchiv anzubieten.

[46] Vgl. Anhang „Empfehlung: Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder".

Abstimmungsprotokoll / Protokollnotizen

Abstimmung:

Der vorliegende Abschlussbericht wurde am 09. und 10. Dezember 2010 von den Mitgliedern des Runden Tisches ausführlich beraten, in der hier dokumentierten Form angenommen und einstimmig verabschiedet.

Zur Abstimmung über den Abschlussbericht wurden folgende Notizen zu Protokoll gegeben:

Protokollnotiz der Bundesregierung
Nach Auffassung der Bunderegierung richten sich die Empfehlungen und Überlegungen zur immateriellen und materiellen Anerkennung des Unrechts und des Leids in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre an die bereits im Zwischenbericht genannten verantwortlichen Institutionen.
Der Bund wird sich an einer gemeinsamen Lösung beteiligen, wenn die anderen öffentlichen und freien Träger ihrer Verantwortung gerecht werden.
Mit der Übergabe des Berichtes an den Deutschen Bundestag obliegt es diesem, die vorliegenden Vorschläge zu bewerten und darüber zu entscheiden.

Protokollnotiz der Vertreter der Länder am Runden Tisch
Die Vertreter der Länder am Runden Tisch weisen zu ihrem Abstimmungsverhalten auf Folgendes hin:
Die Länder sind in der föderalen Struktur Deutschlands eigene verfassungsrechtliche Rechtspersönlichkeiten. Für sie handeln die in den jeweiligen Landesverfassungen bestimmten Organe, nämlich die Landesregierungen, bzw. die Landesparlamente. Nur diese können Verpflichtungen für die Länder, insbesondere in einer Dimension, wie im vorliegenden Fall, verbindlich beschließen. Die Vertreter der Länder bei dem Runden Tisch haben insoweit kein Mandat zum Abschluss. Ihre Aufgabe war, daran mitzuwirken, wie Lösungen aussehen können. Genau diese Aufgabe haben die Vertreter der Länder wahrgenommen. Mit Vorlage des Abschlussberichtes an die Länder obliegt es diesen, die vorliegenden Vorschläge zu bewerten und darüber zu entscheiden.

Protokollnotiz der Landesjugendämter
Herr Meyer erklärt, dass er als Vertreter der Landesjugendämter hinsichtlich der Lösungvorschläge des Runden Tisches Heimerziehung verbindlich keine Erklärung für alle Landesjugendämter abgeben könne. Diese seien zum überwiegenden Teil Landesbehörden, so dass insoweit das jeweilige Land entscheiden müsse. Im Übrigen gebe es drei kommunale Landesjugendämter: Für Baden-Württemberg könne er keine Erklärung abgeben. Für die beiden Landschaftsverbände aus Nordrhein-Westfalen könne er feststellen, dass dort im Grundsatz Bereitschaft signalisiert worden sei, die Vorschläge des Runden Tisches Heimerziehung – soweit möglich – aufzugreifen.

Protokollnotiz der Kommunalen Spitzenverbände
Die kommunalen Spitzenverbände halten eine Vielzahl der unter IV formulierten Vorschläge zu Prävention und Zukunftsgestaltung für nicht zielführend bzw. für nicht überzeugend. Die Vorschläge unter IV werden daher nicht unterstützt.

Protokollnotiz der ehemaligen Heimkinder
Die ehemaligen Heimkinder am Runden Tisch binden ihre Zustimmung daran, dass im Interesse der Gleichbehandlung aller Betroffenen – unabhängig vom Zeitpunkt der Antragstellung – sichergestellt ist, dass Leistungen des Fonds an alle Antragstellenden erbracht werden können.

Schlusswort der Moderatorin

Der Runde Tisch hatte in den letzten zwei Jahren die Aufgabe, die Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aufzuarbeiten und für den Deutschen Bundestag Lösungsvorschläge und ein Konzept für den weiteren Umgang mit der Thematik zu erarbeiten. Die daraus resultierende Bewertung und die daraus folgenden Lösungsvorschläge legen wir hiermit der Öffentlichkeit vor.
Mit diesem Bericht endet eine bislang einmalige Form der Aufarbeitung. Erstmalig hatte der Deutsche Bundestag mit dem Runden Tisch Heimerziehung ein besonderes außerparlamentarisches Gremium angeregt, dessen Basis allein der gute Wille, die Fachkompetenz, die Bereitschaft zu einem enormen Zeit- und Arbeitseinsatz und die Entschlossenheit aller Beteiligten war, eine Lösung zu erreichen.
Für eine solche Arbeit gab es bislang in der Bundesrepublik keine historischen Vorläufer, an denen sich der Runde Tisch hätte orientieren können.
Mit dem Thema Heimerziehung in den 50er und 60er Jahre war aber auch der Gegenstand der Beratungen des Runden Tisches ein besonderer. Es ging um Missstände in der jungen Bundesrepublik, in der bereits das Grundgesetz galt und die sich als Rechtsstaat begriff. Juristisch war diese Aufgabe durchaus schwieriger zu lösen als die Frage der Entschädigung von Opfern aus vergangenen Unrechtssystemen. Expertisen von Historikern, Pädagogen und Rechtsphilosophen haben am runden Tisch belegt, dass diese formale Rechtsstaatlichkeit in der jungen Bundesrepublik nicht überall Lebenspraxis war, dass es zumindest einen Bereich gab – nämlich den der Heimerziehung – in dem Grundrechte von Kindern und Jugendlichen vielfach verletzt wurden.
Zugleich konzentrierten sich die Beratungen auf die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen, die heute überhaupt noch umsetzbar sind und den ehemaligen Heimkindern und ihren besonderen, aus der Heimerziehung resultierenden, Forderungen und Problemlagen annähernd gerecht werden könnten. Die Ansprüche aus Geschehnissen in der Heimerziehung der 50er und 60er Jahre waren zu Beginn des Runden Tisches generell verjährt. Eine Lösung, die auf geltendem Recht fußt, war daher von vornherein nicht denkbar. Diese Situation bildete die Ausgangslage für die Arbeit des Runden Tisches und prägte seine wachsende Bereitschaft, eine fast unmöglich scheinende Lösung doch noch möglich zu machen.

Die zweijährige, zeitraubende und von hoher Intensität getragene Arbeit stellte höchste Anforderungen an alle Beteiligten. Besonders hervorzuheben ist dabei die Rolle aller ehemaligen Heimkinder, derjenigen, die am Runden Tisch mitarbeiteten und den Prozess maßgeblich mit beeinflussten und derjenigen, die direkt am Runden Tisch oder indirekt über die Infostelle ihre Erfahrungen berichtet haben.
Die Beratungen zur Aufarbeitung durch den Petitionsausschuss einerseits und durch den Runden Tisch Heimerziehung anderseits haben insgesamt über vier Jahre gedauert. Diejenigen, die diesen Prozess angestoßen haben, erwarten – u. a. auch aufgrund ihres Alters – zu Recht, dass die erarbeiteten Lösungsvorschläge zeitnah umgesetzt werden, um die Betroffenen bald zu erreichen.
Das Anerkenntnis des begangenen Unrechts durch alle Verantwortlichen und die Bitte um Verzeihung, sowie eine generelle Auseinandersetzung mit ehemaligen Heimkindern, Hilfe bei dem Auffinden ihrer Akten und bei dringenden aktuellen Notlagen können sofort und unmittelbar stattfinden. Vielerorts wurde in den letzten Jahren bereits damit begonnen.
Aber auch die finanzrelevanten Vorschläge, die Initiierung des Fonds für ehemalige Heimkinder und die Errichtung der regionalen Anlaufstellen dulden keinen langen Aufschub.
Der Runde Tisch hat sich zu einem einstimmigen Lösungsvorschlag durchgerungen. Er geht von einer Bindewirkung des vorgelegten Konzeptes für die Umsetzung durch alle am Runden Tisch beteiligten öffentlichen und freien Institutionen aus. Bundestag und Landesparlamente werden dringend gebeten, diese Umsetzung zügig anzugehen und so auch durch baldige Entscheidungen das Signal an die ehemaligen Heimkinder zu verstärken, dass ihre Anliegen gehört und das Menschenmögliche getan wurde, ihnen gerecht zu werden.

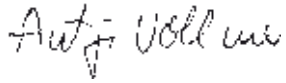

Dr. Antje Vollmer
10. Dezember 2010

Anhänge

Anhang:

Auswertung der Arbeit der Infostelle des Runden Tisches

Die Infostelle des Runden Tisches wurde eingerichtet, um ehemaligen Heimkindern die Gelegenheit zu geben, ihre Erfahrungen zu berichten und ihre Anliegen vorzubringen.
Von Beginn an wurde die Stelle stark nachgefragt. Viele der Betroffenen nahmen schriftlich Kontakt auf und schilderten ausführlich ihre Erlebnisse. Die telefonischen Sprechzeiten wurden zusätzlich von zahlreichen ehemaligen Heimkindern genutzt. Einigen war es möglich, nach Berlin zu kommen und ihre Erfahrungen und Anliegen persönlich bei der Infostelle vorzubringen.
Gesprächsdauer der Kontakte variierte von 30 Minuten bis zu 3 Stunden. Circa 30 % der ehemaligen Heimkinder nahmen wiederholt Kontakt auf.
Da die Art der Berichterstattung sehr unterschiedlich war – Meldungen zwischen einer Seite und mehreren hundert Seiten gingen ein – wurde ein Fragebogen entwickelt, um vergleichbare Daten zu erhalten und auswerten zu können. Auf Wunsch wurde dieser Fragebogen zusätzlich zu den persönlichen oder telefonischen Gesprächen an Ehemalige versandt. Dabei stand die strukturierte Erfassung der Daten im Vordergrund. Die Items wurden aus dem zu Beginn der Infostelle vorliegenden Material entwickelt. Die Erhebung entspricht keiner repräsentativen Untersuchung und kann somit keine Aussagekraft für alle von Heimerziehung Betroffenen in der fraglichen Zeit entfalten. Sie gibt die Erfahrungen derjenigen wieder, die sich von sich aus an die Infostelle gewandt haben.

Im November 2009 wurde der Fragebogen dahingehend verändert, dass bei der Frage *Umgang mit Essen* differenziert wurde: Es wurde zum einen gefragt, ob *Zwang zum Essen* allgemein ausgeübt wurde, und zum anderen, ob die Heimkinder *gezwungen* wurden, das *Erbrochene wieder zu essen.* In der neuen Version des Fragebogens wurde zusätzlich nach positiven Erlebnissen gefragt.
Die Auswertung der Daten der Infostelle erfolgte in zwei Stufen. Die erste Auswertung erfasste alle vorliegenden Daten bis Ende Februar 2010. Sie diente als Grundlage der Berichterstattung der Infostelle am Runden Tisch in seiner 7. Sitzung am 15. April 2010. Die zweite Auswertung fand im Oktober 2010 auf der Grundlage aller bis dahin erfassten Meldungen an die Infostelle statt.

Gesamtauswertung:
Während der gesamten Laufzeit bis Ende **September 2010** haben sich **619** Ehemalige, **35** Angehörige, **14** ehemalige Betreuungspersonen sowie 105 Sonstige (Rechtsanwälte, Therapeuten oder andere Personen) an die Infostelle des Runden Tisches gewandt.
Es wurden **551** Fragebögen versandt, **360** davon wurden zurückgesandt. Von den Rückläufen der Fragebögen waren **336** auswertbar.
In den folgenden Tabellen variieren die Gesamtzahlen, die die Grundlage für die jeweilige Tabelle bilden (N), da nicht in allen Fragebögen Angaben zu allen Kategorien und Fragestellungen gemacht wurden. Beispielsweise haben nicht alle ihr Geburtsjahr oder die Trägerschaft der Heime angegeben.

Am stärksten vertreten unter den ehemaligen Heimkindern, die berichten wollen, sind die heute 56- bis 71-Jährigen (Jahrgänge 1939 – 1954).

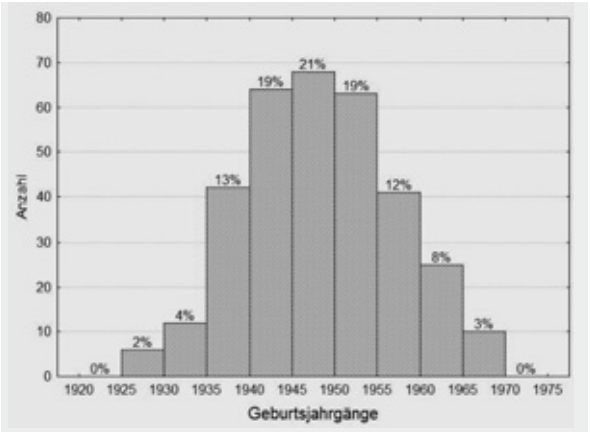

Etwa zwei Drittel der Kontakte wurden von Frauen aufgenommen.

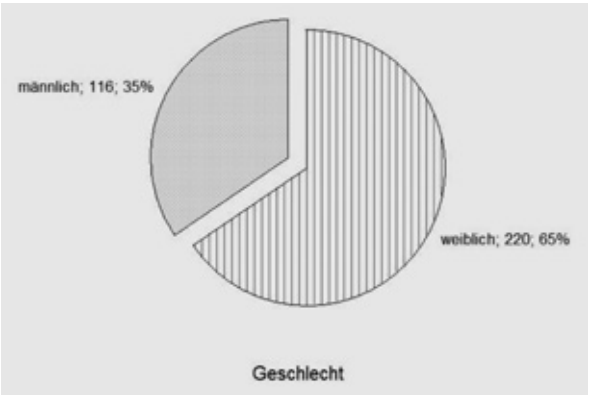

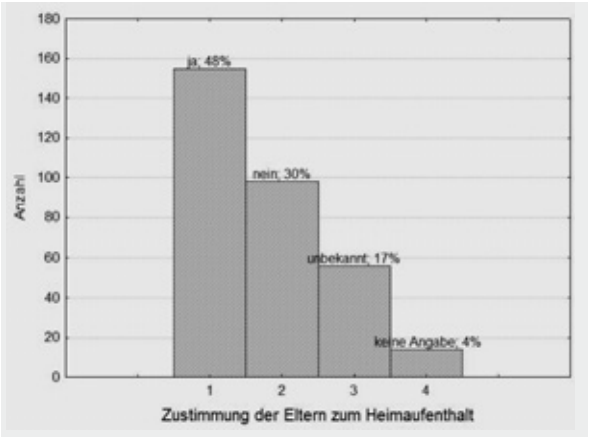

Bei **48** % der ehemaligen Heimkinder haben **die Eltern** der Heimeinweisung **zugestimmt.**
Insgesamt knapp ein Viertel der Befragten kann aus unterschiedlichen Gründen zu diesem Punkt **keine Angaben** machen.

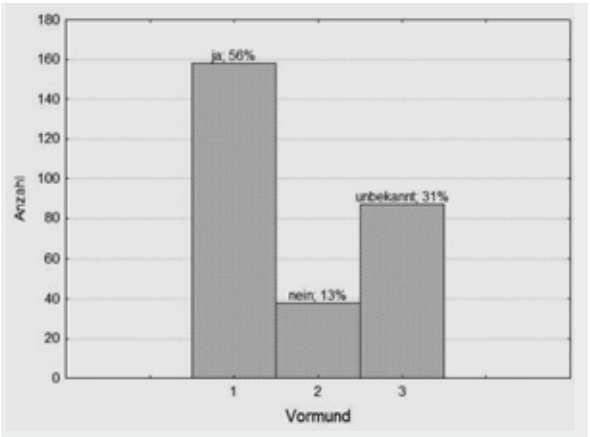

56 % geben an, dass eine **Vormundschaft** für sie eingerichtet war.
Sicher, dass das auf sie **nicht zutraf, waren sich 13 %.**
Es wird oft die Erfahrung berichtet, dass sich die **Vormünder nicht gekümmert** haben und selten bis nie in Erscheinung getreten sind.

Nach folgenden Anliegen wurde gefragt:

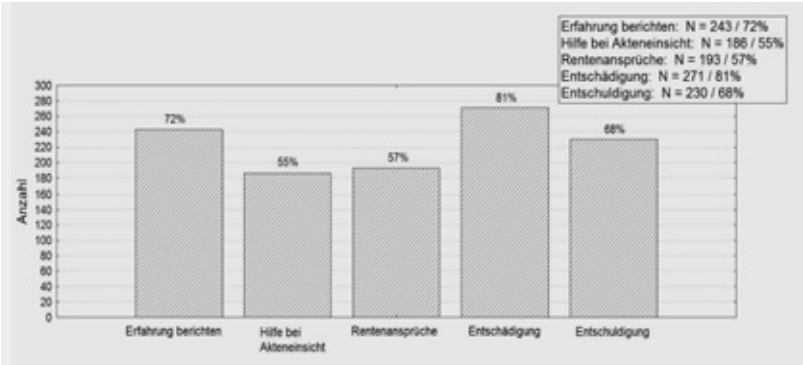

Knapp **zwei Drittel** der ehemaligen Heimkinder melden Ansprüche auf **Entschädigung** an.
Insgesamt zeigt sich, dass die **wichtigsten Anliegen Entschädigung, Entschuldigung und die eigene Erfahrung berichten** darstellen.
Im Vergleich zur Zwischenerhebung im April 2010 ist die relative Anzahl derer, die eine Entschädigung erwarten, etwas angestiegen.
Die Auswertung der Meldungen zu den Anliegen folgt hier noch einmal im Einzelnen:

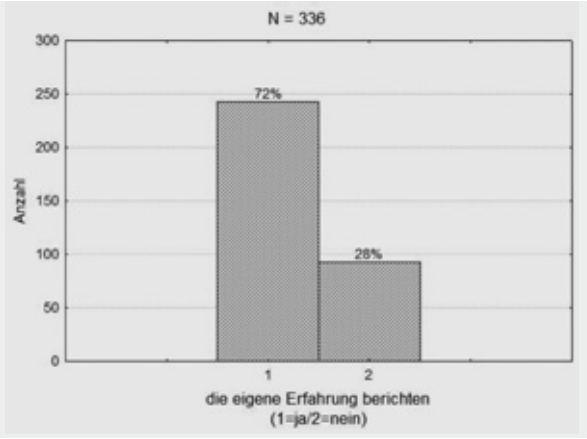

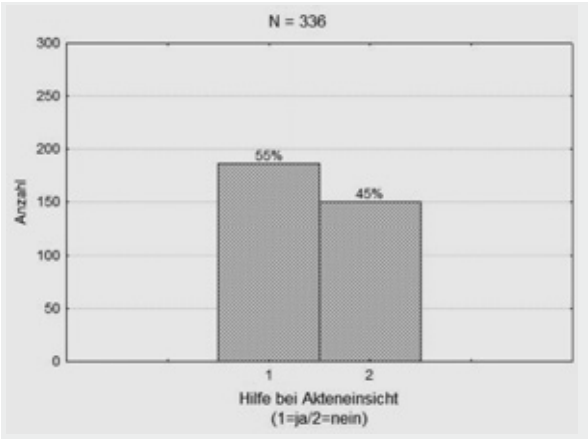

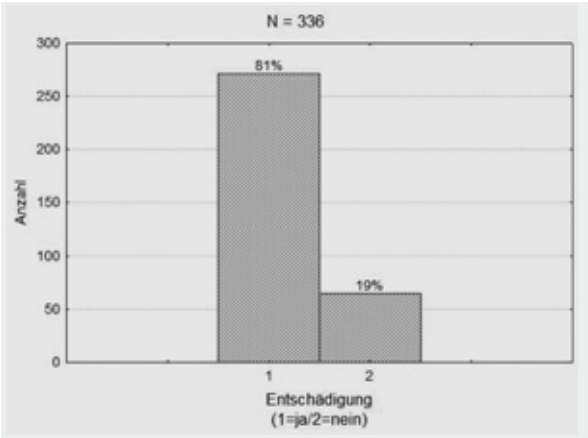

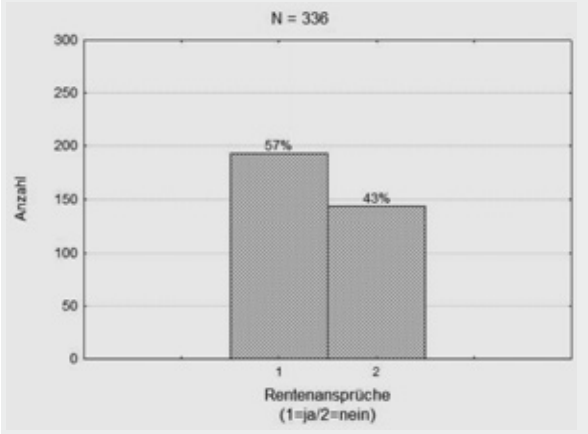

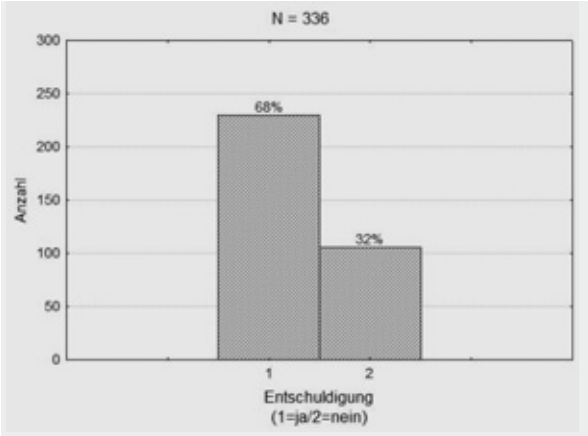

Anzahl der Heime, in denen die Betroffenen gelebt haben, über alle ausgewerteten Fragebögen

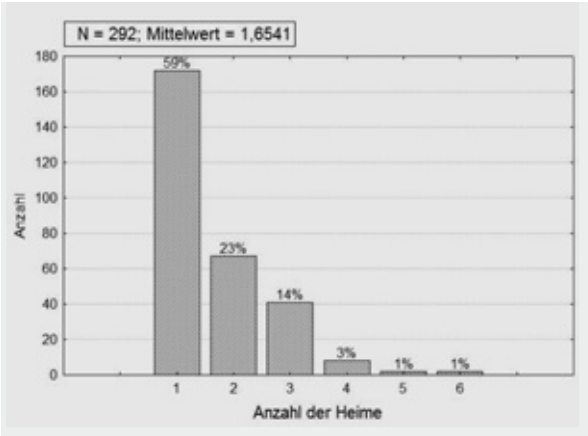

Die große **Mehrzahl, 59 %, besuchte nur ein Heim. 19 %** besuchten mehr als zwei Heime.

Trägerschaft der Heime

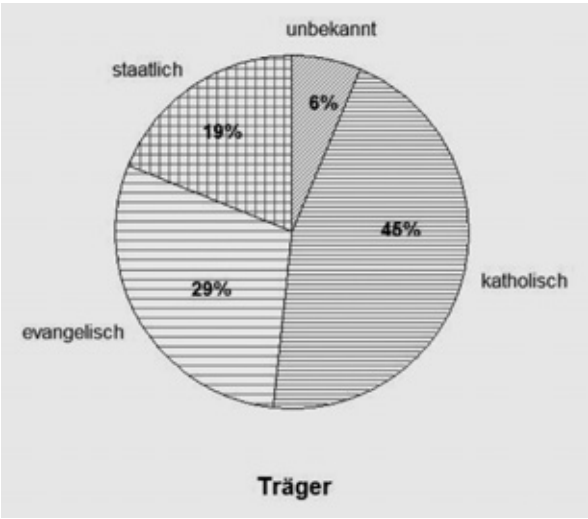

Die Meldungen entsprechen ungefähr der bisher bekannten Verteilung der Trägerschaft in der Gesamtheit der Heime: **Etwa drei Viertel der Heime befanden sich in konfessioneller Trägerschaft.**

Erfahrungen in der Heimerziehung

Ein Teil des Fragebogens erhob bestimmte Erfahrungen der Betroffenen in der Heimerziehung. Zu den einzelnen Kategorien konnten folgende Bewertungen vorgenommen werden: nie/selten/manchmal/häufig/sehr häufig.
In der Auswertung entspricht die Ziffer 1 der Bewertung nie, die Ziffer 5 der Bewertung sehr häufig.

Demütigung

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

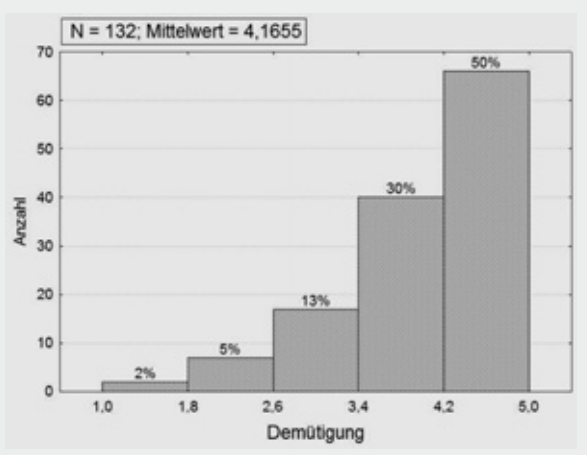

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

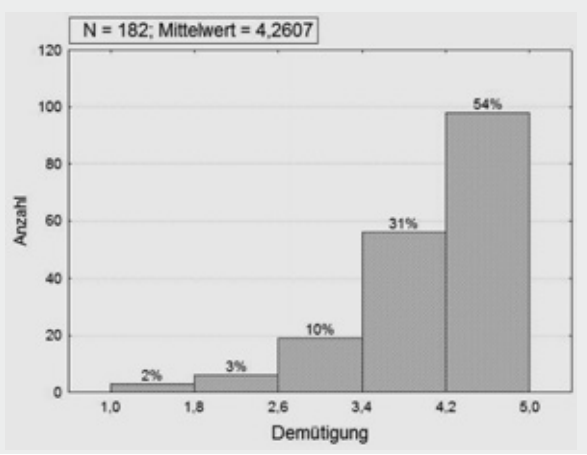

Sowohl in der Zwischenerhebung als auch in der Endauswertung geben 50 % bis 54 % der Befragten an, **sehr häufig Demütigung** erlebt zu haben.

Gewalt/Prügel

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

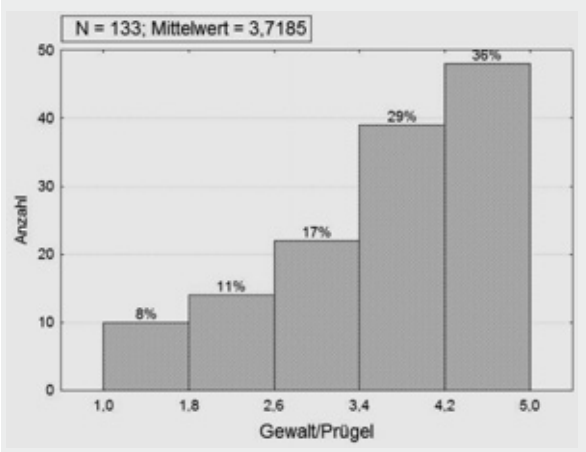

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

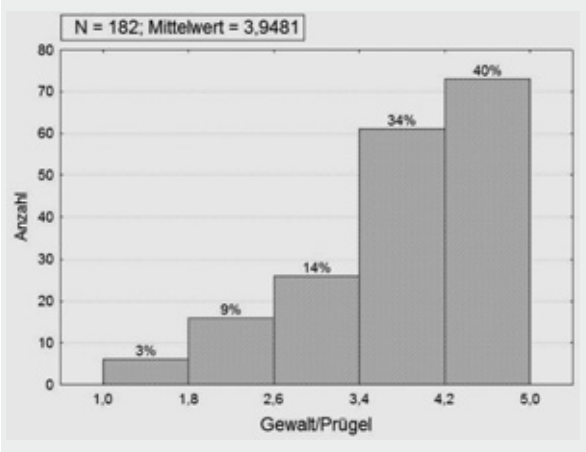

Formen von Gewalt und Prügel erlebten circa **40 % der Befragten sehr häufig.**

Schlafentzug

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

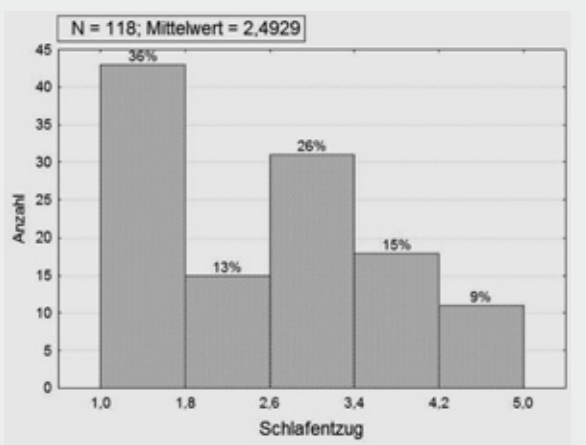

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

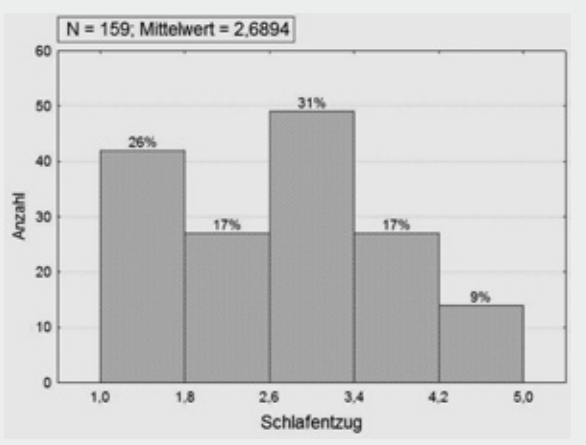

Schlafentzug erlebten **nur circa 30 % häufig bis sehr häufig.** Diejenigen jedoch, die dazu Angaben machen, erlebten diese Form von Bestrafung als besonders hart. Häufig war diese Erfahrung daran gekoppelt, dass sie Bettnässer waren.

Sexuelle Gewalt

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

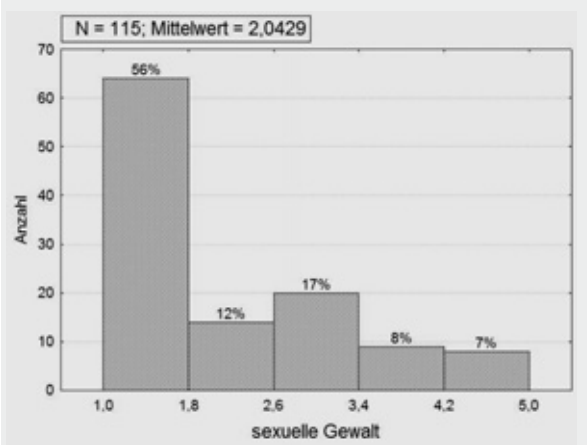

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

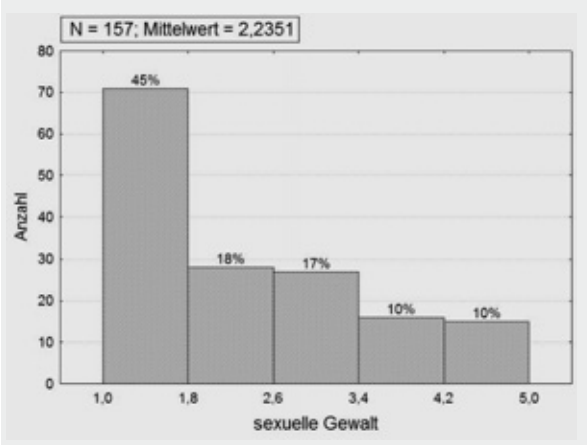

Sexuelle Gewalt wurde von circa 50% der Befragten nie erlebt. Etwa **20 %** geben an, sexuelle Gewalt **häufig bis sehr häufig** erlebt zu haben. Korrelationen mit dem Geschlecht ergaben, dass vor allem Jungen von sexueller Gewalt betroffen waren.

Arbeitseinsätze außerhalb des Heimes

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

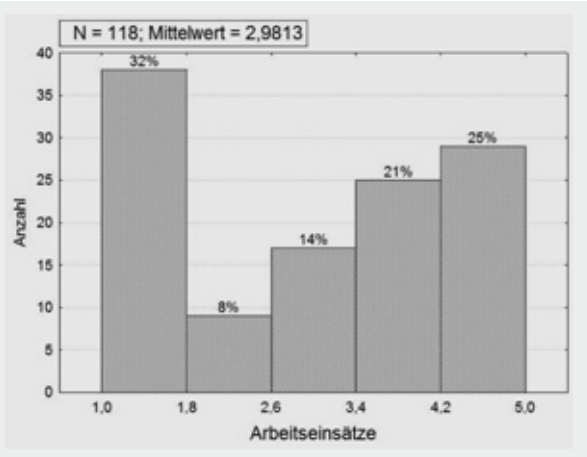

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

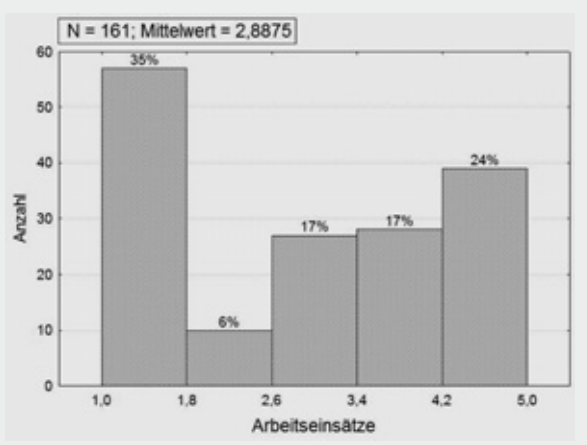

Bei diesem Item fiel auf, dass viele nicht mehr differenzieren konnten, ob die von ihnen geleistete Arbeit für das Heim oder für Arbeitgeber extern stattfand. Es wurde auch immer wieder von Arbeitseinsätzen für Fremdfirmen berichtet.

Schulbesuch

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

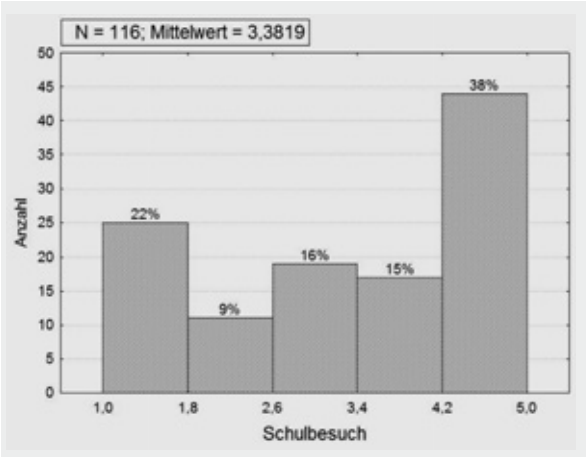

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

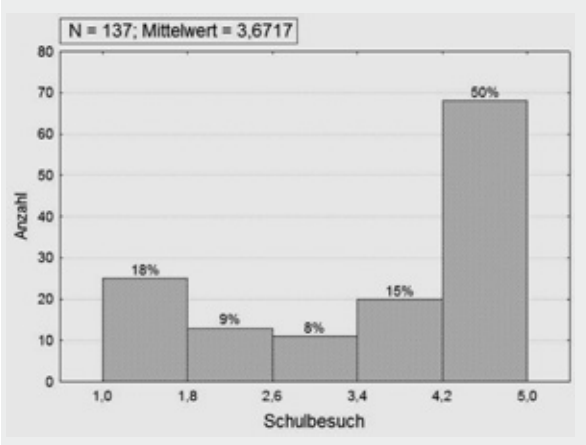

Die Einordnung des Items Schulbesuch ist **uneindeutig.** Ein Grund dafür könnte in der unterschiedlichen Interpretation durch die Betroffenen liegen, da es das **einzige positive Item im Fragebogen** darstellt.
Möglicherweise haben hier einige der ehemaligen Heimkinder im Sinne von „Problemen mit Schulbesuch" geantwortet. Dies würde die hohe Anzahl derer erklären, die bei Schulbesuch nie oder selten geantwortet haben: circa 30 %.

Einsperren

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

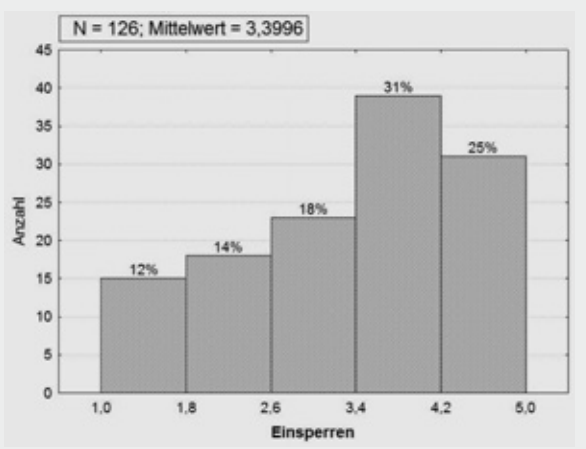

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

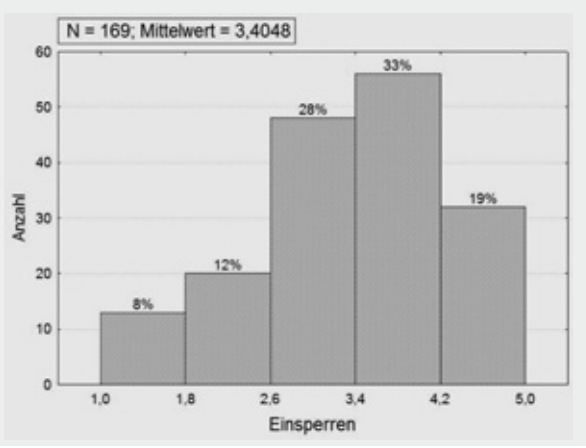

Einsperren wird von vielen als eine **übliche Strafmethode** berichtet, wofür in vielen Einrichtungen spezielle Räume zur Verfügung standen. Es zeigen sich kaum Unterschiede bezüglich der Geburtsjahrgänge.

Unterversorgung mit Essen

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

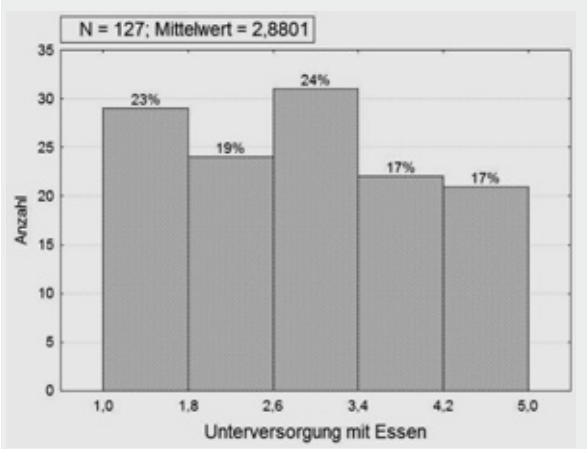

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

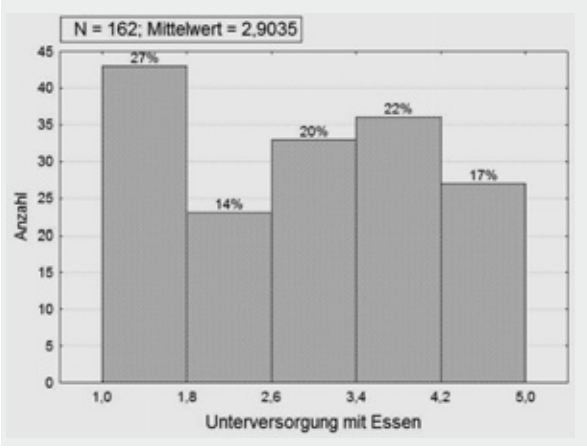

Das Item *Unterversorgung mit Essen* ergibt ein sehr **uneindeutiges Antwortbild.** Die Ursache hierfür könnte die hohe **Varianz in den Geburtsjahrgängen** sein.
War es in der Nachkriegszeit noch an der Tagesordnung, zu wenig zu essen zu haben, so traf dies auf Heime in den 60er Jahren nicht mehr in dem Umfang zu.

Zwang zum Essen/Essen von Erbrochenem

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

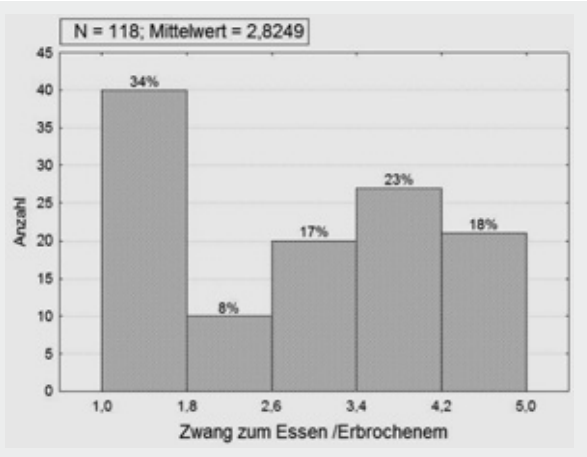

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

Zwang zum Essen

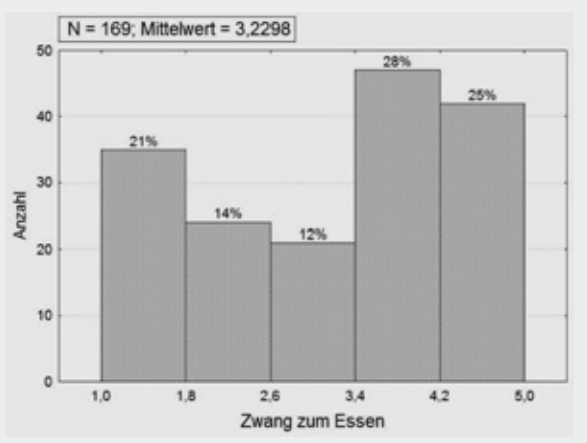

Zwang, Erbrochenes wieder aufzuessen

Bei der **Trennung der Items in der zweiten Version des Fragebogens** zeigt sich, dass diese Kategorie in der alten Version uneindeutig beantwortet wurde und somit aufgrund der alten Fragebögen keine valide Aussage zu treffen ist.

Beim neuen Fragebogen, der nur abfragt, in welchem Maße dazu **gezwungen wurde, Erbrochenes wieder aufzuessen,** zeigt sich, dass diese Erfahrung **66 % der Befragten nie bis selten** betraf.
Über 50 % geben an, dass sie häufig bis sehr häufig zum Essen gezwungen wurden.

Medizinische Unterversorgung

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

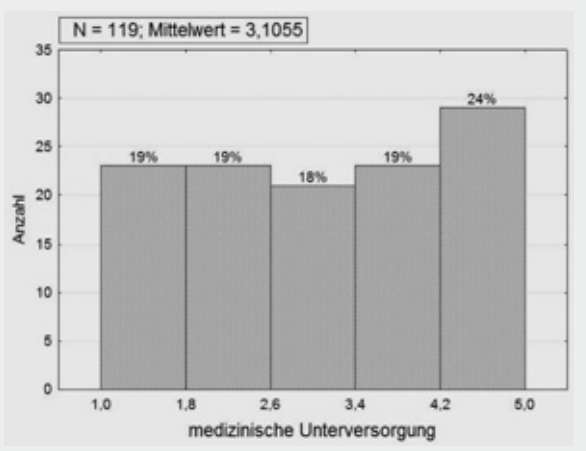

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

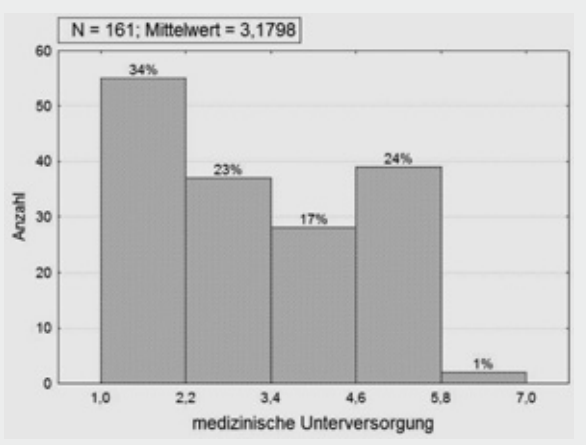

Auch hier könnte die Erklärung für das uneindeutige Antwortverhalten bei den unterschiedlichen Geburtsjahrgänge liegen, da davon ausgegangen werden kann, dass sich die medizinische Versorgung in den 50er und 60er Jahren schrittweise grundlegend gebessert hat.

Unzureichende Hygienebedingungen

Alte Fragebögen bis 5.11.2009:

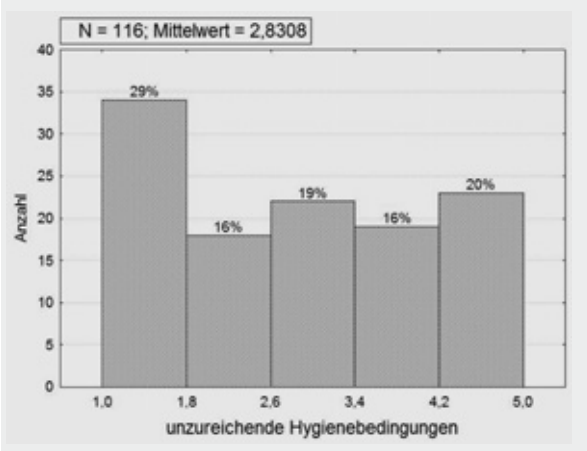

Neue Fragebögen ab 6.11.2009:

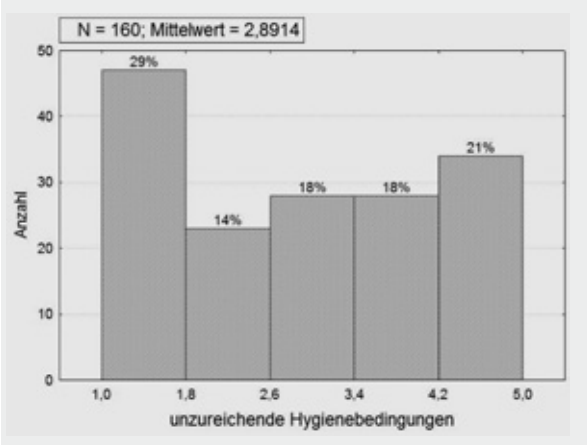

Auch bezüglich der Hygienebedingungen könnten die unterschiedlichen Geburtsjahrgänge Einfluss auf die Ergebnisse haben.

Positive Erfahrungen

Von positiven Erfahrungen wurde nur sehr selten berichtet. Insgesamt machten 29 Personen Angaben hierzu. Häufig wurde das frei zu beschriftende Feld jedoch dazu genutzt, um darzustellen, dass es keine positiven Erfahrungen gegeben habe.

Beispiele für positive Erfahrungen:

- „Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Namenstage waren für uns ruhige Tage. Aber nur, weil es christliche Feiertage waren und der Orden die kirchlichen Rituale zelebrieren konnte."
- „Wir haben sehr oft gebastelt. Diese Erfahrung konnte ich in meiner eigenen Familie positiv weitergeben. Auch hatten wir in den späten 60er Jahren einen Kinder-Chor, in dem wir viele neue Lieder gelernt haben."
- „Keine, da fällt mir ein: Eine Nonne, die für Zahnschmerzen zuständig war, war menschlich. Und in der Schule (außerhalb) war es schön."
- „Es gab zwischendurch ‚motivierte' Schwestern, doch es fand ein häufiger Wechsel statt. Hilfskräfte von außen waren nett und es gab positive Erfahrungen mit Lehrern."
- „Kinderchor, viel musikalische Bildung, einmal im Jahr in Urlaub gefahren."
- „Das Spielen im Wald."
- „Die Kameradschaft unter uns Jungs."
- „Weihnachten bei den amerikanischen Soldaten."
- „Es war schön, mit so vielen anderen Kindern zusammen zu sein."
- „Manchmal gab es schöne Sonntage."
- „Die einzige positive Erfahrung war die jährliche Nikolausfeier durch die in Bad Tölz stationierten GI-Soldaten! Sonst war es unmenschlich, grausam, ja lieblos und brutal."
- „Weihnachten war schön."
- „Es gab auch nette Schwestern, die Feiern der kirchlichen Feste sind positiv in Erinnerung."
- „Der externe Schulbesuch."
- „Alle Feste, die von Amerikanern organisiert wurden, waren immer sehr schön."

Sehr viele der ehemaligen Heimkinder haben ein starkes Bedürfnis, ihre Erfahrungen (endlich) zu erzählen und die Erwartung, dass ihnen dafür genügend Zeit und Raum gegeben wird. Die wiederholten Kontaktaufnahmen vieler Betroffener haben deutlich gemacht, dass eine psychosoziale Unterstützung und Begleitung vorübergehend notwendig und hilfreich sind. Die Infostelle wurde häufig mit dem Anliegen *Unterstützung bei der Suche nach Akten* angefragt. Dieser Teil der Arbeit war sehr häufig frustrierend und oftmals waren Anfragen vergeblich. Auffallend waren die unterschiedlichen Kenntnisstände und Umgangsweisen verantwortlicher Institutionen bei diesen Anfragen. Der in der zweiten Sitzung beschlossene Aufruf des Runden Tisches, vorhandenes Material nicht weiter zu vernichten, ist möglicherweise nicht zu allen Stellen durchgedrungen. In vielen Fällen sind die Akten aber schon vor der Arbeit des Runden Tisches vernichtet worden, was einer ordnungsgemäßen Aktenverwaltung entspricht. Die Suche nach Unterlagen bleibt daher erfolglos. Es wird bei einigen dieser Fälle zukünftig möglicherweise darum gehen, ob und wie diese Betroffenen mit diesem Nichtwissen umgehen werden und welche Formen von Bewältigung ihrer Erfahrungen sie finden.

Ergänzende Erhebung bei ehemaligen Heimkindern zu erlebten Demütigungen und der Verarbeitungsstrategien bis heute

Da es uns besonders wichtig erschien, nicht ausschließlich nur nach vergangenen Erfahrungen zu fragen, sondern auch danach, wie heute mit den Erlebnissen von damals umgegangen wird, befragten wir zwölf zufällig ausgewählte Personen ausführlicher. Sie alle hatten angegeben, dass sie während ihrer Heimzeit sehr starken Demütigungen ausgesetzt waren.
Ziel der Befragung war es herauszufinden, wie heute mit den belastenden Erinnerungen umgegangen wird, wie oft diese überhaupt auftauchen und welche Strategien individuell entwickelt wurden, um damit umzugehen.
Keinesfalls erheben wir den Anspruch, mit diesen Ergebnissen eine repräsentative Aussage über Copingstrategien (Überlebensstrategien) machen zu können.
Es ist uns vielmehr ein besonderes Anliegen darauf hinzuweisen, wie lebensnah und persönlich ungemein relevant es ist, über Bewältigungsstrategien zu verfügen oder sie zu lernen und diese dann anwenden zu können. Die zusätzliche Befragung gibt einen kleinen Einblick in die Reichweite dieser Erlebnisse, die bei vielen Betroffenen immer noch, teilweise nach über 50 Jahren, in Form von Flashbacks oder Träumen wiederkehren.

Den ausgewählten ehemaligen Heimkindern wurden folgende Fragen gestellt:

Sie haben im Fragebogen einen hohen Wert unter dem Aspekt Demütigung angegeben, deshalb würden wir Sie gerne dazu befragen, wie Sie persönlich mit diesen belastenden Erinnerungen umgehen.
Wir haben einige Fragen zusammengestellt, die Ihr Erleben von demütigenden Situationen damals und heute betreffen.

Wie war es damals?

Was taten/dachten Sie damals, nachdem Sie demütigende Situationen erlebt hatten?

Gab es damals etwas/jemanden, der ihnen Kraft/Trost spendete?

Hatten Sie jemanden, mit dem Sie über die Ereignisse sprechen konnten?

Wie oft kommt die Erinnerung an bestimmte Ereignisse?

Gibt es bestimmte Auslöser für die Erinnerungen (Gerüche, Geräusche, Orte ...)?

*Was machen Sie, wenn die Erinnerungen **heute** auftauchen:*

Ich vertraue mich jemandem an ..... _
Ich lenke mich mit irgendetwas ab ..... _
Ich ignoriere die aufkommenden Gefühle ..... _
Ich tue irgendetwas Kreatives ..... _
Ich spreche mit mir selbst, um mich zu beruhigen ..... _
Ich gehe zum Psychotherapeuten ..... _
Ich esse ..... _
Ich nehme Beruhigungsmittel oder Alkohol ein ..... _
Ich bete ..... _
Ich ziehe mich zurück ..... _
Ich werde aggressiv ..... _
Ich finde mich damit ab, weil es nicht mehr zu ändern ist .. _
Ich wünsche mir, ich könnte das Geschehene verändern/ rückgängig machen ..... _
Ich mache Sport ..... _
Ich male mir aus, um wie viel schlimmer alles noch hätte sein können ..... _
Ich wünsche mir, ich wäre eine stärkere Person – optimistischer und durchsetzungsfähiger ..... _
Sonstiges ..... _

Haben Sie jemals in Ihrem Leben eine Psychotherapie gemacht (wenn bekannt, welche?)

Wenn ja, inwiefern hat diese Ihnen geholfen?

Sehr eindeutig gaben die Befragten an, zum damaligen Zeitpunkt niemanden gehabt zu haben, dem sie sich anvertrauen konnten oder mit dem sie sprechen konnten. Es gab keine Person, die ihnen Trost spendete.
Äußerungen zu der Frage waren beispielsweise:
„Die Pförtnerin hat mich manchmal getröstet, ... konnte aber nicht viel machen."
„Nein, wenn ich versucht habe, mit jemandem zu sprechen, wurde mir nicht geglaubt."
„Nein, fast gar nicht ... eine Praktikantin war die Erste, die Wärme ausstrahlte, als ich fünf Jahre alt war."
„Nein, mit uns wurde nicht gesprochen."

Bei der Frage, wie oft die Erinnerungen an die Erlebnisse wiederkehren gaben sieben von zwölf Personen an: täglich bis mindestens zwei- bis dreimal im Monat.
Bei den meisten waren die Erinnerungen jeweils gekoppelt an bestimmte Auslöser.
Diese waren z. B. „Kommandoton, alles, was mit dem Thema Kirche zu tun hat, Kirchenmusik, Kellergerüche, Amtsflure, das Geräusch eines dicken Schlüsselbundes, Berichte über Missbrauch, ..."

Bei der Frage nach den spezifischen Strategien, die angewendet werden, wenn die Erinnerungen heute auftauchen, gaben die meisten an, mit Rückzug, Ablenkung und Aggression zu reagieren.
Einige gaben aber auch an, viel zu essen, Drogen oder Alkohol zu sich zu nehmen, zu beten oder exzessiv Sport zu betreiben.

Bei der Frage, ob bereits eine psychotherapeutische Behandlung stattgefunden hat, gaben sieben von zwölf an, entweder schon irgendeine Form von Psychotherapie gemacht zu haben oder sich momentan in psychotherapeutischer Behandlung zu befinden.

Anhang:

Beispiele gelungener Aufarbeitungsprozesse

Die Arbeit des Runden Tisches

Die Arbeit des Runden Tisches Heimerziehung war begleitet von entsprechender Medienresonanz mit zahlreichen Berichten und Veröffentlichungen zu dem Thema. Die interessierte Öffentlichkeit und insbesondere die unmittelbar Betroffenen konfrontierten die Heimerziehungseinrichtungen und Trägerorganisationen mit den konkreten Anliegen zur aktiven Auseinandersetzung mit dem Thema. Ehemalige Heimkinder suchen den Kontakt zu den heutigen Leitern oder Betreuungspersonen. Sie wollen Zugang zu ihren Unterlagen. Sie wollen die Orte ihres Erwachsenwerdens wieder aufsuchen und ihre Erinnerungen überprüfen, sich mitteilen und austauschen. Dieser Schritt kann für jedes einzelne Schicksal ein bedeutender und häufig mit Schmerz und Erlösung verbundener Schritt sein. Er löst aber auch in der Einrichtung eine Reflexion über die eigene Geschichte und die Verantwortung und schicksalsbestimmende Bedeutung der Arbeit aus.

Betroffene und die Einrichtungen heute

Aus den Einrichtungen der betreffenden Zeit – aber auch dort, wo Einrichtungen nicht mehr existieren, die Trägerorganisation aber noch vorhanden ist – stellen sich die heute Verantwortlichen der Geschichte und den Anliegen ehemaliger Heimkinder. Sie bieten Begegnung als Treffen mit anderen Ehemaligen, als Besuch der Einrichtung oder Einblick in noch vorhandene Unterlagen an. Sie bewahren die vorhandenen Dokumente vor der Vernichtung, um die Aufarbeitung der Geschichte zu ermöglichen und insbesondere dem individuellen Bedürfnis der Betroffenen nach persönlicher Aufarbeitung zu entsprechen.
An dieser Stelle sollen beispielhaft einige dieser gelungenen Aufarbeitungsprozesse gezeigt werden. Diese Beschreibungen erheben keinesfalls den Anspruch auf Vollständigkeit. Aber sie zeigen, wie sich die Arbeit des Runden Tisches auswirkt und was in der täglichen praktischen Arbeit der Einrichtungen heute aus der dunklen Geschichte der Heimerziehung an Themenstellungen herantritt. Das hier Beschriebene will anregen, sich diesen Anforderungen uneingeschränkt zu stellen und gerade diese Angebote aufrechtzuerhalten und fest in die Auseinandersetzung mit der Geschichte und der heutigen Arbeit zu integrieren.

Als ein Beispiel für bereits begonnene und zum Teil schon abgeschlossene Aufarbeitungsprozesse auf der Ebene der Bundesländer sei hier **Schleswig-Holstein genannt.** Dort wurde u. a. auf Drängen von ehemaligen Fürsorgezöglingen des Landesfürsorgeheims Glückstadt schon 2008 vonseiten der Landesregierung ein Runder Tisch zur Aufarbeitung eingerichtet und ein fester Ansprechpartner für die Anliegen der Ehemaligen benannt. Die Geschichte des Landesfürsorgeheims Glückstadt ist mittlerweile durch ein Forschungsprojekt wissenschaftlich aufgearbeitet und in Form einer Wanderausstellung dokumentiert.
Der **Landeswohlfahrtsverband Hessen** in seiner Verantwortung als ehemaliger Träger mehrerer Kinder- und Jugendheime hat sich bereits vor Jahren der Aufarbeitung der Thematik gestellt und seitdem mehrere Veröffentlichungen von Untersuchungen sowie mehrere Veranstaltungen durchgeführt. Seit März 2004 stehen Mitarbeiter des LWV Kassel in Kontakt zu ehemaligen Heimkindern. Gut besuchte Veranstaltungen waren:

- 2004: Ehemalige Bewohner des Kalmenhofs wurden vom LWV Hessen in den Kalmenhof eingeladen.
- 2006: Zusammen mit der Internationalen Gesellschaft für erzieherische Hilfen (IGFH) und dem Spiegel-Buchverlag
- 2009: *„40 Jahre Heimrevolte – was haben wir daraus gelernt?"*.
- Aktuell ist eine Wanderausstellung mit Katalog zur *Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren in Hessen* geplant.

In einigen Landesparlamenten gab es Anhörungen ehemaliger Heimkinder oder andere Formen der parlamentarischen Auseinandersetzung.
Die **Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers und das Diakonische Werk der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers e. V.** luden im Oktober 2009 ehemalige Heimkinder und Betreuungspersonen nach Hannover ein. An diesem Tag wurde die Broschüre *Verantwortung für das Schicksal früherer Heimkinder übernehmen* sowie die gemeinsame Erklärung Uns beschämt öffentlich vorgestellt.

Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe
Für Ehemalige wurden verbindlich zuständige Personen benannt, die bei der Suche nach Akten behilflich sind. Der vorhandene Aktenbestand wurde gesichert und der Zugang zu noch vorhandenen Unterlagen wird aktiv unterstützt. Die Recherche nach Unterlagen gestaltet sich für Ehemalige leichter als in der Vergangenheit.
Zusätzlich wurden von beiden Landschaftsverbänden in Nordrhein-Westfalen jeweils Studien über die öffentliche Erziehung in Auftrag gegeben. Mit seiner Heimkinderstudie hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland die Vorgänge in seinen Jugendhilfeeinrichtungen und die Rolle des Landesjugendamtes als Heimaufsicht im Zeitraum von 1945 bis in die 1970er Jahre

untersucht. Das LWL-Landesjugendamt Westfalen hat eine wissenschaftliche Dokumentation über die gesamte Heimerziehung in Westfalen von 1945 bis 1980 erstellen lassen. In diesen Studien wurde erstmals die Geschichte der Heimerziehung in der Zuständigkeit von bundesdeutschen Landesjugendämtern in den Fokus genommen.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
Für Verantwortliche im Zuständigkeitsbereich wird regelmäßig zu Fachgesprächen eingeladen. Dabei werden sowohl historische Themen als auch Hintergründe, z. B. zu Folgen von frühen Traumatisierungen, behandelt. Zusätzlich erhalten Mitglieder regelmäßig Rundschreiben mit wichtigen Informationen zu dem Thema Umgang mit Ehemaligen, die aktuell bei heute noch existierenden Einrichtungen nachfragen.
Die heutigen Erwartungen an das leitende Heimerziehungspersonal wurden unterschiedlich an sie herangetragen. Die Erfahrungen zeigen, dass diese Arbeit für alle sehr wichtig ist und letztendlich auch eine heilsame Wirkung für alle Beteiligten entfalten kann.

Diakonie Freistatt
Der heutige Leiter des Bereiches der stationären Jugendhilfe, Herr Rüdiger Scholz, übernahm diese Funktion etwa zeitgleich mit der Veröffentlichung des Buches von Peter Wensierski *Schläge im Namen des Herrn*. Er berichtet, dass er seit Beginn seiner Tätigkeit mit der Thematik beschäftigt ist, da Freistatt, das zur Diakonie Bethel gehört, immer besonders im Mittelpunkt der Berichterstattung stand.
In dem Zusammenhang entstand auch der Auftrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der Geschichte von Freistatt mit der Veröffentlichung des Buches *Endstation Freistatt*.
Herr Scholz hat sich den Anliegen und Anfragen der Ehemaligen von Beginn an angenommen und gestellt. Er versteht dieses als Leitungsaufgabe und betont, dass für ihn selber diese Treffen immer sehr lehrreich sind, weil „ich immer wieder selber dazulerne". Nach seiner Erfahrung ist es für viele hilfreich, wenn sie überhaupt erst einmal über ihre Erfahrungen sprechen können und dabei auch die Möglichkeit haben, die Orte, an denen sie gelitten haben, wieder zu besuchen und die Erinnerungen mitzuteilen. Derzeit wird versucht, das Haus, in dem zwei riesige Schlafsäle und die sogenannten Besinnungsstuben noch vorhanden sind, als Ort der Erinnerung herzurichten und zu erhalten.
Von Freistatt aus werden regelmäßig Treffen für Ehemalige angeboten. Sie finden inzwischen einmal pro Quartal statt. Es haben sich dort insgesamt etwa 200 Personen gemeldet, die auch regelmäßig eingeladen werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass die Einladung zunächst von vielen der Ehemaligen angenommen wurde, inzwischen aber, nach mehreren Treffen, einige signalisieren, dass ihnen das bisherige Angebot ausgereicht hat und sie keinen weiteren Bedarf an Begegnung und Auseinandersetzung mit diesem Teil ihrer Vergangenheit haben, sondern dass die Begegnung für die Integration in ihr Leben zwar sehr hilfreich war, sie aber jetzt ihr zukünftiges Leben alleine meistern möchten. Ein fester Kern von Ehemaligen nimmt das Angebot der Treffen gerne regelmäßig weiter wahr.
Sobald sich Ehemalige in Freistatt melden, erhalten Sie das Angebot zu einem persönlichen Gespräch, verbunden mit der Möglichkeit, die noch vorhandenen Akten einzusehen. Herr Scholz konnte eine Studentin dazu gewinnen, die Aufarbeitung und Archivierung im Rahmen eines Projekts mitzubegleiten. Sie übernimmt auf Wunsch auch das Kopieren der Unterlagen. Das Archiv in Freistatt ist recht umfangreich und bleibt auch so erhalten, da dort keine Akten mehr vernichtet wurden.
Herr Scholz empfiehlt aufgrund seiner Erfahrungen, sich zum Auftakt derartiger Aufarbeitungsprozesse eine moderierende professionelle Unterstützung von außen dazuzuholen. Es kann sein, dass so eine Veranstaltung sehr emotional geprägt ist, wenn Teilnehmende von ihren Erinnerungen überwältigt und eventuell aus dem Grund vorwurfsvoll den heutigen Verantwortlichen gegenüber werden. Er sieht es als notwendig an, dass das jetzige Fachpersonal in den Prozess miteingebunden ist und an den Treffen zur Unterstützung teilnimmt.
Als eine Besonderheit zeichnet Freistatt aus, dass ein Ehemaliger als Ombudsmann für Kinder und Jugendliche fungiert, die heute in der Einrichtung leben. Das Angebot hat sich bewährt und wird immer wieder nachgefragt. Dieses Angebot ist auch eine Konsequenz aus den vielen Berichten, dass es zur damaligen Zeit keine unabhängigen Ansprechpersonen und Anlaufstellen für die Jugendlichen gab, um auf die problematischen Zustände aufmerksam zu machen.

Katholische Orden
Aus dem Bereich der katholischen Orden ist ein Beitrag der Ordensschwester Sara Böhmer, Generalpriorin der Dominikanerinnen von Bethanien, für die Zeitschrift *Neue Caritas* als beispielhaft zu erwähnen. In diesem Beitrag (Die Wahrheit suchen, auch wenn es schmerzt) wird dazu eingeladen, sich den Anliegen und Anschuldigungen zu stellen und diese nicht von vornherein abzuwehren und damit ehemaligen Heimkindern zu unterstellen, dass ihre schlimmen Erfahrungen nicht zutreffen.
Sie weist darauf hin, dass ein mutmaßliches Opfer zunächst das Recht hat, gehört und ernst genommen zu werden. Das setzt die Bereitschaft zu einem sehr offenen, nicht gleich alles abwehrenden Dialog voraus. Daraus spricht die Erkenntnis, dass ansonsten die Gefahr bestehe, dass Ehemaligen erneut Unrecht angetan wird.
Aus ihrer Sicht „darf im Fall von Anschuldigungen nicht an erster Stelle der Schutz des guten Rufes stehen", sondern es kann „nur das Bestreben, der Wahrheit ans Licht zu helfen,

eine Einrichtung in christlicher Trägerschaft (wieder) glaubwürdig machen".
Dazu gehören auch die Sicherung der Akten und die Möglichkeit des Zuganges der Ehemaligen. Dazu haben z. B. die Bethanien Kinder- und Jugenddörfer Richtlinien über den Zugang sowie einen Leitfaden zur Arbeit mit Ehemaligen erstellt.
In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass es sich bereits vor dem Vorbringen von Vorwürfen lohnt, sich mit der dann notwendigen Krisenkommunikation zu befassen.
Als hilfreich erwiesen hat sich für den gesamten Aufarbeitungsprozess auch, feste Ansprechpartner für beschuldigte Ordensschwestern zu benennen.
„Die Wahrheit kann schmerzlich und hässlich sein, aber wir dürfen ihr nicht ausweichen", schreibt Schwester Sara Böhmer und warnt gleichzeitig davor, dass das Thema ausschließlich als ein quantitatives im Sinne von „So viele waren es doch gar nicht" wahrgenommen werde und somit vereinzelt zu betrachten sei. Oftmals wird betont, dass „jeder Fall einer zu viel ist".
Die Verantwortlichen sollten sich aus ihrer Sicht davor hüten, diesen Satz zu einer Floskel verkümmern zu lassen.
Ergänzend wird in dem Beitrag in der *Neuen Caritas* auf die derzeitigen Forschungsprojekte, z. B. an der Ruhr-Universität Bochum, hingewiesen.

Waisenstift Varel
Eine weitere Form der Aufarbeitung praktiziert der Waisenstift Varel, eine Einrichtung, die auf eine 350-jährige Geschichte zurückblicken kann.
Die örtliche Presse griff das Thema auf. Daraufhin meldeten sich aus der Region rund um Varel Ehemalige des Waisenstifts bei der Zeitung und berichteten dort von ihren traumatischen Erlebnissen. Die Presse wandte sich an den Einrichtungsleiter, Herrn Feldmeyer, der sich der Sache von Beginn an sehr engagiert annahm.
Alle, die sich gemeldet hatten, wurden dazu eingeladen, die Einrichtung zu besuchen und vor Ort über die Erlebnisse zu berichten.
Aufgrund dieser Begegnungen entstand die Idee, ein Ehemaligentreffen in größerem Rahmen zu organisieren. Dieses Treffen bedurfte viel Vorbereitung. Aus Sicht von Herrn Feldmeyer ist es notwendig, dass derartige Treffen professionell, z. B. durch die jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, begleitet werden. Es bedarf einer anerkennenden und annehmenden inneren Haltung der heute Verantwortlichen den Ehemaligen gegenüber. Sie sind auf der Suche nach Spuren ihrer Biografie und haben dadurch auch die Möglichkeit, vorhandene Lücken zu schließen. Ihnen sollte der Eindruck vermittelt werden, dass sie willkommen sind, dass man Interesse an ihnen und ihren Erlebnissen hat.
Eingeladen wurden alle Ehemaligen, deren Daten vorhanden waren. Das Treffen wurde von 90 Personen aus den Jahrgängen seit den 1930er Jahren wahrgenommen und wurde liebevoll vorbereitet. Aus Sicht des heutigen Einrichtungsleiters sollte ein derartiges Treffen in einem willkommenen Rahmen bei guter Bewirtung stattfinden und den Ehemaligen alles gezeigt werden, was an Unterlagen (Fotos, Zeitungsausschnitte) noch gefunden wurde. Es bestand großes Interesse am Austausch untereinander, aber auch großer Bedarf, öffentlich von den eigenen Erfahrungen zu berichten. Eine der Ehemaligen aus dem Waisenstift erinnerte an die Zeit in den 1950er Jahren und die Erfahrungen mit gewalttätigen Übergriffen durch die Heimleitung sowie an die Arbeitseinsätze in der Landwirtschaft. Die örtliche Presse und regionale Radio- und Fernsehsender berichteten über die Veranstaltung ausführlich.
Während seiner Ansprache benannte der Einrichtungsleiter die Unrechtserfahrungen und bat öffentlich um Verzeihung für das, was vor seiner Zeit in der Einrichtung passiert ist. Er wies zusätzlich auf die Notwendigkeit hin, dass sich die heutige Bevölkerung der Stadt mit diesem Teil der Geschichte ebenso auseinandersetzen sollte. Es kam im Vorfeld des Ehemaligentreffens von einigen Seiten zu Anschuldigungen, man wolle mit der Aufarbeitung die Stadt Varel in den Dreck ziehen. Für die Aufarbeitung der Geschehnisse einer Einrichtung ist eine breite Plattform notwendig. Dazu gehört die Unterstützung und vor allem das Interesse der jetzigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die Akzeptanz und Unterstützung durch die politische Öffentlichkeit. An dem ersten Treffen dieser Art nahm auch der jetzige Bürgermeister der Stadt teil und hielt eine kurze Ansprache.
Das erste Treffen ist erfolgreich verlaufen. Viele der Ehemaligen äußerten den Wunsch nach Wiederholung; es besteht der Eindruck, dass einige mehrere Treffen und erst einmal Vertrauen benötigen, um über die eigenen Erfahrungen zu berichten.

Caritas Bonn
Aufgrund einer Anfrage an die Caritas Bonn bzgl. einer Ordensgemeinschaft, die in Bonn von Mitte der 50er bis Mitte der 70er Jahre ein Säuglingsheim betrieb, wurde mit Nachforschungen und Aufarbeitung dazu begonnen. Vor Ort selbst war kein Material mehr vorhanden, es bestand von Beginn an Interesse, sich des Themas anzunehmen und selber Recherchen anzustreben, was damals vorgefallen ist. Die Mitarbeiter der Caritas stellten fest, dass es bereits in einem Blog ehemaliger Heimkinder regen Austausch zu diesem Säuglingsheim gab. Im März 2010 wurde die Öffentlichkeit informiert und eine Hotline sowohl für ehemalige Heimkinder als auch für ehemalige Betreuungspersonen eingerichtet. Gleichzeitig wurde ein Historiker beauftragt, eine Dokumentation zu erstellen. Über Archivrecherchen konnten die Namen von vielen ehemaligen Betreuungspersonen und Heimkindern ausfindig gemacht werden. Zwischenzeitlich entstanden 35 Kontakte, aus denen

erschütternde Berichte hervorgingen. Es sind aber überwiegend positive Kontakte in dieser Zeit entstanden. Der Leiter der Caritas Bonn, Herr Schneider, sagt: „Wir wissen jetzt mehr über das, was damals geschehen ist. Diese Erfahrungen sensibilisieren uns für heute. Wir können Opfern von damals heute mehr Unterstützung geben, z. B. für eine Therapie, und verfügen über Informationen, die wir vorher nicht geben konnten."

Erzbischöfliches Kinder- und Jugendheim St. Kilian, Walldürn

Der heutigen Leitung des Kinderheims St. Kilian, Herrn Hauk, wurden von verschiedenen ehemaligen Bewohnerinnen und Bewohnern sehr problematische Vorkommnisse aus der Vergangenheit geschildert. Der Heimleiter hat sich von Beginn an mit diesen Vorwürfen auseinandergesetzt und viele Gespräche mit Ehemaligen geführt sowie Unterstützung bei der Aufklärung dieser Vorkommnisse angeboten. Anlässlich des 150-jährigen Jubiläums der Einrichtung wurde ein Journalist beauftragt, die Geschichte des Heimes aufzuarbeiten. Für Ende September 2010 wurden alle Ehemaligen zu einem Treffen in der Einrichtung eingeladen. 50 Personen nahmen diese Einladung an und davon meldeten sich 35 Personen, um am *Forum Geschichte* teilzunehmen. Die Zusammenkunft in dem Forum sollte ein erster Schritt sein, um Gelegenheit zu geben, von eigenen Erfahrungen zu berichten und Kontakt mit früheren und heutigen Verantwortlichen herzustellen. Das Forum wurde von der Referentin der Infostelle Runder Tisch Heimerziehung moderiert. Der Heimleiter und die zuständige Ordensschwester der *Mallersdorfer Schwestern,* Schwester Godehard, trugen ihr Bedauern für die Geschehnisse und ihre Bitte um Entschuldigung vor; viele ehemalige Heimkinder und einige der ehemaligen Betreuungspersonen nutzten die Veranstaltung, um von ihren Erfahrungen zu berichten, die z. T. von erheblicher psychischer, physischer und sexueller Gewalt geprägt waren. Insgesamt entstand eine Atmosphäre, in der es möglich war, sich gegenseitig zuzuhören und wahrzunehmen.
Die Beispiele zeigen, dass Aufarbeitungsprozesse sehr unterschiedlich gestaltet werden können. Ehemalige erwarten, dass ihnen zugehört und geglaubt wird und sie bei der Suche nach ihrer Herkunft unterstützt werden. Dieser Erwartung muss auf allen verantwortlichen Ebenen entsprochen werden.

Anhang:

Folgen der Heimerziehung aus Sicht ehemaliger Heimkinder

Zur traumatisierenden Gewalt gegen ehemalige Heimkinder gehört auch die psychische Gewalt. Diese kommt oft eher leise daher, ist nicht so deutlich sichtbar wie die körperliche Gewalt und daher auch schwieriger beschreibbar. Und dennoch ist sie verheerend.
Sie fängt bei jenen Menschen an, die schon als **Säuglinge** in Heimen waren. Der Anstaltsbetrieb musste reibungslos funktionieren und bei der personellen Unterbesetzung spielten die Bedürfnisse – wohlgemerkt es handelt sich hier um Grundbedürfnisse von Säuglingen – keine Rolle. „Satt und sauber" – das war der Anspruch, gerade so viel Anspruch, dass das Überleben gesichert war. Was ein Säugling braucht, um sich so entwickeln zu können, dass er für sein späteres gute Voraussetzungen hat, wurde nicht beachtet. Der Säugling musste sich dem straffen Zeitplan der Betreuerinnen anpassen und hatte keine sonstigen Bedürfnisse zu haben. Wer da „aus der Reihe tanzte" und allzu lebhaft reagierte, wurde unter Umständen mit Medikamenten" ruhig gestellt" oder auch angebunden und hatte oft nichts als die karge Wand, die den ganzen Tag angestarrt wurde. Die unvermeidlichen Störungen und Verzögerungen der Entwicklung führten dann zu Diagnosen, die weitere schlimme Folgen für die Säuglinge hatten. Sie waren nicht mehr in Pflegefamilien oder in Adoptionen vermittelbar. Eine weitere „Heimkarriere" war vorgezeichnet.

Auch in den **Kinderheimen** galt es, „keine besonderen Bedürfnisse zu haben". Sich in den alltäglichen Heimbetrieb einzufügen, war oberstes Gebot. Bei der vergeblichen Suche nach einem Erwachsenen, der ein wenig Mutter oder Vater hätte sein können, blieb eine Sehnsucht zurück, die lediglich in Wünschen und Träumen Erfüllung fand. In dem Wort Sehnsucht steckt auch das Wort Sucht und sicherlich ist eine der Folgeschäden dieser tiefen Entbehrung die Sucht als Krankheit, also Drogensucht, Alkoholismus u. a.; denn die bleibende innere Leere musste anderswie ausgefüllt werden.

Hatten die Heimkinder schon keine liebevolle Zuwendung von Seiten der Erzieher, so mussten sie oft auch untereinander ein einsames Leben führen und waren auch untereinander geprägt von Misstrauen und Angst. Das ständige Leben im Kollektiv, das dennoch Auf-sich-allein-Gestellt-Sein und das undurchschaubare Ausgeliefertsein führten zu emotionaler Auszehrung und innerer Einsamkeit, zu übergroßer Wachsamkeit und generellem Misstrauen.

Traurigkeit und Schmerz, aber auch Ärger und Zorn konnten nicht gelebt werden, äußerlich nicht, und infolgedessen auch innerlich nicht. Denn weil diese Gefühle äußerlich nicht kommuniziert werden konnten, konnten sie auch innerlich nicht mehr kommuniziert werden. Sie wurden ausgeblendet, waren nicht mehr da. Die Kinder lebten ohne zu leben. Wer aber Enttäuschung, Hass und Wut auslebte, dem erging es auf eine andere Art schlimm.

Viele Menschen, die als Jugendliche in **Erziehungsheimen** untergebracht worden waren, leiden noch heute unter den Stigmatisierungen „verwahrlost", „nichts wert", „aus der Gosse". Und oft sind sie später von Menschen, die von ihrer damaligen Unterbringung im Erziehungsheim wussten, dementsprechend behandelt worden. Daher leben viele von ihnen bis heute in der Angst, dass jemand von ihrer damaligen Unterbringung in einem Erziehungsheim erfahren und dass dadurch die Achtung und Sympathie, die sie sich durch Arbeit, Hilfsbereitschaft, Ehrlichkeit usw. erworben haben, verloren gehen könnte.

Infolge der ständigen Demütigungen und des daraus resultierenden Gefühls, nichts wert zu sein, haben sich viele Betroffene auch im späteren Leben nicht zur Wehr gesetzt und lieber Ungerechtigkeiten hingenommen.

Vielfältig, anhaltend und schlimm sind die Folgen der für zumeist geringfügige Vergehen verhängten unmenschlichen Bestrafungen, wie z. B. tagelanges Einsperren in eine Zelle oder in den Keller. Bis heute leiden die Betroffenen bei Anlässen, die an diese Situationen erinnern, unter Panikattacken, zum Beispiel unter panischer Angst in kleinen Räumen, panischer Angst vor Ungeziefer und panischer Angst bei Dunkelheit.

Leider haben viele ehemalige Heimkinder die Gewalt, die sie erlitten haben, an ihre Partner und Kinder weitergegeben. Das ist eine der schlimmsten Folgen dieser brutalen und lieblosen Erziehung.

Anhang:

Empfehlung des Runden Tisches Heimerziehung zur Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder

I. Ausgangslage und Hintergründe
II. Zu einzelnen datenschutzrechtlichen Fragen
III. Praktische Hinweise zur Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder

I. Ausgangslage und Hintergründe

Der Runde Tisch „Heimerziehung in den 50er und 60er Jahren" ist auf Anregung des Deutschen Bundestages im Februar 2009 zusammengekommen[1], um bis Ende 2010 die bundesrepublikanische Heimerziehung der 50er und 60er Jahre aufzuarbeiten. Neben Vorschlägen an den Deutschen Bundestag und die Gesellschaft für den weiteren Umgang mit der Thematik[2], hat der Runde Tisch die Aufgabe, die individuelle Aufarbeitung der Betroffenen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und zu fördern.

Es hat sich gezeigt, dass hierfür insbesondere die Einsicht der Betroffenen in ihre damaligen personenbezogenen Akten sehr hilfreich sein kann.

[1] Mitglieder des Runden Tisches sind neben Vertretern ehemaliger Heimkinder der Petitions-ausschuss des Deutschen Bundestages, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Vertreter der (alten) Bundesländer, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände, die Deutsche Bischofskonferenz, die Evangelischen Kirche in Deutschland, der Deutsche Caritasverband, das Diakonische Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland, die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, der AFET-Bundesverband für Erziehungshilfe, der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge, das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, die Deutsche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen sowie Vertreter der Wissenschaft. Anlassbezogen wird das Bundesministerium der Justiz beteiligt. Vorsitzende des Runden Tisches ist die Bundestagsvizepräsidentin a. D. Dr. Antje Vollmer.

[2] Ausführliche Darstellung auf der Homepage des Runden Tisches HUwww.rundertisch–heimerziehung.deUH und im Zwischenbericht des Runden Tisches HUhttp://www.rundertisch-heimerziehung.de/documents/RTH_Zwischenbericht_000.pdfUH

Viele ehemalige Heimkinder sind sehr früh in ihrer Kindheit in Heimerziehung oder andere Formen der Erziehungshilfe gekommen. Oft brach der Kontakt zu ihrer Familie früh ab. Es gab und gibt daher oft keine Angehörigen, die ihnen ihre Familiengeschichte, ihre Herkunft und die Entwicklung ihrer Kindheit hätten vermitteln können. Stammbäume, Fotoalben und Übermittlungen aus der Kindheit existieren nicht. Oft bestehen nur lückenhafte Erinnerungen an die ersten Lebensjahre und auch aus ihrer Jugend sind den ehemaligen Heimkindern nicht alle Zusammenhänge bekannt. Fragen zu ihrer Identität blieben daher bislang ungeklärt oder konnten nur vage beantwortet werden: Wer sind meine Eltern? Habe ich noch Geschwister oder andere Verwandte? In welche Verhältnisse wurde ich geboren? Wieso kam ich ins Heim? Wer wusste von meiner Heimunterbringung und wer war daran beteiligt? Auch Fragen zu Entwicklungen in Kindheit und Jugend können nicht beantwortet werden: Wieso musste ich das Heim wechseln? Warum konnte ich keine bessere Schule besuchen? Weshalb musste ich eine bestimmte Lehre anfangen? Was haben die Erzieher von mir gehalten? Welche Probleme wurden mir eventuell unterstellt oder vorgeworfen? Auch rechtlich relevante Informationen, wie etwa Ausbildungsverträge und Ähnliches, fehlen oft.
Es wird deutlich, dass diese ehemaligen Heimkinder keine Antworten auf identitätsstiftende Fragen erhalten haben, deren Klärung für Menschen, die nicht im Heim aufwuchsen, eine Selbstverständlichkeit darstellt. Insbesondere in fortgeschrittenem Alter – in dem sich die damaligen Heimkinder nun befinden – werden diese Fragen drängender und gewinnen an Bedeutung. Die Akten aus damaliger Zeit, etwa von Jugendämtern oder Heimen, können – wenn auch nicht alle, so doch einige – diese drängenden Fragen klären und damit wesentlich zu einer persönlichen Aufarbeitung beitragen.

Der Runde Tisch Heimerziehung möchte die Betroffenen bei der Aktensuche und der Akteneinsicht unterstützen und richtet daher einen dringenden Appell an alle betroffenen Einrichtungen und Institutionen, eine solche Akteneinsicht zu ermöglichen.

Bei der Aktensuche und Akteneinsicht ergeben sich allerdings oftmals Schwierigkeiten, tauchen praktische Probleme und rechtliche Fragen auf. Dazu werden im Folgenden Hinweise gegeben:

1. Zunächst stellt sich die Frage, ob die entsprechenden Dokumente/Akten überhaupt noch existieren. In Konsequenz der – wenn auch von Institution zu Institution unterschiedlichen – Aufbewahrungsfristen bzw. Löschungsvorgaben sind zahlreiche Dokumente bereits vernichtet worden. Nach der bisherigen Rechtslage ist das auch nicht zu kritisieren, soweit nicht auch Dokumente vernichtet worden sind, die nach den Archivgesetzen des Bundes, der Länder und der Kirchen den öffentlichen Archiven zur Verfügung hätten gestellt werden müssen.
   Für Dokumente bei Vormündern gilt, dass sie nach dem Ende der Mündelvertretung eigentlich den gesetzlich Vertretenen hätten ausgehändigt werden müssen bzw. zu diesem Zweck aufbewahrt und nicht hätten vernichtet werden dürfen. Das war (und ist) aber bis heute nur vereinzelt Praxis, sodass auch diesbezüglich viele Dokumente tatsächlich nicht mehr existieren.

   Allerdings finden sich auch viele Behörden und Einrichtungen, insbesondere auch Archive, in denen Aktenbestände aus der betreffenden Zeit noch vorliegen. Eine Stichprobe des Diakonie Bundesverbandes hat beispielsweise ergeben, dass in etwa der Hälfte der Diakonischen Einrichtungen noch Heimakten vorhanden sind. Um eine Vernichtung noch bestehender Akten zu stoppen, hat der Runde Tisch bereits in seiner zweiten Sitzung am 2./3. April 2009 folgenden Aufruf zur Aktensicherung beschlossen:

   Wir fordern die zuständigen Stellen der Länder (Datenschutzbeauftragte/Ministerien) und Kommunen auf – soweit noch nicht geschehen –, die ihnen nachgeordneten Stellen (Landesjugendämter/Jugendämter, Vormundschaftsämter, Archive u. a.) anzuweisen, sämtliche Akten über die ehemaligen Heimkinder/ Jugendlichen sowie sämtliche aus damaliger Zeit noch vorhandenen Unterlagen über die Kinder- und Jugendheime, mit denen sie zusammengearbeitet haben, zu sichern. Dieses Anliegen gilt auch für die Justizministerien und die Vormundschaftsgerichte, ebenso für kirchliche Einrichtungen und andere freie Träger, die damals Kinder- und Jugendheime unterhielten."[3]

2. Es ergeben sich indes bei der Gewährung von Akteneinsicht, aber auch bei der häufig gewünschten Aushändigung von Kopien der „eigenen Akte" einige datenschutzrechtliche Fragen. Anlass dazu ist gegeben, soweit es um datenschutzrechtliche Belange Dritter geht. Hier bedarf es einer differenzierenden Betrachtung.

   Einen Hinderungsgrund könnten Aufbewahrungsfristen darstellen. Grundsätzlich sind personenbezogene Daten nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht zu löschen. Dies ergibt

[3] Auszug aus dem Protokoll der 2. Sitzung des Runden Tisches Heimerziehung.

sich nicht zuletzt aus den Regelungen zur Datenvermeidung und Datensparsamkeit (vgl. § 3a BDSG) sowie zum Anspruch auf Löschung nach den einschlägigen Regelungen der Datenschutzgesetze (vgl. nur § 20 Abs. 2 Nr. 2 BDSG sowie die entsprechenden Regelungen in den Landesdatenschutzgesetzen sowie § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X).

Für die Akten der Heimkinder ist zusätzlich § 84 Abs. 2 Satz 2 SGB X zu beachten. Danach ist entgegen dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Löschung von personenbezogenen Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen zu beachten, ob es ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen an der weiteren Aufbewahrung der personenbezogenen Unterlage gibt. Ein solches schutzwürdiges Interesse an der weiteren Aufbewahrung liegt hier vor, da die betroffenen Heimkinder ein verfassungsrechtlich geschütztes Recht an der Kenntnis über ihre Vergangenheit haben.

Schließlich gibt es immer wieder Berichte, nach denen die Akteneinsicht an ganz praktischen Dingen scheitert oder problematisch verläuft.

Der Runde Tisch Heimerziehung nimmt diese Fragen und Probleme zum Anlass, die folgenden Empfehlungen an betroffene Stellen zu formulieren. Es soll erreicht werden, dass eine Akteneinsicht unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen flächendeckend Praxis wird und dass die Akteneinsicht für die Betroffenen produktiv und in der Sache so angemessen wie möglich verläuft.
In Abschnitt II. dieser Empfehlung werden datenschutzrechtliche Fragen beantwortet. In Abschnitt III. gibt der Runde Tisch praktische Hinweise und Empfehlungen für den konkreten Vorgang der Akteneinsicht.
Adressaten sind alle öffentlichen und freien Träger und Institutionen, die in der damaligen Heimerziehung Akten führten – also neben Jugendämtern, Landesjugendämtern und Einrichtungen auch Vormundschaftsgerichte oder Vormundschaftsämter und deren Nachfolger.

[4] Zu den Ergebnissen der Anhörung siehe Zwischenbericht des Runden Tisches, S. 38 f.

[5] „Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zu der daten-schutzrechtlichen Problematik hinsichtlich der Heimerziehung in den 50iger und 60iger Jahren"; vgl. auch § 19 Bundesdatenschutzgesetz und § 83 SGB X sowie die entsprechenden Regelungen in den Datenschutzgesetzen der Länder.

II. Zu einzelnen datenschutzrechtlichen Fragen

Für die Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen wurde der Bundesdatenschutzbeauftragte Peter Schaar in die 3. Sitzung des Runden Tisches am 15./16. Juni 2009 eingeladen[4]. In einem weiteren Schritt wurde eine Stellungnahme des Arbeitskreises „Gesundheit und Soziales" der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder erbeten, die dann in seiner 53. Sitzung beschlossen und im Mai 2010 an den Runden Tisch übermittelt wurde. An entsprechenden Stellen wird im Weiteren aus dieser Stellungnahme zitiert.

Nach der Klärung der datenschutzrechtlichen Fragen kommt der Runde Tisch zu folgenden Ergebnissen:

1. Grundsätzliches Einsichtsrecht der Betroffenen
Zentrales Anliegen der ehemaligen Heimkinder ist, in die sie selbst betreffenden Akten Einsicht zu nehmen, hieraus Auskunft oder „ihre Akten" in Kopie zu erhalten. Dies bezieht sich z. B. auf die sie betreffenden Heim- oder Krankenakten, aber auch die allgemeinen oder sie betreffenden Unterlagen der Heimleitung, der zuständigen Jugendämter oder der sonst zuständigen öffentlichen Stellen.
In dem für das heutige Verständnis von Persönlichkeits- und Datenschutz grundlegenden Volkszählungsurteil hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass eine Gesellschafts- und Rechtsordnung, in der Bürger nicht mehr wissen können, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über sie weiß, mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar sei. In verschiedenen Gesetzen sind Akteneinsichts- und Auskunftsrechte für die Betroffenen normiert, denen bei der Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50iger und 60iger Jahren eine grundlegende Bedeutung zukommt.
Grundsätzlich ist den Betroffenen nach diesen Regelungen Auskunft zu erteilen über

- die zu seiner Person gespeicherten Daten, auch soweit sie sich auf die Herkunft dieser Daten beziehen,
- die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, an die die Daten weitergegeben werden und,
- den Zweck der Speicherung.[5]

2. Schutz der Rechte Dritter
Das Sozialgesetzbuch, das auf Sozialleistungsträger (u. a. Jugendämter) direkte Anwendung findet, gewährt den Betroffenen das Akteneinsichts- und das Auskunftsrecht nicht uneingeschränkt. Sowohl das Akteneinsichtsrecht nach § 25 SGB X als auch das Auskunftsrecht nach § 83 SGB X berücksichtigen schutzwürdige Interessen Dritter. Bei der Akteneinsicht bzw. Auskunft aus Akten über die frühere Heimerziehung kommen insbesondere der Schutz personenbezogener Daten Dritter wie beispielsweise anderer ehemaliger Heimkinder in Betracht.

Des Weiteren ist auch der Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu berücksichtigen, die nach der Regelung des § 35 Abs. 4 SGB I personenbezogenen Daten gleichgestellt sind.
Bei der Abwägung datenschutzrechtlicher Belange Dritter ist zu beachten, dass ehemalige Erzieher oder Angestellte von Kinderheimen, deren Name in Ausübung ihrer Funktion in die Akte aufgenommen wurde, grundsätzlich kein Recht haben, dass ihre Namen unkenntlich gemacht werden. Diese für das Datenschutzrecht schon seit Langem von den Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder vertretene Auffassung wurde auch durch die entsprechende Wertung des Gesetzgebers in § 5 Abs. 4 des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes übernommen. Das Interesse der Funktionsträger an einer Geheimhaltung tritt insoweit hinter das Informationsinteresse des Betroffenen zurück.
Anders dagegen verhält es sich mit den personenbezogenen Daten der ebenfalls betroffenen anderen Heimkinder. Diese sind in allen Unterlagen – regelmäßig durch Schwärzung – unkenntlich zu machen.
Die Art und Weise der Auskunftsgewährung liegt zwar grundsätzlich im Ermessen der jeweiligen Organisation, bei der die Information liegt. Ermessen bedeutet hier allerdings nicht, dass die Stelle nach freiem Belieben entscheiden kann. Das Gesetz spricht ausdrücklich von *„pflichtgemäßem Ermessen"* (§ 83 Abs. 1 Satz 4 SGB X). Dies bedeutet, dass soweit der Antragsteller Wünsche hinsichtlich der Form der Auskunft geäußert hat – etwa in Form einer Akteneinsicht – hiervon nur bei Vorliegen gewichtiger Gründe abgewichen werden kann. Gewichtige Gründe wären etwa dann anzunehmen, wenn mit der Akteneinsicht die Offenbarung personenbezogener Daten Dritter, etwa anderer Heimkinder, verbunden wäre.[6]

3. Rechtsnachfolge
Diese Grundsätze sind in der Regel auch anwendbar, wenn hinsichtlich der Trägerschaft eines Heims eine Rechtsnachfolge stattgefunden hat. Unter Rechtsnachfolge ist der Übergang von Rechten und Pflichten einer – auch juristischen – Person auf eine andere zu verstehen. In den Fällen, in denen es für den Übergang der Trägerschaft keine gesetzlichen oder vertraglichen Regelungen gibt, gelten für den Rechtsnachfolger eines früheren Trägers eines Kinderheims die Rechte und Pflichten, die für den Rechtsvorgänger gegolten haben.[7]

4. Aufbewahrung von Akten, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist
Die gemeinsame Haltung der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder hinsichtlich der Akten, deren Aufbewahrungsfristen zwar abgelaufen sind, die aber noch nicht den jeweiligen Archiven angeboten wurden, geht dahin, dass die Akten nicht vernichtet werden sollen. Hier ist zumindest der Rechtsgedanke des § 84 Abs. 3 Nr. 2 SGB X oder § 61 Abs. 3 SGB VIII heranzuziehen.
Für die weitere Aufbewahrung der Akten spricht die Interessenabwägung zwischen den Auskunftsbegehren der ehemaligen Heimkinder und der Durchführung von Aufbewahrungsregelungen. Diese beruhen auf einer Konkretisierung des Erforderlichkeitsgrundsatzes und regeln die Durchführung einer ordnungsgemäßen und zweckmäßigen Verwaltung. Gegenüber diesem Interesse geht das Interesse der Betroffenen auf Auskunft und damit auf den Erhalt der Unterlagen im vorliegenden Fall grundsätzlich vor.[8]

5. Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke
Bei der Aufarbeitung der Heimerziehung in den 50iger und 60iger Jahren kommt neben dem vorrangigen Interesse der Betroffenen auch dem Interesse der Wissenschaft eine elementare Bedeutung zu. Die Einrichtung des Runden Tisches war vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages mit der Zielsetzung empfohlen worden, die Geschehnisse in der Heimerziehung im westlichen Nachkriegsdeutschland unter den damaligen rechtlichen, pädagogischen und sozialen Bedingungen aufzuarbeiten. Notwendigerweise setzt dies voraus, dass Informationen an die mit der Aufarbeitung befassten Wissenschaftler auch anhand konkreter Unterlagen übermittelt werden. Rechtliche Grundlage für die Übermittlung personenbezogener Daten für wissenschaftliche Zwecke ist § 75 SGB X, soweit es sich um Unterlagen von Sozialleistungsträgern handelt. Bei Jugendämtern und öffentlich-rechtlichen Trägern der Kinderheime ist diese gesetzliche Vorschrift unmittelbar anwendbar. Dabei ist zu beachten, dass für freie und kirchliche Träger teilweise abweichende Bestimmungen gelten, sodass eine Prüfung des Einzelfalls zu erfolgen hat.[9]

III. Praktische Hinweise zur Akteneinsicht durch ehemalige Heimkinder

Die Suche nach Akten gestaltet sich sowohl für die ehemaligen Heimkinder als auch für die Behörden und Einrichtungen häufig schwierig und mühsam. Oft wird schnell beschieden, dass alle Akten vernichtet wurden oder nicht mehr auffindbar

6 „Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder zu der datenschutzrechtlichen Problematik hinsichtlich der Heimerziehung in den 50iger und 60iger Jahren"

7 Ebenda.

8 Ebenda.

9 Ebenda.

sind. Es gibt allerdings auch immer wieder Berichte, dass längst verloren geglaubte Akten nach einigen Anstrengungen und manchmal auch durch Zufall wieder aufgefunden wurden. Insbesondere wenn die ursprüngliche Einrichtung oder Behörde nicht mehr besteht, Umstrukturierungen, Umzüge oder Sanierungen stattgefunden haben, wurden die Akten mancherorts nicht (wie vermutet) vernichtet, sondern in Kellern, auf Dachböden oder anderen Gebäuden aus- oder zwischengelagert. Dort sind sie in Vergessenheit geraten und werden heute nicht mehr erinnert. Es lohnt sich also immer, Nachforschungen anzustellen und dabei nicht nur die aktuelle Registratur zu berücksichtigen. Auch ehemalige Mitarbeiter können oft wichtige Hinweise auf den Verbleib von alten Akten geben.

Sind Akten einmal gefunden, geht es um die praktische Gestaltung der Akteneinsicht. In einigen Fällen wurden die Akten kopiert, schützenswerte Daten geschwärzt und an die Betroffenen per Post verschickt. Eine solche Art der Übermittlung ist nicht für alle Ehemaligen geeignet.
Für viele Betroffene stellt die Einsicht in die Akte, durch die sich bislang unbekannte Zusammenhänge der eigenen Biografie erschließen, eine erhebliche psychische Herausforderung dar. Viele Hintergründe, wie etwa Anlässe der Heimeinweisung, werden bekannt; unerwartet gibt es Hinweise auf Geschwister oder Verwandte, von deren Existenz man vorher nichts wusste. Beurteilungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendämter, von Erzieherinnen und Erziehern oder Heimleitungen werden bekannt: Viele dieser Berichte wurden abwertend, stigmatisierend und verachtend verfasst; gleichzeitig wird den Ehemaligen anhand der Akten deutlich, wie stark ihr gesamtes weiteres Leben durch diese Personen beeinflusst wurde. Es finden sich in den Akten auch Berichte über traumatisierende Ereignisse wie Strafaktionen, die dann heute zu Retraumatisierungen führen können.
Akteneinsicht kann also dazu führen, dass ehemalige Heimkinder erfahren, dass ihr bisheriges Verständnis der eigenen Vergangenheit nicht zutrifft, dass für sie neue Wahrheiten entstehen und Teile der eigenen Geschichte umgeschrieben werden müssen. Nicht alle Schriftstücke einer Akte sind für Laien verständlich, sodass Akteninhalte gar nicht oder falsch verstanden werden und zu neuen Verwirrungen und Missverständnissen führen können. Bei allen positiven Möglichkeiten, die eine Akteneinsicht für die Betroffenen eröffnet, ist darauf zu achten, dass die Akteneinsicht auch ein besonders sensibler und aufwühlender Moment sein kann, der ehemalige Heimkinder stark herausfordert.
Es hat sich daher aus Sicht der Betroffenen als hilfreich erwiesen, wenn eine persönliche Begleitung und ggf. Erläuterung der Akteninhalte angeboten wird.[10]
Eine solche Begleitung und Vermittlung muss bereits unmittelbar bei der Aktenübergabe bzw. -einsicht angeboten werden. Die persönliche Begleitung muss fachlich gut vorbereitet sein und ohne Zeitdruck stattfinden. Das Angebot der Möglichkeit einer weiteren späteren Kontaktaufnahme – etwa für Nachfragen – ist notwendig.
Es kann auch angebracht sein, die Akteneinsicht durch eine unabhängige externe Fachkraft begleiten zu lassen. Insbesondere dann, wenn noch Vorbehalte des ehemaligen Heimkindes gegenüber der Einrichtung bestehen, kann eine solche neutrale Begleitung bzw. Mediation angezeigt sein und gewünscht werden.

Für die Form der Akteneinsicht lassen sich bisher zwei wesentliche Vorgehensweisen unterscheiden:
- Die Einsicht in die Akte findet vor Ort statt, ohne dass dabei die Akte oder Bestandteile der Akte ausgehändigt werden.
- Die Akte wird zum Verbleib beim Betroffenen als Kopie ausgehändigt.

Im Sinne einer angemessenen Aufarbeitung muss für die Übergabe einer Kopie plädiert werden. Innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit vor Ort lässt sich eine entsprechende Akte nicht lesen, begreifen und verarbeiten, da diese Situation bereits durch das Wiedersehen der Einrichtung und den damit verbundenen Erinnerungen besonders belastet sein kann. Um eine intensive und ausreichende Auseinandersetzung mit der Akte zu ermöglichen, sollte die Akte den Betroffenen ausgehändigt werden. Sie können dann selbstbestimmt entscheiden, wann und mit wem sie sich über welche Teile der Akte auseinandersetzen möchten. Viele Zusammenhänge erschließen sich zudem erst beim zweiten, dritten oder vierten Lesen der Akte. Ehemalige Heimkinder benötigen die Erfahrung, dass sie selber bestimmen können, wie sie mit ihrer Vergangenheit umgehen und dass ihnen das nicht von anderen abgenommen wird. Ein solches Vorgehen erinnert sie oftmals an die Zeit der Heimunterbringung. Einige der Betroffenen möchten ihre Akte im Rahmen einer Therapie bearbeiten oder benötigen Teile der Akte als Nachweise (z. B. für Rentenansprüche). Hierfür müsste ihnen die Akte vorliegen.

[10] In § 25 SGB X Abs. 2, Satz 3 („Akteneinsicht durch Beteiligte") heißt es dazu:
„Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist."

In der Praxis erweisen sich immer wieder die Finanzierung und die Bereitstellung von Ressourcen als Problem. Die Akteneinsicht erfordert aufseiten der Institutionen einen erhöhten Aufwand: Die Aktensuche, das Kopieren und ggf. Schwärzen der Akten und die Begleitung der Akteneinsicht bedeuten Personaleinsatz und Sachkosten. Viele ehemalige Heimkinder leben heute von ALG II, Grundsicherung oder sehr niedrigen Renten. Immer wieder wird berichtet, dass Behörden und Einrichtungen für die Akteneinsicht zum Teil erhebliche Bearbeitungsgebühren erheben und keine Kosten übernehmen. Auch die Reisekosten zur Übergabe der Akte werden oft nicht erstattet. Die niedrigen Einkommen vieler ehemaliger Heimkinder ermöglichen derartige Zahlungen jedoch nicht. Manche Stellen lehnen die Akteneinsicht generell ab und begründen dies damit, dass keine personellen Ressourcen bereitstünden, um nach Akten zu suchen.

In diesem Zusammenhang ist aus Sicht des Runden Tisches auf die besondere Verantwortung der mit der Heimunterbringung befassten Institutionen und Einrichtungen hinzuweisen. Die Akteneinsicht steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den Aufgaben und Pflichten der jeweiligen Institutionen und Einrichtungen – auch wenn die Unterbringungen bereits viele Jahre zurückliegen und auch wenn „nur" die Rechtsnachfolge besteht.

In seinem Schlussbericht empfiehlt der Runde Tisch die Einrichtung von Anlauf- und Beratungsstellen. Diese Stellen können in besonderer Weise geeignet sein, die Akteneinsicht, das Kopieren der Akten und die Übergabe zu organisieren.

a. Wie die Akteneinsicht, aber auch das Fertigen von Kopien aus den Akten organisiert werden kann, regelt für noch nicht abgeschlossene Verwaltungsverfahren § 25 SGB X. Zwar kommt diese Vorschrift hier nicht unmittelbar zur Anwendung. Der Rechtsgedanke der Regelung kann und sollte jedoch auf die Akteneinsicht im hier erörterten Zusammenhang übertragen werden. Insofern sind diese Kriterien für die hier zu bewältigenden Probleme zu einer Anwendung „in entsprechender Weise" geeignet. So sollte entsprechend Abs. 3 dieser Vorschrift die *„Akteneinsicht bei der Behörde zu erfolgen, die die Akten führt. Im Einzelfall kann die Einsicht auch bei einer anderen Behörde (...) erfolgen; weitere Ausnahmen kann die Behörde, die die Akten führt, gestatten."*
Eine entsprechende Anwendung empfiehlt sich auch i. S. der Regelung in § 25 Abs. 2 SGB X. Dort ist geregelt: *„Soweit die Akten Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, gelten die Sätze 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der Inhalt der Akten auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden kann, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist."*
Aus den Regelungen folgt auch, dass die zuständigen Behörden die Akteneinsicht auf eine andere Stelle delegieren können – das können auch Anlauf- und Beratungsstellen sein. Auf der Basis entsprechender Verträge können „andere Stellen" i. S. der vorgenannten Regeln des § 25 SGB X sein. Insofern sind dann diese Stellen auch befugt, die Akten einzusehen und sie für die Ehemaligen verfügbar zu machen. Sie sind dabei aber auch verpflichtet, die entsprechenden Datenschutzvorschriften zu beachten. Es gelten allerdings für die einzelnen Sachverhalte je unterschiedliche Rechtsgrundlagen. So sind Vormundschaftsakten anders zu behandeln als Jugendamtsakten. Welche Inhalte weitergegeben werden dürfen und welche nicht, ist im Einzelfall zu prüfen und entsprechend von den beauftragten Stellen umzusetzen.

b. Wie bereits dargelegt, bestehen, abseits der rechtlichen Fragen, ganz konkrete praktische Fragen, wie ein Akteneinsichtsrecht unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben umgesetzt werden kann. Die ehemals aktenführenden Stellen sind häufig gar nicht mehr im Besitz der Akte und wenn doch, haben sie keine Kapazitäten, die notwendigen Vorkehrungen zu einer rechtmäßigen Akteneinsicht oder gar Kopie der Akte zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Archive, die auch in aller Regel nicht in der Lage sind, entsprechende Anfragen zeitgerecht und kostenneutral für die Ehemaligen durchzuführen. Anlauf- und Beratungsstellen auf einer rechtlich fundierten Basis können helfen, diese Schwierigkeiten zu lösen. Als von den zuständigen Ministerien beauftragte Stellen können sie die Akten suchen, auf übermittlungshindernde Inhalte überprüfen, die Akte kopieren und sie dann in einer dem oben beschriebenen Prozedere entsprechenden Form an den Ehemaligen aushändigen. In einem solchen Zusammenhang kann auch erreicht werden, dass die Akteneinsicht für anfragende ehemalige Heimkinder kostenneutral ermöglicht wird. Der Runde Tisch empfiehlt daher, für die Anlauf- und Beratungsstellen u. a. entsprechende Personalressourcen einzusetzen und Reise- und Sachkosten zu übernehmen.

RUNDER TISCH
HEIMERZIEHUNG
in den 50er und 60er Jahren